PAWLICKI

Papst Honorius IV.

1896

PAPST HONORIUS IV.

INAUGURAL-DISSERTATION

VON

BERNHARD PAWLICKI.

MÜNSTER I/W.
IN KOMMISSION BEI HEINRICH SCHÖNINGH.
1896.

Vorwort.

In den vierzig Jahren, welche zwischen den beiden kraftvollen Pontifikaten Innocenz' IV. und Bonifaz' VIII. (1254—94) liegen, regierten in rascher Aufeinanderfolge nicht weniger als zwölf Päpste; die meisten nur wenige Jahre, einige nur wenige Monate und Tage. Dabei fallen in diesen Zeitraum auch noch längere Sedisvakanzen, darunter die eine von zwei Jahren neun Monaten (1268—71), die andere von zwei Jahren zwei Monaten (1292—94).

Aus der kurzen Regierungszeit, welche selbst den kraftvolleren und bedeutenderen unter den Päpsten dieses Zeitraums, wie z. B. Nikolaus III. (1277—80), beschieden war und zu einer Verwirklichung ihres Regierungsprogramms nicht ausreichte, erklärt es sich wohl, dass dieser Abschnitt der Papstgeschichte die Kirchenhistoriker bisher weder zu Gesamtdarstellungen noch zu Monographieen über einzelne Pontifikate anregte, abgesehen von dem alle übrigen überragenden Pontifikate Gregors X. Die geschichtliche Litteratur über diesen Zeitraum der Papstgeschichte ist in den profangeschichtlichen Werken und Abhandlungen zu suchen, welche die Beziehungen dieser Päpste zu einzelnen Ländern Europas im Rahmen der betreffenden Nationalgeschichte untersuchen oder schildern.

Als aber die „école française de Rome“ mit der Publikation der Register der Päpste dieser Zeit des steigenden französischen Einflusses in der Kirche begann, und nachdem von allen zuerst Maurice Prou diejenigen Honorius' IV. vollständig vorgelegt hatte[1]), unternahm ich es auf Anregung meines verehrten Lehrers, des

1) Les Régistres d'Honorius IV., publiés d'après le manuscrit des Archives du Vatican par Maurice Prou. Paris 1888. — Zu bedauern ist nur, dass Prou bei einer grossen Anzahl von Bullen politischen und kirchenpolitischen Inhalts nicht den Text, sondern nur kurze Analysen giebt, wie dies z. B. bei allen Bullen der Fall ist, die sich auf das Verhältnis des Papstes zu Deutschland und König Rudolf beziehen.

Herrn Professors Dr. Sdralek zu Münster, den Pontifikat dieses Papstes monographisch zu behandeln. Die Prüfung des neuen Quellenmaterials hat zwar, wie in anderen Fällen, ergeben, dass schon Raynaldus, der umsichtige Fortsetzer der Annalen des Baronius, die päpstlichen Register in ihren wertvollsten Stücken so vollständig ausgeschöpft hatte, dass die französische Publikation wesentlich neue Gesichtspunkte für die geschichtliche Bewertung dieses Pontifikates nicht bietet und nicht gewinnen lässt. Aber in der von M. Prou vervollständigten Veröffentlichung der uns erhaltenen offiziellen Korrespondenz Honorius' IV. lag immerhin ein ausreichender Anlass, ein Gesamtbild der ausgedehnten kirchlichen und politischen Wirksamkeit dieses Papstes zu entwerfen, unter Benützung der Forschungen, welche seine Beziehungen zu den einzelnen Ländern und Nationen zum Gegenstande haben. Dieser Versuch wird zum ersten Mal gemacht. Zwar hat Prou als Einleitung zu den Registern eine Übersicht über das Leben und die Regierung Honorius' IV. gegeben; diese beschränkt sich aber, ihrem Zweck entsprechend, fast nur auf eine systematisch geordnete Zusammenstellung des in den Regesten enthaltenen Materials.

Der Pontifikat Honorius' IV. gehört allerdings mehr zu den uns sympatischen als zu den objektiv bedeutenden Pontifikaten; auch währte seine Regierung nur zwei Jahre (1285—87). Aber der ganze Zeitraum vom Tode Innocenz' IV. bis zum Regierungsantritt Bonifaz' VIII. ist dennoch eine Zeit des kontinuierlich steigenden universellen Einflusses des Papsttums; in ungebrochener Kraft und in engster Bundesgenossenschaft mit dem Papsttum fluten ja noch die lebendigsten geistigen Strömungen der Zeit: die Scholastik steht im Zeitalter des hl. Thomas von Aquin und die beiden Mendikantenorden, des Papsttums schlagfertigste Truppen, stehen in ihrer Blütezeit. Die vorliegende Monographie will einen bescheidenen Beitrag zu seiner Kenntnis und einen Baustein zu der Gesamtdarstellung eines bisher von der Kirchengeschichte wenig gepflegten Abschnittes der mittelalterlichen Papstgeschichte liefern.

Thorn in West-Preussen, den 27. April 1896.

Der Verfasser.

Inhaltsangabe.

Einleitung.

Die Epoche, in welche die Regierungszeit Honorius IV. fällt, trägt den Stempel des Übergangs aus einer bereits abgeschlossenen in eine neue Entwicklungsphase des christlichen Europa. Die machtlichen und rechtlichen Errungenschaften des Papsttums aus den schweren Kämpfen des vorangegangenen Jahrhunderts existieren noch fort, während sich die politischen Verhältnisse und gesellschaftlichen Zustände, auf Grund deren sie entstanden waren, allmählich ändern.

Die Kirche war aus dem Riesenkampfe mit den Hohenstaufen als Siegerin hervorgegangen. Das »Geschlecht der Verfolger der Kirche«, das in der Verfolgung seiner hochstrebenden genialen Pläne und in dem Streben nach einem alles umfassenden Cäsaropapismus die Kirche in ihren vitalsten Rechten zu vergewaltigen suchte und so den unseligen Kampf zwischen Kaisertum und Papsttum heraufbeschworen hatte, war nach gewaltigem, fast ein Jahrhundert währendem Ringen zu Boden geworfen, ja bis in seinen letzten Spross vom Erdboden vertilgt worden. Das imperium war dem sacerdotium unterlegen. Das Papsttum stand auf der Höhe seiner Macht. Und doch, auch für die Kirche waren diese Kämpfe, obgleich siegreich, dennoch höchst verhängnisvoll. Die Stürme, die Deutschland und Italien durchtobt, hatten ihre Spuren auch in ihr zurückgelassen. Manche Blüten und Blätter an dem Lebensbaume der Kirche waren von ihnen vernichtet, und noch lange siechte sie an den Wunden, die ihr dieser Riesenkampf auf Leben und Tod geschlagen hatte.

Die Zeit der Kreuzzüge, wo die Welt das grossartige Schauspiel sah, wie ganze Völker, unter dem Banner des Papsttums vereinigt, sich für eine grosse Idee begeisterten und dafür Blut und Leben einsetzten, ist vorüber. Die Kraft der Völker zersplitterte sich in eigennütziger Verfolgung von Sonderinteressen und rieb sich darin auf. Die Autorität des Papsttums war an vielen Stellen sehr unter-

graben; die kirchlichen Strafen und Zensuren, vor denen einst die Welt gezittert, kamen, da sie zu häufig verhängt und vielfach nur als rein politische Massregel gebraucht und auch so aufgefasst wurden, in Missachtung. Aus den langen, erbitterten Kämpfen der kaiserlichen Gewalt gegen die päpstliche hatte sich eine feindselige Entfremdung und ein gewisses Misstrauen gegen die römische Kirche in weiteren Schichten der christlichen Bevölkerung entwickelt, welche andrerseits noch durch die die Gemüter verwirrenden schwärmerischen und revolutionären Bewegungen innerhalb des Minoritenordens immer mehr genährt wurden. Einen anderen nicht zu unterschätzenden Grund für das vielfach, auch ganz besonders in Deutschland bei Gelegenheit des Würzburger Nationalkonzils, gegen die römische Kurie hervortretende Misstrauen müssen wir in der nach dem Sturze der Hohenstaufen veränderten politischen Stellungnahme der Päpste erblicken.

Denn das Papsttum, das im Kampfe mit den Hohenstaufen Schutz und Rückhalt an dem in nationaler Selbständigkeit immer mehr erstarkenden Frankreich suchte und fand, war hierdurch nach und nach in eine gefährlichere Abhängigkeit geraten, als je zur Zeit der Staufen: eine Abhängigkeit, die um so gefährlicher war, als sie unter dem Deckmantel des Schutzes für die Kirche und im Einverständnis mit den Päpsten leider sehr oft zu eigennützigen Zwecken ausgenutzt wurde. Wie sehr dies zuweilen der Fall war, zeigt das Beispiel des Vorgängers unseres Papstes, Martin's IV., der, obwohl persönlich von den besten Absichten beseelt, fast als willenloses Werkzeug den ehrgeizigen und herrschsüchtigen Plänen Karls von Anjou dienen musste. Das Hauptereignis während seiner Regierungszeit, das in seinen Folgen noch vielfach die Aufmerksamkeit und Sorge Honorius IV. in Anspruch nahm, war die sizilianische Vesper: jene durch Giovanni di Procida — wenn auch nicht in dem Umfange — vorbereitete elementare Reaktion des sizilischen Volkes gegen die masslosen Unterdrückungen der angiovinischen Herrschaft, welche durch die an sich berechtigte, aber unter den obwaltenden Umständen nicht ratsame Stellungnahme des Papstes zu derselben zur völligen Loslösung von dem Hause Anjou, zugleich aber auch zur offenen Auflehnung gegen das Oberhaupt der Kirche führte. Weder die Macht Karls von Anjou, noch die kirchlichen Strafen des Papstes vermochten hieran etwas zu ändern, und Martin IV. starb am 29. März 1285,[1]) ohne einen

1) Die Quellen schwanken bei Angabe dieses Datums zwischen dem 28. und 29. März. Potthast, Regesta Pontificum Romanorum (Berlin 1875) Vol. II. p. 1794 entscheidet sich nach der Mehrzahl der Quellen für den 28. März;

Erfolg seiner angestrengten Bemühungen und grossen Opfer zu sehen, und hinterliess die Lösung dieser Frage — ein trauriges Erbe — seinem Nachfolger Honorius IV.

---

jedoch mit Unrecht. Allerdings sagen fast alle Berichte (cfr. Potth. l. c.), er sei am Mittwoch in der Osteroktav d. i. am 28. März gestorben. Aber einerseits muss man doch annehmen, dass sein Nachfolger, der (Prou, Les Régistres d'Honorius IV. publiés d'après le manuscrit des Archives du vatican Paris 1888, Nr. 828) erwähnt, Martin sei IV Kal. April. d. i. am 29. März gestorben, einige Tage nachher noch den Todestag seines Vorgängers gewusst habe; andrerseits lassen sich beide Angaben durch folgende Berichte recht gut vereinigen: Muratori, Rerum Italicarum Scriptores VIII p 1167 aus Memoriale Potestatum Regiens.: obiit (Mart. IV) die Mercurii nocte quarta Feria et sepultus fuit die jovis quinta feria; und Guillelmus de Nangiis, Gesta Philippi bei Duchesne, Historiae Francorum scriptores coaetanei, Paris 1636 Tom. V, 544: die vero Mercurii proxime sequenti circa noctis horam quasi quintam ad Dominum transmigravit. Demnach wäre er also in der Frühe des 29. März verschieden.

Erster Abschnitt:

Vorgeschichte und Wahl Honorius IV.

§ 1. Abstammung und Jugend Honorius IV. Jacobus Savelli als Cardinal.

Giacomo Savelli stammte aus der alten, hochangesehenen römischen Adelsfamilie der Sabeller.[1] Sein Vater Lucas Savelli starb im Jahre 1266 als Senator der Stadt,[2] seine Mutter Johanna gehörte dem Hause der Aldobrandeschi an. Er mag um das Jahr 1210 geboren sein. Näheres über die Zeit seiner Geburt ist nicht bekannt. Jedenfalls war er zur Zeit, wo er auf den Stuhl Petri erhoben wurde, bereits ein hochbejahrter Greis.[3]

Sicherlich hat er dann als Knabe und Jüngling noch seinen erlauchten Grossohm, den milden und friedliebenden Honorius III. gekannt, dem er bis in sein Greisenalter ein pietätvolles Andenken bewahrte und zu dessen Ehren er als sein Nachfolger auf dem römischen Stuhle den gleichen Namen annahm.

So wuchs er auf in den ehrenvollen Traditionen einer alten, römischen Adelsfamilie, die infolge ihrer weisen Mässigung, ihrer strengen Gerechtigkeit und ihrer unverbrüchlichen Treue gegen den apostolischen Stuhl ein grosses Ansehen genoss und welche öfters in kritischen Zeiten der Stadt Rom Senatoren gab, die das Wohl

1) S. seinen Stammbaum bei Potth. Reg. l. c. p. 1795.

2) Seine Grabschrift in Aracoeli lautet: Hic jacet dñs Lucas de Sabello Pat. dñi Ppe. Honorii, dñi Johis, et dñi Pandulfi, qui obiit dum esset Senator urbis A. Dñi MCCLXVI. Cujus anima requiescat in Pace. Amen. cfr. Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter, Bd. V. S. 336.

3) Chron. Fr. Salimbene Parmensis, Parmae 1857 p 332: i. qui erat senex et antiquus et plenus dierum.

der Stadt in nicht geringem Masse förderten, was besonders von Pandolfo, dem Bruder Honorius IV. gilt.[1])

Seine Jugend verlebte der junge Römer unter den gewaltigen Eindrücken der Kämpfe der Staufen gegen das Papsttum. Er sah das verzweifelte Ringen Friedrichs IV. gegen die Kirche, er sah Papst und Kirche von Feinden umringt in der äussersten Gefahr, so dass nach menschlicher Berechnung alles verloren sein musste; er sah das allgemeine Konzil, das den Streit beilegen sollte, durch die Gefangennahme der Kardinäle und Prälaten verhindert, sah den greisen Papst Gregor IX., den gewaltigen Vorkämpfer für die Rechte der Kirche, in dem kritischsten Momente, wo die Kirche gerade einer weisen, energischen Führung so dringend bedurfte, sterben. Die Feinde der Kirche triumphierten, die Gewalt schien den Sieg über das Recht davongetragen zu haben: das Papsttum schien vernichtet. Dann sah er aber auch, wie die Kirche in Innocenz IV. ein neues, kraftvolles Oberhaupt erhielt; wie der Kaiser durch den Urteilsspruch derselben Kirche, über die er triumphieren zu können glaubte, von seiner Machtstellung gestürzt wurde; wie er jetzt mit einer an Wahnsinn grenzenden Erbitterung auf dem abschüssigen Wege seiner Politik alles, was ihm anhing, mit sich ins Verderben riss, bis er schliesslich, nachdem er alle seine hochfliegenden Pläne scheitern gesehen hatte, mit dem Bewusstsein aus dem Leben schied, einer höheren Macht, die er vergebens bekämpft, unterlegen zu sein. Er sah dann auch, wie der Fluch der Kirche über ihre Verfolger sich vererbte auf das unglückliche Geschlecht der Staufen, bis es endlich in seinem letzten Spross ein so tragisches Ende nahm.

Wie mussten alle diese gewaltigen Ereignisse auf den offenen Geist des Jünglings und Mannes einwirken, zumal Mitglieder seiner eigenen Familie, die stets treu zu den Guelfen und den Anjous hielt, persönlich darin verwickelt waren! So wissen wir, dass Giovanni di Savelli durch seine Tapferkeit und Energie die Stadt Rom vor der Einnahme durch Pietro di Vico, den Parteigänger Manfreds schützte[2]) und dass derselbe mit seinem Bruder Pandolfo bei Taglia-

---

1) Auch sein Bruder Giovanni Savelli hatte zugleich mit Anibaldo Anibaldi im Jahre 1251 die Senatorenwürde bekleidet. Cfr. Reumont, Gesch. d. St. Rom II 555. Gregorovius l. c. V p. 337.

2) Raynaldus Annal. eccles. ed. Mansi Lucae 1748 ad a. 1264 n. 25: domino Joanne de Sabello, homine securi cordis, qui honorem supradicti Caroli tota mentis affectione zelabat, eodemque ... cum gente dicti Petri viriliter confligente. Vgl. Gregorovius l. c. V 351.

cozzo in den Reihen Karls von Anjou gegen den jungen Konradin kämpfte.[1])

Dass er damals Eindrücke für sein ganzes Leben erhielt, ist nicht mehr als natürlich, zumal ja die Eindrücke und Verhältnisse, unter denen man die Jugend verlebt hat, in der Regel massgebend für die Lebens- und Weltanschauungen des späteren Alters werden. Besonders klar musste ihm die Thatsache zum Bewusstsein gebracht werden, dass keine menschliche Macht, sei sie auch noch so gross, genial und gewaltig etwas vermag gegen die Kirche, die der allmächtige und allweise Gott selbst leitet und schützt.

Einzelheiten aus dem Vorleben des späteren Papstes sind sehr wenig bekannt. Wir wissen nur aus seinen Regesten,[2]) dass er in Paris seine Studien gemacht hat. Mit welchem Eifer er das gethan hat, können wir einigermassen aus der liebevollen und begeisterten Verehrung ermessen, mit der er von der Pariser Universität spricht, und aus der Vorliebe, mit der er sich noch in seinem Greisenalter als Papst an seine Studienjahre erinnert, wobei er dann unwillkürlich in den blumenreichen rhetorischen Stil verfällt, wie er damals an den Universitäten geübt wurde: „ad quod (sc. Parisiense studium) nos specialiter afficit, quod olim dum nos minor status haberet, in eiusdem studii laribus observati de illius dulcedine libamina grata libavimus per plures annos secus decursus sedentes ipsius.“

Während seiner Studienzeit besass er, wie damals üblich, eine Präbende und ein Kanonikat an der Kathedrale zu Chalons-sur-Marne.[3]) Rührend ist die Dankbarkeit, die er als Papst dieser Kirche entgegenbringt und die von einer edlen und gemütvollen Seite seines Charakters zeugt.[4]) Dieser dankbaren Gesinnung entsprachen auch die

---

1) Minieri Riccio, Saggio di Codice diplomatico Vol. I Neapel 1878 nennt Karl den Giovanni und Pandolfo Savelli de Urbe fratrum devotorum nostrorum und lässt sie für die durch den Krieg erlittenen Nachteile entschädigen.

2) Prou. l. c. n. 267.

3) Prou. l. c. n. 767 . . . Cathalaunensem ecclesiam, de cuius gremio dum essemus in minori officio constituti, noscimur extitisse, canonicatum et prebendam in eadem ecclesia obtinendo.

4) Multiplex ratio nos inducit, ut ad ecclesiam vestram specialis affectionis animum habeamus. Non enim fuimus, nec esse debemus immemores quod in illa, dum in minoribns ageremus, beneficia gratia (soll wohl heissen grata cfr. ibid n. 19) percepimus, honoris incrementa suscepimus et exinde, faciente domino habuimus ad altiora progressum. Propterea dignum esse censemus et congruum, ut respiciamus eandem more patris, ut filiam que nos aliquando ut filium educavit ipsamque congruis attollamus favoribus, gratiis honoremus precipuis ac privilegiis favorabilibus muniamus. ibid. n. 569.

vielfachen Gunstbezeugungen und Privilegien, die der Kirche von Chalons-sur-Marne von ihm als Papste verliehen wurden.[1])

Ferner erfahren wir aus seinen Regesten, dass er bis zu seinem Regierungsantritte ein beneficium als Rektor der Kirche von Berton in der Diöcese Norwich inne hatte.[2]) Welche Stellungen er sonst noch bekleidet hat, wissen wir nicht: jedenfalls muss er sich in hervorragender Weise ausgezeichnet haben, da Urban IV. ihn im Jahre 1261 zum Kardinaldiakon vom Titel S. Maria in Cosmedin ernannte.[3])

Überhaupt stand er bei diesem Papste stets in grossem Ansehen und war ihm ein treuer Freund und Berater in den Zeiten der grössten Bedrängnis, als die Macht Manfreds von Tage zu Tage wuchs und die Ankunft Karls von Anjou sich verzögerte. Der Papst befand sich in Orvieto in der grössten Verlegenheit. Seine Geldmittel waren vollständig erschöpft. Die Truppen Manfreds unter der Leitung des Pietro di Vico bedrohten selbst Rom. Da dachte der Papst daran, den Kardinaldiakon Jakobus von S. Maria in Cosmedin zum päpstlichen Präfekten in Tuscien und zum Kapitän der päpstlichen Truppen zu ernennen.[4])

Unter Urbans Nachfolger hatte der Kardinal Savelli auch Gelegenheit, politisch thätig einzugreifen an einem Wendepunkte der Geschichte Italiens und des Papsttumes: bei dem Erscheinen der Franzosen in Italien. Als nämlich Karl von Anjou, um von dem ihm angebotenen Königreiche Sizilien Besitz zu ergreifen und die Herrschaft Manfreds zu stürzen, in Italien gelandet und feierlich in Rom eingezogen war, sandte Clemens IV. den Kardinal Jacobus Sabellus mit drei anderen Kardinälen[5]) dorthin mit dem Auftrage, den Anjou als König von Sizilien zu investieren. Die feierliche Investitur fand am 28. Juli 1265 statt.[6])

Welches Ansehen übrigens der Kardinal Savelli im hl. Kollegium genoss, können wir daraus ersehen, dass er sich unter den sechs

1) ibid. n. 21, 185, 308, 499, 569, 470.

2) ibid. n. 422: ecclesia de Bertona, Norwicensis diocesis, quam hujusmodi promotionis nostre tempore habebamus . . .

3) Raynaldus l. c. ad a. 1261, n. 33 u. 1262 n. 52.

4) Martene, Thesaurus novus anecdotorum (Paris 1717) Tom II, 84 ep. Urb. IV n. 56: Sumus etiam in tractatu cum fratribus nostris, praeficiendi dilectum filium J. S. Mariae in Cosmedin diaconum cardinalem patrimonio B. Petri in Tuscia et exercitibus ecclesiae in capitaneum et rectorem.

5) Es waren dies: Anibaldus Basilicae duodecim apostolorum presbyter, Richardus S. Angeli, Joannes S. Nicolai in Carcere Tulliano diaconi cardinales Martene l. c. 220 ff.

6) Rayn. Ann. eccl. ad. a. 1265 n. 13 ff.

Kardinälen befand, denen im Jahre 1272 nach einer mehr als zweijährigen Sedisvakanz durch Kompromiss die Wahl eines neuen Papstes anvertraut wurde. Die sechs Kardinäle einigten sich dahin, dass sie den durch Rechtschaffenheit, Reinheit des Lebens und praktische Erfahrung ausgezeichneten Archidiakon von Lüttich zum Papste ausersahen und einen aus ihrer Mitte, den Kardinalpriester Simon dazu ermächtigten, im Namen des ganzen Kollegiums die Ernennung vorzunehmen.[1])

Der Erwählte nannte sich Gregor X. Mit ihm ging der Kardinal Savelli und die anderen Kardinäle nach Lyon zum allgemeinen Konzil.[2]) Welchen Anteil er im Einzelnen an den Konzilsverhandlungen und Unionsbestrebungen genommen hat, erfahren wir nicht, wir können nur vermuten, dass er entsprechend seiner friedliebenden Gesinnung und der unparteischen und versöhnlichen Stellung, die er stets den sich schroff entgegenstehenden Partcien gegenüber einnahm, mit allen Kräften für das Zustandekommen der Union gewirkt hat. Jedoch scheint er sich an dem Widerstande der Kardinäle gegen die neue Konklaveordnung Gregors beteiligt zu haben, da das ganze Kollegium nach den uns vorliegenden Berichten solidarisch vorging,[3]) eigene Versammlungen ohne den Papst abhielt und die Prälaten der einzelnen Nationen auf seine Seite zu ziehen suchte. Mit der grössten Klugheit und Energie verstand es aber Gregor X. den geschlossenen Widerstand der Kardinäle zu brechen und sie zur Annahme der Konstitution „Ubi periculum maius“ zu bewegen.

Der Kardinal Savelli befand sich auch unter den Kardinälen, die Gregor X. nach Lausanne begleiteten,[4]) wo zum ersten Male

1) Nach dem bei Rayn. Ann. eccl. ad. a. 1271 n. 8. 9. mitgeteilten Wahlkompromiss war die Wahl folgenden sechs Kardinälen überlassen: den Kardinalpriestern Simon tit. S. Martini, Guido tit. S. Laurentii in Lucina; den Kardinaldiakonen Richardus S. Angeli, Octavianus S. Mariae in via lata Joannes S. Nicolai in carcere Tulliano et Jacobus S. Mariae in Cosmedin. Abweichend davon nennen die Annal. Gibell. Pertz Mon. Germ. hist. SS XVIII 554 anstelle des letzten einen anderen, den Kardinal Ottobonus. Jedoch ist hier ein Irrtum eher anzunehmen, als bei dem oben genannten authentischen Berichte der Kardinäle.

2) Seine Anwesenheit beim Konzil ergiebt sich aus Rayn. Ann. 1274 n 2, wo berichtet wird, dass er bei der feierlichen Eröffnung des Konziles mit anderen Kardinälen dem Papste assistierte, und aus einer ibid. n. 7 mitgeteilten Urkunde, wonach er bei dem durch die Gesandten Rudolfs in dessen Namen geleisteten Eide als Zeuge fungiert.

3) Mansi, Sacrorum Conciliorum nova et amplissima collectio XXIV, 66. Rayn. ad a. 1274 n. 27.

4) Kopp. Gesch. d. eidgenöss. Bünde Leipzig 1845 B. I Abth. 1 S. 119 Anm. 8.

nach dem Sturze der Hohenstaufen ein deutscher König mit dem Oberhaupte der Kirche zusammentraf, um wieder ein geordnetes Verhältnis zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt herbeizuführen.

Es sollte ihm aber noch Gelegenheit geboten werden, in nähere Beziehung zu Rudolf von Habsburg zu treten. Um die Verhandlungen wegen der Kaiserkrönung wieder aufzunehmen und das Verhältnis zwischen dem deutschen Könige und Karl von Anjou zu regeln, betraute Papst Hadrian V. nach seiner Erwählung zum Papste ihn zugleich mit dem Kardinalbischof von Sabina und dem Kardinaldiakon Giovanni Gaëtano Orsini, dem späteren Papst Nicolaus III. mit dem Auftrage sich zwecks anzuknüpfender Verhandlungen nach Viterbo zu begeben, wohin er auch Rudolf von Habsburg beschied.[1]) Wenn diese Mission auch wegen des unmittelbar darauf erfolgenden Todes des Papstes resultatlos blieb, so können wir doch wenigstens hieraus einen Schluss auf die politische Stellung des Kardinals Savelli ziehen: er gehörte nicht zu der streng französischen Partei im hl. Kollegium, die den Verhandlungen mit Rudolf abgeneigt war, sondern war ein Anhänger der von Gregor X. eingeschlagenen und auch von Nicolaus III., seinem Kollegen bei dieser Sendung, verfolgten Vermittelungspolitik. Als die durch den schnell aufeinander folgenden Tod dreier Päpste unterbrochenen Verhandlungen[2]) des päpstlichen Stuhles und des römischen Königs wegen des Exarchates und der Pentapolis von Nicolaus III. wieder aufgenommen und zu einem befriedigenden Abschluss geführt worden waren, da war der Kardinal Savelli wiederum in dem vom Papste einberufenen feierlichen Konsistorium, in welchem der Bevollmächtigte Rudolfs, der Minoritenbruder Konrad im Namen des Königs schwor, alle alten Rechte der Kirche wiederherzustellen.[3])

Das ist alles, was wir über das Vorleben Honorius IV. wissen, genug, um uns ahnen zu lassen, dass er zu den hervorragenderen Persönlichkeiten des Kardinalkollegiums gehörte: zu wenig, um mit Ciacconius[4]) sagen zu können, dass er zum Papste gewählt sei „multis legationibus perfunctus.“ Was ihn am öffentlichen Auftreten, besonders in den letzten Jahren seines Kardinalats, gehindert haben mag, das war seine Krankheit. Er war nämlich von der Gicht so an Händen und Füssen gelähmt, dass er weder gehen noch

1) Rayn. Ann. ad. a. 1276 n. 26.

2) Die darauf bezüglichen Briefe der Kardinäle an Rudolf s. Rayn. ad a. 1277 n. 43—45 u. 48—52 aus der Sedisvacanz.

3) Kopp l. c. I, 1. S. 220 Anm. 2.

4) Vitae et res gestae pontificum Romanorum. Rom 1677 tom II p. 246.

stehen konnte. Wenn er das hl. Messopfer darbrachte, so sass er auf einem Sessel; und bei der Elevation wurden seine Hände mittelst einer mechanischen Vorrichtung erhoben.[1]) Um wie viel mehr muss er sich durch geistige Vorzüge ausgezeichnet haben, da sein körperlicher Zustand die Kardinäle nicht abhielt, ihn zum Papste zu wählen.

§ 2. Papstwahl und Krönung.

Nur vier Tage lang entbehrte die Kirche nach dem Tode Martins IV. ihres sichtbaren Oberhauptes. Sofort nachdem die sterbliche Hülle des verblichenen Papstes bestattet worden war,[2]) trat das hl. Kollegium am 1. April 1285 im bischöflichen Palaste zu Perugia zu einer Neuwahl zusammen. Das Kollegium bestand beim Tode Martins aus 18 Kardinälen und zwar je sechs Bischöfen, Priestern und Diakonen.[3])

Davon waren drei auf Legationen abwesend, nämlich: Joannes Cholet von S. Caecilia als Legat in Frankreich, Gerhard, Kardinal-

1) Salimbene l. c. p. 332: qui erat senex et antiquus et plenus dierum infirmus et podagricus et cyragricam habens; Recueil des historiens français Paris 1855 Tom XXI (Nang.) p. 183: Honorez le IIII de la nazion de Romme don linage des Sçabelles fut pappe ... il estoit inhabiles et tellement férus de paralisie en piés et en mains que ce estoit horreur à lui resgarder; et comme il ne se peust soustenir ne ester sur ses piés, il fit faire ung instrument de bois sur lequel il séeoit, et sembloit que il fut drois quant il estoit entre les gens et par artifice cest instrument sé tournoit, que il sembloit que il alast ou venist et publiquement aucunes messes célébroit en cel estat; Chronicon Franc. Pipini Muratori S. S. IX p. 727: pedibus erat ita aegrotus, ut nec ambulare nec stare posset: manus autem sic contractas habebat, ut digitos exceptis pollicibus unum ad alterum iungere non posset, immo etiam carne supercrescente fere unus ab altero secerni non poterat. Et quum celebraret, ponebatur Corpus Dñi inter ipsos pollices et quodam instrumento ligneo, quo insidebat, volvebatur ad populum. Rishanger ... Chronica et annales A. D. 1259—1307 ed. Henry Thom. Riley London 1865. 109: Honorio pedum ac manuum fere ossa abstulerat artetica aegritudo; unde sedendo in sella ad hoc artificiose facta missarum solemnia celebravit.

2) Den Tag der Bestattung Martin's IV müssen wir ebenso wie seinen Todestag nach Prou Reg. feststellen. Zwar sagen die Annales Mantuani M. G. S. S. XIX, 29: „sepultus fuit eo die Lune secundo Aprilis“ Doch wird der Bericht des Florentii Wigorn. Chron. ed. Benj. Thorpe, London 1849 II, 235: „Apud Perusium IV Kal. Aprilis vitae terminum fecit, sepultus ibidem primo die mensis eiusdem“ höchst wahrscheinlich gemacht durch die littere promotionis Dm̃i Honorii Pape IIII misse per mundum; Prou, Reg. 472: „ipsius (Martini) corpore cum debita exequiarum sollempnitate sepulto prima dicti mensis ... convenimus. Hiernach hätte die Bestattung spätestens am 1. April stattfinden können.

3) Die Namen s. Ciacconius l. c. II 246 ff.

bischof von Sabina als Legat und Reichsverweser in Sizilien und Bernardus, Kardinalbischof von Porto, als päpstlicher Legat für Ober- und Mittelitalien.[1]) Nachdem nun zur Eröffnung der Wahlfeier eine hl. Messe zu Ehren des hl. Geistes celebriert worden war, traten die fünfzehn Kardinäle zu einer Vorbesprechung zusammen, in der sie dann die Wahl selbst auf den folgenden Tag festsetzten. Hier wurde nun, da sich alle Stimmen sofort beim ersten Wahlgange auf ihn vereinigten, der Kardinaldiakon Jacobus Savelli einmütig zum Papste gewählt.[2])

Es war dies eine der schnellsten Papstwahlen, welche die Geschichte kennt. Wenn wir uns nach den Gründen fragen, welche die Kardinäle zu einem so entschlossenen und einmütigen Vorgehen veranlassten, so wird uns die fast an Überstürzung grenzende Eile erklärlich werden, wenn wir an die Vorgänge bei der Wahl Martins IV. denken. Man wollte jeder Beeinflussung und Bevormundung der Wahl vorbeugen. Sodann duldeten die politischen Verhältnisse, besonders die brennende sizilische Frage, keine längere Sedisvakanz. Sehen wir nun nach den subjektiven Gründen der Kardinäle, die ihre Wahl auf den Savelli lenkten.

Martin IV., obwohl persönlich ein frommer und wohlmeinender Mann, war doch ein sanguinischer und rücksichtsloser Charakter, der in einseitiger Verfolgung französischer und speziell angiovinischer Interessen oft genug Klugheit und Billigkeit hintansetzte, vielfach auch gegen den Rat der Kardinäle, deren Einfluss auf die Regierungshandlungen des Papstes bei dessen Abhängigkeit von Karl von Anjou gar nicht oder wenig zur Geltung kam.

Es war dies wahrscheinlieh auch ein Grund, weshalb sie ihre Stimmen auf den ihnen als klug, geschäftsgewandt, mild und rücksichtsvoll[3]) bekannten Kardinal Savelli vereinigten. Die Einstimmigkeit, mit der dies geschah, lässt vermuten, dass man schon bei Leb-

1) Dass der Kardinalbischof von Porto nicht an der Wahl teilnahm, ist aus einem von Martin IV am 21. März 1285 an ihn gerichteten und erst unter Hon. IV. expedierten Briefe (Reg. 9) zu schliessen, wonach er sich zu jener Zeit in der Nähe von Bologna befand.

2) Salm ibene Chron. p. 332: Et immediate post octavam Paschae scilicet secunda die intrante Aprile habuit successorem, dominum Jacobum de Sabellis. Littere promotionis Reg. n. 472: factoque ac publicato scrutinio, quod nec sequens habuit, sicut nec oportuit, nec precedens, votorum fratrum eorundem directorum in nos eo tempore Sancte Marie in Cosmedin diaconum cardinalem, tanta est inventa concordia ... Die übrigen Berichte über die Wahl s. Potth. Reg II p. 1796.

3) Martin Polon. M. G. XXII 482 propter suam sapientiam, benignitatem et morum modestiam creatur.

zeiten Martins ihn als seinen Nachfolger in Aussicht genommen hatte. Auch war die Wahl eines einer altrömischen Adelsfamilie entstammenden Papstes geeignet, die Römer, die unzufrieden mit dem französischen Regiment sich gegen Martin IV. empört und den von ihm eingesetzten Senator vertrieben hatten, mit Vertrauen zur Kurie zu erfüllen.

Zudem hatte der Gewählte durch sein Alter und seine Erfahrung im Dienste der Kirche eine hervorragende Stellung im hl. Kollegium und in der Meinung des Volkes eingenommen, so dass Salimbene [1]) nicht ansteht, ihn den primus inter alios cardinales zu nennen, obwohl er ja doch nur Kardinaldiakon war. Mit grösster Freude und den besten Erwartungen begrüssten daher alle Gutgesinnten, denen der Friede unter Völkern und Fürsten am Herzen lag, seine Wahl. „Man hoffte," wie derselbe Salimbene gleichzeitig schreibt,[2]) „dass er viel Gutes thun wird, wie man von ihm sagt und wie er selbst zu bestätigen scheint." Man sieht, Salimbene referiert hier, was seine Zeitgenossen über die Wahl dachten und sagten.

Wohl mochte auch bei Leuten, die den Verhältnissen ferner standen und nur nach dem äusseren Schein urteilen konnten, bei der Wahl des alten gelähmten Kardinals sich die bange Frage aufdrängen: wird dieser alte, schwache Mann die Kraft besitzen, das Steuer des Schiffleins der Kirche in dieser sturmbewegten Zeit mit fester, sicherer Hand zu führen?[3]) Inwiefern sich diese Hoffnungen oder Befürchtungen in der Folge als berechtigt erwiesen oder nicht, werden wir im Laufe dieser Darstellung zu sehen Gelegenheit haben.

Während bei der Wahl Martins IV. Rom sich in Aufruhr befand, so dass er sich nicht einmal dort hatte krönen lassen können, herrschte bei der Nachricht von der Wahl des Savelli grosse Freude in der Stadt. Sofort wählte man ihn zum Senator auf Lebenszeit und schickte eine feierliche Gesandtschaft an ihn ab, welche ihm die Erwählung mitteilen und ihn einladen sollte, nach Rom zur

---

1) Sal. Chron. l. c. p 332: qui erat de numero et collegio cardinalium et primus inter alios cardinales.

2) Dass S. mit diesen Worten seine damalige gute Meinung über den Papst gleichzeitig niederschrieb, wie er überhaupt seine Chronik wahrscheinlich nach gewissenhaft von ihm geführten Tagebüchern verfasste, (S. hierüber E. Michael S. J., Salimbene und seine Chronik, Innsbruck 1889) geht nicht allein aus dem Präsens speratur, fertur, videtur hervor, sondern hauptsächlich auch aus dem Widerspruch zwischen diesem und seinem späteren ungünstigen Urteil über Honorius.

3) Mart. Polon. bei Pertz M. G. XXII, 482: Licet impotens ad id crederetur et penitus inhabilis famose diceretur.

Krönung zu kommen.[1]) Honorius versprach zwar in seiner Antwort,[2]) unverzüglich (quasi e vestigio) nach Rom zu kommen, jedoch verzögerte sich seine Abreise aus unbekannten Gründen, so dass wir ihn am 25. April noch in Perugia sehen.[3]) Das Datum seiner Übersiedelung nach der ewigen Stadt lässt sich nur nach dem terminus a quo und dem terminus ad quem angeben: es liegt zwischen dem 25. April und dem 19. Mai.

Am 20. Mai 1285 (es war der Sonntag Trinitatis[4]) wurde er, nachdem er Tags zuvor von dem Kardinalbischof von Ostia die hl. Priesterweihe erhalten, zum Bischof consecriert und in der St. Peterskirche feierlich gekrönt.

Über den Tag der Krönung hat man früher vielfach gestritten. Mansi[5]) neigt dazu, den 6. Mai als Krönungstag anzunehmen, lässt die Sache aber unentschieden, ebenso Lazeri[6]). Böhmer[7]) datiert sie auf den 25. Mai u. a. a. Wir sind nun in der Lage, an der Hand der uns in den Regesten mitgeteilten Urkunden den 20. Mai mit Sicherheit als den Krönungstag zu bestimmen. Es ist bekannt, dass am Schlusse jeder päpstlichen Bulle zugleich mit dem Datum das Regierungsjahr des Papstes angegeben und dass letzteres vom Tage der Krönung an gezählt wird. Nun sind aber die Briefe vom 19. Mai[8]), die unzweifelhaft in das Jahr 1286 gehören, in den Regesten noch dem ersten Pontifikatsjahre zugezählt, während eine vom 20. Mai 1286[9]) den Vermerk trägt: anno secundo. Die Krönung fand demgemäss unzweifelhaft am 20. Mai statt.[10])

In demütiger Selbsterkenntnis, aber mit desto grösserem Gottvertrauen tritt nun der schwache Greis die Regierung der Kirche an und teilt am 25. Mai 1285 seine Erhebung auf den Stuhl Petri der

1) Vitale, Storia diplomatica de' senatori di Roma (Rom 1791) p. 194.

2) Prou. Reg. n. 825.

3) Die letzte Bulle aus Perugia datiert vom 25. April Prou. ibid. n. 828.

4) Annal. de Oseneia in Ann. monastici ed. H. R. Luard. Tom IV, 304: Consecratus in festo S. Trinitatis.

5) S. Note zu Rayn. Ann. ad a 1285 n. 14.

6) Lazeri, Miscellanea . . . Tom II Pontificum Rom. epistolae XXX saec. XIII Rom 1758, Introductio in epistolas p. XXXIII sequ.

7) Böhmer, Regesta Imperii (1247—1313) Stuttgart 1844 Päpste n. 247.

8) Prou. Reg. n. 448, 449, 457.

9) ibid. n. 503.

10) Darnach ist denn auch die korrumpierte Stelle bei Mart. Polon. M. G. XXII, 482 folgendermassen zu lesen: Die 19. mensis Maii . . . in sacerdotem est per domnum Latinum Ostiensem episcopum cardinalem promotus apud S. Petrum et ibidem die crastina dominica coronatus per eum, in altari S. Petri primitus divino misse officio celebrato.

ganzen Welt in einem Rundschreiben mit, dessen Grundgedanke der Ausspruch des Apostels (I Cor. 1,27 f.) ist, dass Gott sich das Schwache und Verachtete dieser Welt ausgewählt habe, um zu zeigen, dass nicht menschliche Kraft und Weisheit, sondern Gott selbst seine Kirche regiert.

Die Aufgabe, die des neuen Papstes harrte, war allerdings keine leichte, die Lage der Kirche, besonders in Italien, durch den Tod Karls von Anjou, eine äusserst kritische, die päpstliche Kasse durch die Kriege in der Romagna und in Sizilien erschöpft. Sehen wir nun im einzelnen, wie Honorius IV. den durch die Verhältnisse an ihn gestellten Anforderungen nachgekommen ist.

---

1) Prou. Reg. n. 472 Littere promotionis dñi Honorii Pape XIII. missa per mundum. Ganz abgedruckt Rayn. Ann, ad. a 1285 n. 17 ff.

Zweiter Abschnitt:

Die sizilianische Frage.

§ 3. Die Lage in Sizilien vor und zu der Zeit des Regierungsantrittes Honorius IV.

Die hauptsächlichste und nächstliegende Sorge, die an den neugewählten Papst herantrat, war die Sizilianische Frage. Hier galt es einerseits, mit Kraft und Energie die Interessen der Kirche zu verteidigen, andrerseits zu versuchen, durch weise Mässigung und womöglich durch kluges Nachgeben die Aufständischen zum Gehorsam zurückzuführen, vor allem aber die festländischen Besitzungen vor dem Abfalle zu bewahren.

Sizilien, dieses Sorgenkind der Kirche, das ihr die erbittertsten Kämpfe, ja den Ruin des deutschen Kaisertums gekostet hatte, war nun durch einen Akt gewaltthätiger Selbsthilfe der angiovinischen Herrschaft und dadurch auch der päpstlichen Botmässigkeit entzogen. Wohl hatten die Sizilianer Ursache zur Unzufriedenheit. Die Unterdrückung jeder nationalen Selbständigkeit, die Verletzung der heiligsten Personenrechte, die systematische Aussaugung des Landes durch die den Sizilianern verhassten Franzosen mochten wohl, zumal die vielfachen Klagen und Beschwerden keinen Erfolg hatten, das verzweifelnde Volk zu eigenmächtigem Vorgehen berechtigen: aber das grässliche Blutbad vom 31. März 1282 schnitt ihm den Weg zu einer friedlichen Verständigung mit dem Oberlehnsherrn, dem Papste, ab. So entbrannte denn der unheilvolle Krieg, in welchem ein Volk für seine nationale Selbständigkeit den Kampf auf Leben und Tod gegen den Papst und seinen Lehensmann, den König von Unteritalien, kämpfte. Martin IV. wies jeden Versuch der Sizilianer und Peters von Aragonien, der als Erbe der Ansprüche Manfreds die ihm angebotene Krone Siziliens angenommen hatte, die Kirche mit den

durch die Revolution hervorgerufenen Verhältnissen zu versöhnen, schroff zurück und verlangte unbedingte Unterwerfung.

Da seinem Ansinnen nicht Folge geleistet wurde, suchte er durch Bannflüche und zugleich durch Unterstützung der kriegerischen Unternehmungen Karls die Widerspenstigen zum Gehorsam zurückzubringen. Doch vergebens. Die Sizilianer schlugen nicht allein alle Angriffe Karls und der mit ihm verbundenen guelfischen Städte siegreich zurück, sondern konnten es sogar wagen, mit ihrer Flotte unter dem berühmten tapferen Admiral Ruggiero di Loria feindliche Einfälle in Karls Gebiet zu unternehmen. Ja, letzterer musste es erleben, dass, während er selbst sich nach der Gascogne zu dem geplanten Zweikampfe mit Peter von Aragonien begeben hatte, sein Erstgeborner Karl, Fürst von Salerno gefangen in die Hände seiner Feinde geriet. Er musste sehen, wie auch die festländischen Besitzungen darnach strebten, sich seinem Joche zu entziehen und mit seinen Feinden Verbindungen anknüpften.

Nur mit der grössten Mühe und unter Anwendung der grössten Grausamkeiten war es ihm gelungen, den Aufstand in Neapel zu unterdrücken.[1]) Doch die Gährung dauerte fort. Selbst in Rom hatte Peter von Aragonien eine starke Partei für sich, besonders an der Familie der Orsini. Von dieser wurde am 22. Januar 1284 das Kapitol gestürmt, die Franzosen aus der Stadt vertrieben und Karl von Anjou seines Senatorenamtes entsetzt.[2]) Nur durch kluge Nachgiebigkeit vermochte Martin IV. die Ruhe in der Stadt wieder herzustellen. Er erklärte sich mit Karls Absetzung zufrieden und ernannte als seinen Stellvertreter im Senatorenamte Anibaldus Anibaldi und Pandolfo Savelli, den bekannten Bruder Honorius IV., welche bei dessen Regierungsantritt diese Würde noch bekleideten. Unterdessen wütete der Kampf in der Romagna mit den Ghibellinen unter Guido von Montefeltre. Nur unter unsäglichen Opfern an Geld und Truppen war es Martin IV. endlich gelungen, Forli, den Herd des Aufstandes, zu erobern und Guido zu unterwerfen.[3]) Ebenso wie mit Guido von Montefeltre stand Peter von Aragonien auch mit Konrad von Antiochien, der einen Einfall in die Abbruzzen gemacht hatte,[4]) und mit Genua in Verbindung.[5]) Auch Rudolf von Habsburg suchte er für seine Sache zu gewinnen, indem er sein

1) Amari, La guerra del Vespro Siciliano Milano. 1886 Tom II p. 57 f.

2) Gregorovius Gesch. d. Stadt Rom im M.-A. Bd. V, S. 490 ff.. Vgl. Rayn. ad. a. 128§ n. 16 f.

3) Über die Zustände in der Romagna s. unt. § 13.

4) Amari l. c. II p. 55 Rayn. 1285 n. 9.

5) Saint Priest, Histoire de la conquête de Naples par Charles d'Anjou Paris 1849: IV p. 208.

Vorgehen mit seinen Ansprüchen auf Sizilien rechtfertigte und andererseits das Verfahren des Papstes gegen ihn als widerrechtlich darstellte, da er erst hätte vorgeladen und gehört werden müssen, bevor sein Urteil gefällt würde[1]). So suchte er sich einen rechtlichen Standpunkt zu sichern, von dem aus er das ihm vermeintlich geschehene Unrecht von sich abwehren könnte.

Gebeugt vom Unglück und verzehrt vom Gram über das Misslingen seiner hochfahrenden Pläne starb Karl von Anjou am 6. Januar 1285 zu Foggia[2]).

Da der Thronfolger noch immer in der Gefangenschaft Peters schmachtete, hatte Karl dem Schutze des apostolischen Stuhles die Verwaltung seines Reiches anvertraut[3]) und zugleich zum Reichsverweser (bajulus) und Vormund des noch unmündigen 12jährigen Karl Martell, des Sohnes des Fürsten von Salerno, dessen Oheim, den Grafen Robert von Artois, ernannt. Martin IV. bestätigte diese Ernennung, gab ihm jedoch den Kardinallegaten Gerhard von Sabina bei, mit der Bestimmung, dass beide zusammen und mit gleichen Rechten während der Dauer der Gefangenschaft Karl's II. oder, falls diese länger währen sollte, bis zur Grossjährigkeit Karl Martells die Regierung führen sollten[4]).

So lagen die Verhältnisse in Sizilien zur Zeit der Thronbesteigung Honorius IV.

---

1) ibid. p. 235.

2) Sein tragisches Schicksal bewegt den Chronisten zu den Worten: o quam huic Regi fortuna in primis arrisit, sed quomodo in finem risum convertit in luctum. Sic lubrica versat fortuna vices & „Ludit in humanis divina potentia rebus.“ Excerpta ex chronico Jordani in Muratori Antiqu. Ital. medii aevi, Mediol. 1738, Tom. IV, 1014. — Treffend ist die Charakteristik Karls bei Leonardus Aretinus Rayn., Ann. 1285 n. 2: Valde strenuus fuit hic Carolus in armis & egregius; longe tamen belli artibus quam pacis insignior res quidem a se praeclare armis gestas impunita suorum licentia in pace foedavit atque nimio despectu ad rebellionem coëgit; duabus praecipue in Italia victoriis est auctus, scilicet contra Manfredum & Conradinum; sed utrasque secutae rebelliones minus laetas esse permiserunt.

3) Die Verwaltung der Grafschaften Anjou, Provence und Forcalquier vertraute er seinem Neffen, Philipp IV. von Frankreich an; Amari, La guerra III. Documento XXX.

4) Die Ernennungsurkunde abgedruckt bei Rayn., Ann. 1285 n. 6 ff. cfr. Amari l. c. Docum. XXVI.

§ 4. Stellungnahme des Papstes für Philipp III. von Frankreich gegen Peter von Aragonien. Der kriegerische Einfall Philipps in Aragonien. Die durch den Tod Karls von Anjou, Peters von Aragonien und Philipps III. veränderte Lage.

Für beide Parteien, die Aragonier und Angioviner, war es von der grössten Wichtigkeit, welche Stellung der neugewählte Papst zur sizilischen Frage einnehmen würde. Die Sizilianer fassten neue Hoffnung: da er im Gegensatz zu seinem Vorgänger kein Franzose war, so glaubten sie, er werde vielleicht einer friedlichen Verständigung nicht unzugänglich sein. Doch diese Hoffnungen waren nur wenig begründet. Denn wenn auch sein milder, ruhiger und friedliebender Charakter ihn eine gemässigtere, versöhnlichere Stellung zu dieser Frage einnehmen liess, so blieb er doch prinzipiell auf der von seinem Vorgänger vorgezeichneten Bahn. Er hielt die Ansprüche der Kirche und des Hauses Anjou auf die Krone Siziliens mit aller Energie voll und ganz aufrecht, und es ist vollständig unrichtig und steht in direktem Widerspruch zu allen Thatsachen, was einige Geschichtsschreiber im Anschluss an Giovanni Villani[1]) berichten: dass er nämlich die Sache der Anjous im Stiche gelassen und mehr auf seiten der Ghibellinen gestanden habe. Wir werden Gelegenheit haben zu sehen, dass das gerade Gegenteil davon der Fall war. Honorius IV. hält die von Martin IV. über Peter von Aragonien ausgesprochenen Strafsentenzen und seine Absetzung aufrecht, ebenso das Recht Karls, des Sohnes Philipps III., auf Aragonien[2]).

So nennt er Peter stets nur „den ehemaligen König von Aragonien,“[3]) während er von Karl von Valois stets als König von Aragonien spricht[4]). Er begünstigt ferner offenbar die kriegerischen Unternehmungen Philipps von Frankreich gegen Peter, welche die Eroberung Aragoniens für seinen Sohn bezweckten. Martin IV. hatte

---

1) Giovanni Villani cap. 112 ap. Muratori Script. XIII p. 311: Questo Papa (Onorio) sostenne anzi parte Ghibellina che Guelfa & poco ajuto o niente diede all'herede de Re Carlo alla guerra di Cicilia, onde molti monto o stato e potere del Re Giacomo d'Araona, che se ne havea fatto coronare Re, & tutta parte Ghibellina d'Italia n'essalto come in anzi faremo menzione. Cfr. Ciacconus l. c. Tom. II. p 246: Caroli Siciliae regis haeredes in Regni Siciliae negotio parum iuvit & Ghibellinorum magis quam Guelphorum studiosus existimatus est.

2) Die Ernennungsurkunde Karls von Valois zum König von Aragonien s. bei Rayn. 1284 n. 5 ff.

3) Prou, Reg. n. 12, 36, 392, 443, 477, 480, 494/95, 768, 769, 807, 810, 811, 814, 933, 950.

4) ibid. n. 392, 495, 769.

jenen nämlich auf alle mögliche Weise dazu ermuntert, gegen die Feinde Karls von Anjou und der Kirche zu Felde zu ziehen. Er hatte, da jener sich nicht gern dazu verstehen wollte, an sein Nationalgefühl als Franzose appelliert[1]), ja, er hatte den Feldzug als ein höchst verdienstliches Werk dargestellt und ihn für einen Kreuzzug erklärt. Daher verlieh er auch ihm und allen Teilnehmern alle jene Vergünstigungen, Privilegien und Ablässe, welche sonst nur den Kreuzfahrern zugestanden wurden. Ferner hatte er zu diesem Zwecke ihm den Zehnten von allen kirchlichen Einkünften in Frankreich, den Kirchenprovinzen Lyon, Vienne, Besançon, Tarantaise, Embrun[2]), ferner in den Diöcesen Lüttich, Metz, Verdun und Toul auf 4 Jahre verliehen und ihm auch noch anderweitige Unterstützung versprochen. Unter anderem hatte er ihm auch gestattet, die während der Dauer des Zehntens ohne testamentarische Bestimmung hinterlassenen Erbschaften für sich in Anspruch zu nehmen, wozu Honorius noch die vor dieser Zeit hinterlassenen Legate hinzufügte, über welche bis dahin noch nicht endgültig entschieden war[3]).

Zur Förderung dieses ganzen Unternehmens und zur Verkündigung des Kreuzzuges hatte Martin IV. den Kardinal Johannes von S. Caecilia als seinen Legaten nach Frankreich gesandt[4]). Und wiederum, wie zur Zeit Friedrichs II., sah die Christenheit das traurige Schauspiel, dass, während das hl. Land den grössten Gefahren ausgesetzt war, gegen ein christliches Königshaus das Kreuz gepredigt wurde. Es existiert eine Verfügung des Kardinallegaten Johannes an die Bischöfe seines Amtsbezirks[5]), worin er ihnen befiehlt, an allen Sonn- und Festtagen vor den versammelten Gläubigen unter Glockenklang feierlich die Exkommunikation gegen den König von Aragonien auszusprechen und gegen ihn als einen Feind der Kirche das Kreuz zu predigen.

1) „O! quantum detraherent exinde (der Unterlassung des Feldzuges) glorie Gallice nationis!" Aus einem Briefe Martins IV. an Philipp III. s. Amari l. c. III docum. XIX.

2) Hier nur in den ausserhalb der Provence und Forcalquier gelegenen Bezirken, weil der Zehnte aus diesen Karl von Anjou gehörte. Amari l. c. III docum. XIX. Über den Phil. III. in den deutschen Diöcesen angewiesenen Zehnten s. u. § 10.

3) Prou, Reg. n. 484 vom 21. Juli 1285; am selben Tage beauftragte er mit der Ausführung dieser Bestimmung die Äbte von St. Denis und St. Lucian ibid. n. 838.

4) Rayn. ad a. 1283 n. 25 ff.

5) Brief des Legaten vom 1. März 1286 aus dem Nationalarchiv in Paris s. Prou, Introd. p. LVII.

Dieser Kreuzzug, der die Kirche soviel an geistlichen und materiellen Mitteln gekostet hat[1]), kam im Sommer des Jahres 1285 zu stande. Philipp der Kühne zog selbst an der Spitze eines zahlreichen Heeres über die Pyrenäen[2]). Ihn begleitete zum Zeichen, dass er die Sache der Kirche verfocht, der Kardinallegat Johannes Cholet[3]).

Die anfänglich glücklichen Erfolge konnte Philipp nicht ausnützen, da infolge der Sommerhitze verderbliche Seuchen in seinem Heere wüteten. In aller Eile wurde der Rückzug angetreten, der fast einer Flucht glich. Der König selbst erkrankte bei Perpignan schwer und fiel der Seuche zum Opfer. Auch Peter von Aragonien erlag einer Verwundung, die er sich bei einem Ausfalle während der Belagerung Geronas zugezogen hatte, am 11. November 1285[4]).

Wie stellte sich nun Honorius IV. zu diesem Kriege? Wir haben schon oben im allgemeinen gesagt, dass er der Politik seines Vorgängers prinzipiell treu blieb. Das that er auch hier, wenigstens insoweit er den Krieg nicht hinderte. In seiner offiziellen Korrespondenz, soweit wir sie in den von Prou edierten Régistres besitzen, finden sich fast gar keine Anhaltspunkte hierfür, die direkt seine Stellung zum Feldzuge dokumentieren. Doch genügen die wenigen hierauf bezüglichen Andeutungen, die in einigen Schreiben des Papstes vorkommen, um uns darüber klar zu werden.

In einem Schreiben vom 1. August 1285 an Rudolf von Habsburg, der sich darüber beschwert hatte, dass Martin IV. die Erhebung des Zehntens für Philipp III. auch in einigen deutschen Diöcesen[5]) gestattet hatte, bittet Honorius den König, sich vorläufig zu gedulden,

---

1) Bouquet, Recueil des historiens français, tom. XXI p. 530: Et est à sçavoir, que le roy Philippe, père de celui qui ores est, et ici luy mesme qui ores regne ont trop plus despendu, sans comparaison, pour le voiage d'Arragon et ès parties d'illec, par devers Navarre et Tholosain et le Vandavain, que les disciêmes octroyés par le pape Grégoire et par les autres papes pour icelle roye d'Aragon n'ont vallu, que les despens montent XXXVII. M. l. et plus.

Der einfache Zehnte betrug nach Boutaric's sorgfältigen Berechnungen 260000 liv. tour., nach jetzigem Geldwert 23315000 frc. S. Boutaric La France sous Philippe le Bel, Paris 1861 p. 277 ff.

2) Vgl. über den Verlauf des Feldzuges: Mur. SS. III, 2 p. 432 ex Papirii Massonis lib. V. Vita Hon. Pap. ex Ms. Bern. Guidonis Mur. SS. III, 2 p. 611 de Nangis, Vie de Philippe III. in Bouquet, Recueil XX p. 529 ff. Ausführlich handelt hierüber Amari l. c. II. cap. XII.

3) Prou., Reg. 234, wo erwähnt wird, dass der Kardinal mit bei dem Heere war. Rayn. 1285 n. 25.

4) Amari l. c. II p. 155.

5) Lüttich, Metz, Verdun und Basel. Prou, Reg. n. 476. Vgl. hierzu Abschn. V § 10.

da Philipp eben im Dienste der Kirche ein grosses und kostspieliges Unternehmen in Angriff nehme[1]).

Eduard I., König von England, hatte Honorius IV. gebeten, ihm bei der Beilegung des Streites behilflich zu sein. Darauf erklärt der Papst in seiner Antwort vom 5. August, dieser Bitte vorderhand nicht willfahren zu können, da einerseits die Bosheit und Hartnäckigkeit Peters eine Strafe verdiene, er aber andererseits auch nicht den König von Frankreich, nachdem er auf Veranlassung und im Dienste der Kirche unter den grössten Mühen und Kosten den Kampf gegen Peter aufgenommen habe, mitten in seinen Erfolgen[2]) hemmen könne und dürfe. Nach Philipps Tode lobt er ihn noch weil er impugnationem dicti Petri sic ferventer assumpsit . . . seque ipsum laboribus immensis et discriminibus diversis exponens, praesentis vitae curricula prout permisit Altissimus, in ipsarum prosecutione finivit, und erteilt allen, die für seine Seelenruhe ein Vaterunser beten, 10 Tage Ablass[3]).

Aus den angeführten Stellen dürfen wir wohl folgern, dass er dem ganzen Unternehmen, welches bereits vor seinem Regierungsantritte aufs sorgfältigste vorbereitet und unmittelbar nach demselben in Angriff genommen worden war, zum mindesten nicht feindlich gegenüberstand. Ja, noch mehr: er soll, wenn wir dem Berichte des Bartholomaeus de Neocastro Glauben schenken dürfen, während Peter durch den Einfall der Franzosen in Anspruch genommen war[4]), also noch im Sommer, versucht haben, die Sizilianer zum Abfalle von Peter von Aragonien zu verlocken. Nach dem Berichte des genannten Autors kamen zwei Predigermönche, Perronus de Aydona und Antonius de Monte, ersterer ein Sizilier, letzterer ein Apulier, zu Wilhelm, Abt von Maniachi mit einem apostolischen Schreiben, worin allen denen, welche sich mit der Kirche auszusöhnen und in ihren Dienst zu treten wünschten, Verzeihung und Lossprechung vom Banne versprochen wurde[5]).

---

1) Prou, Reg. n. 476. Rayn. 1285 n. 24: praedicto Regi Franciae contra Petrum quondam Regem Aragonum, persecutorem ipsius Ecclesiae manifestum, grande ac sumptuostum de mandato ejusdem Ecclesiae aggredienti negotium . . .

2) Prou, Reg. Corrigenda p. 939: eo (Phil.) tam ferventer tam potenter tamque magnifice prefatum negotium prosequente, prout ipsa facti evidentia manifestat . . .

3) Rayn. 1285 n. 17. Prou., Reg. n. 591.

4) Barthol. de Neocastro bei Mur. S. S. XIII p. 1112: necdum in singulis Italiae partibus nota erat confusio Gallicorum. Vgl. Amari l. c. II. p. 105 f.

5) Commissionem Pontificalium literarum sibi assignaverunt, per quas committebatur eidem Abbati, quod authoritate Apostolica praestita

Ihr Unternehmen scheiterte jedoch kläglich. Sie gewannen zwar einige Leute für sich, mit denen sie in dem Kloster St. Maria de Scalis zu Messina heimliche Zusammenkünfte und Beratungen zu weiterem Vorgehen abhielten. Diese wurden aber, noch bevor die Sache zur Reife gediehen war, entdeckt, die Teilnehmer an der Verschwörung gefangen und vor den Infanten Jakob, der in der Abwesenheit seines Vaters an der Spitze der Regierung stand, geführt. Dieser nun liess, um sich hierdurch den Papst günstiger zu stimmen, die beiden Predigermönche frei, gab ihnen Kleider und Lebensmittel, sowie ein Fahrzeug und sandte sie so nach Neapel zurück. Die anderen Teilnehmer wurden teils gefangen gesetzt, teils hingerichtet; der Abt Wilhelm wurde anfangs auch eingekerkert, später aber freigelassen und an den päpstlichen Hof geschickt.

In den Regesten finden wir über diese Mission der beiden Predigerbrüder keine, auch nicht die leiseste, Andeutung. Es bleibt daher auch zweifelhaft, ob sie direkt vom Papste zur Erregung eines Aufstandes nach Sizilien gesandt wurden.

Wohl hat Honorius um diese Zeit, am 30. Juli 1285[1]), an einen der beiden Statthalter von Sizilien, den Kardinallegaten Gerhard ein Schreiben gerichtet, worin er ihnen die Vollmacht giebt, alle, „diesseits der Meerenge“ (also die Bewohner Siziliens sind ausdrücklich hiervon ausgeschlossen), welche Peter mit Rat und That beigestanden hatten, nun aber ihre Verirrung bereuten und sie wieder gut zu machen suchten, von den verwirkten kirchlichen Strafen zu absolvieren. Es ist eher möglich, dass jene beiden Mönche nur im Auftrage des Legaten und des Grafen von Artois gehandelt haben.

Der Tod hatte, wie wir eben gesehen haben, in dem einen Jahre kurz nacheinander alle leitenden Faktoren in der sizilianischen Frage abberufen: Karl von Anjou, Martin IV., Philipp III. von Frankreich und Peter von Aragonien. Eine neue Generation tritt nun auf den Kampfplatz als Erbe der Ansprüche ihrer Väter und beginnt mit neuen Kräften den Kampf. Dieser tritt hiermit in eine neue Phase. Zwar hatte Peter, wie uns berichtet wird, auf seinem Sterbebette, gedrängt durch seinen Beichtvater, der ihm die Absolution verweigerte, die eidliche Erklärung abgegeben, den der Kirche zugefügten Schaden zu restituieren und auf Sizilien zu verzichten[2]), jedoch kümmerte

---

sibi per Summum Pontificem, praestaret indulgentiam singulis qui converterentur per eum ad fidem et nomen Ecclesiae praedicandum. Barth. d. Neoc. ibid.

1) Reg. n. 477.

2) Rayn., Ann. 1285 n. 25. Vgl. Amari l. c. II p. 155 Anm. 1.

man sich nach seinem Tode nicht darum. Alphons, sein erstgeborener Sohn, folgte ihm in der Herrschaft Aragoniens und Jakob in der Siziliens nach. Beider Rechte wurden zwar von der Kirche nicht anerkannt und konnten auch nicht anerkannt werden, wenn diese nicht ihrer bisherigen Polilik untreu werden und sich als Besiegte in diesem Kampfe erklären wollte, der im Grunde ein Prinzipienkampf war um alte verbriefte Rechte, die sie mit knapper Not aus dem Kampfe mit den Hohenstaufen gerettet hatte. Sie preisgeben, hätte die Entwicklung verleugnen geheissen, welche die Kirche in mehr denn zwei Jahrhunderten in ihrem Verhältnis zu den Staaten und speziell zu Sizilien durchgemacht hatte. Daher auch die starre, unbeugsame Energie, mit der der Greis, welcher diese Entwicklung zum grossen Teile selbst durchlebt und zu ihr in nahen, ja persönlichen Verhältnissen und Beziehungen gestanden hatte, sie vertrat; daher auch der Unterschied, den wir in der Politik Honorius' IV. gegenüber Alphons und Jakob wahrnehmen können.

Solange Peter von Aragonien Sizilien und Aragonien in seiner Person vereinigte, war die Stellung der Kirche zu dem abtrünnigen Sizilien und dem mit ihm verbündeten Aragonien dieselbe. Anders wird es nun, wo die Kronen der beiden Reiche nicht mehr von einem Herrscher getragen werden und es auch nach dem Testamente des Erblassers nie werden durften.

Für Aragonien bedeutete diese Massnahme einen nicht zu unterschätzenden Vorteil, da es nicht mehr, wie bisher, in die Verwirrungen und Verwicklungen der sizilischen Kämpfe hineingezogen zu werden brauchte; für Sizilien aber aus demselben Grunde augenscheinlich eine grosse Schwächung, was sich auch in den folgenden Decennien zeigte.

Jetzt galt es für die Päpste, den politischen Wahlspruch der alten Römer „divide et impera" hier anzuwenden. Die Interessen der beiden Länder mussten getrennt, womöglich in feindlichen Gegensatz zu einander gebracht werden. Diese Umwandlung in der Politik der Kurie begann nachweislich unter Honorius IV., nicht plötzlich und auf einmal, sondern allmählich und schrittweise. Der römische Stuhl konnte nicht mit einem Male über die Unbilden und Niederlagen, die er durch den langjährigen Widerstand der Aragonier erlitten hatte, konnte auch nicht über die Missachtung, ja den Spott, den man solange den Befehlen und Strafen der Kirche entgegengesetzt hatte, ohne weiteres hinweggehen, ohne seiner Würde und seinem Ansehen viel zu vergeben.

§ 5. Die sizilianische Gesandtschaft beim Papste; die von Honorius über Sizilien verhängten Strafsentenzen.

Jakob hatte erst am 15. Dezember 1285 den Tod seines Vaters erfahren [1]). Sofort schickte er sich an, ohne sich um den Papst zu bekümmern, sein Erbe anzutreten und sich zum Könige von Sizilien krönen zu lassen. Die Krönung wurde am 2. Februar 1285 im Dom von Palermo feierlich vollzogen [2]) in Gegenwart einer glänzenden Schar von weltlichen und geistlichen Grossen. Unter letzteren befanden sich sogar die Bischöfe Juanetta von Kephalu, Tancred von Neocastro und Philipp von Squillace [3]).

Es musste den Papst natürlich empören und aufs höchste erbittern, wenn er sah, wie man das Recht der Kirche auf Sizilien nicht nur völlig ignorierte, sondern dass selbst Bischöfe ohne alle Achtung vor den schweren kirchlichen Strafen, die auf Sizilien und den Anhängern des Usurpators lasteten, durch eine feierliche kirchliche Zeremonie diesen Widerstand gegen die Autorität der Kirche sanktionierten.

Erst nachher schickte Jakob zwei Gesandte, Gilbert von Castelletto und Bartholomaeus von Neocastro, an den Papst, um seine Anerkennung zu erlangen. Doch die Absicht, mit der Kirche Frieden zu schliessen, war insofern nicht redlich, als er an ein Aufgeben der sizilischen Krone nicht dachte. Es musste dem Papste daher diese Gesandtschaft wie ein bitterer Hohn auf die Ohnmacht der Kirche erscheinen, die ihr Recht nicht mit der nötigen Macht zu verfechten imstande war. Es ist uns von Bartholomaeus de Neocastro, dem einen der Gesandten, die Rede erhalten, welche sie an den Papst richteten [4]). „Heiligster Vater“, so sprach der Redner, „würdigt Euch gütigst, in Wohlwollen das Versprechen des Gehorsams und der Treue entgegenzunehmen, welches wir Euch darbringen im Namen des neuen Königs von Sizilien und der Sizilianer, welche unter Thränen zu Euch rufen und nichts sehnlicher wünschen, als Frieden mit dem heiligen Stuhle zu schliessen! Würdigt Euch, ihnen Eure Barmherzigkeit kund zu thun und machet Euch dadurch ähnlich dem Allerhöchsten, den Ihr ja hier auf Erden vertretet! Denn wenn

---

1) Amari l. c. II p. 163.

2) ibid II p. 166. Die Krönung wird beschrieben von dem Augenzeugen Barth. de Neoc. Mur. S. S. XIII 116.

3) Die darauf bezügl. Bulle Honorius IV. spricht (Prou, Reg. 807) aus unbekannten Gründen nur von den zwei ersten. Vgl. die Note Mansi's zu Rayn. Ann. 1286 n. 8.

4) Barth. d. Neoc. Mur. Script. XIII c. 105.

Ihr sie zur Verzweiflung treibt, so gebt Ihr ihnen Gelegenheit, immer weiter zu sündigen. Ihr müsst, heiliger Vater! die Empörung der Sizilianer vergessen! Denn wenn Ihr ihnen grollet, so handelt Ihr dem Gebote des höchsten Priesters zuwider. Höret doch auf sein Gebot und versaget nicht Eure Gnade denen, die sie anrufen!"

Honorius IV. soll die Gesandten nun mit folgenden Worten abgewiesen haben[1]): „Wir müssen staunen über die Feinheit und Geschicklichkeit, mit der dieselben Sizilianer reden, deren Thaten so tadelnswert sind. Sprechen könnt Ihr sehr schön, Ihr, die Ihr doch so schlimm handelt und nicht nach Euern Worten zu leben wisset. Wir kennen den Gegenstand Eurer Botschaft, aber wir werden Eure Bitten nicht bewilligen, es sei denn, dass der Herr diese Ohren, die voläufig weit davon entfernt sind, der Gnade öffnet."

Ob diese Reden so, wie berichtet, wirklich gehalten worden sind, mag dahingestellt bleiben. Bei der Vorliebe des Bartholomaeus, seine Erzählung in die Form gekünstelter Reden einzukleiden, ist dies zum mindesten sehr zweifelhaft.

Die Sizilianer hatten gehofft, bei dem neuen Papste irgend welches Entgegenkommen zu finden. Dieser dokumentierte aber seinen Standpunkt, indem er am 11. April 1286, am Gründonnerstage, an welchem Tage nach alter Sitte nicht nur die Einsetzung der hl. Eucharistie, des Zeichens der Einheit und Gemeinschaft der ganzen Kirche gefeiert wurde, sondern auch die Ausschliessung aus dieser Gemeinschaft durch die Exkommunikation zu erfolgen pflegte, die von Martin IV. über Peter ausgesprochenen Strafsentenzen anerkannte und für seine Person über Jakob von Sizilien und seine Mutter Constanza die Exkommunikation verhängte. Zugleich forderte er sie auf, bis zum Feste Christi Himmelfahrt dess. Jahres die Insel zu verlassen[2]). Da dies, wie vorauszusehen war, nicht geschah, erneuerte er an diesem Tage nochmals die Exkommunikation über sie, erklärte die Krönung Jakobs für ungültig und für eine schändliche Profanation. Alle Orte, zu denen sich die Gebannten begeben würden, sollten dem Interdikte verfallen.[3]) Ausserdem befahl er den Bischöfen, welche die Konsekration vollzogen, beziehungsweise ihr beigewohnt hatten, bis zum Feste Allerheiligen bei dem apostolischen Stuhle zu erscheinen, um sich deswegen zu verantworten[4]).

An Bann und Interdikt kehrte sich indes niemand, weder der König, noch die Bischöfe. Vielmehr bestrich der Admiral des Königs,

1) Barth. Neoc. ibid. c. 105.
2) Reg. 494.
3) Prou, Reg. 768.
4) Vgl. ibid. 807.

Roger Loria mit einer Flotte die französische Küste, während zu gleicher Zeit in seinem Auftrage Bernardo da Sarriano am 4. September 1286 an der römischen Küste landete und Astura plünderte und in Brand steckte[1]). Der Herr von Astura, ein Sohn jenes Jakob Frangipani, der einst Konradin auf seiner Flucht nach der Schlacht bei Tagliacozzo gefangen genommen und an Karl von Anjou ausgeliefert hatte, wurde hierbei getötet.

Auf diese neue Kränkung antwortete Honorius IV. damit, dass er am 18. November[2]) in der Kirche S. Sabina vor allen versammelten Gläubigen von neuem die Exkommunikation über Jakob von Sizilien, seine Mutter und alle Sizilianer proklamieren und die betr. Bulle an die Thürpfosten der Kirche befestigen liess. Die Bischöfe von Kephalu und Neocastro und alle übrigen Prälaten, welche der Krönung beigewohnt hatten und der Vorladung nach Rom nicht gefolgt waren, sollten gleichfalls exkommuniziert und ab officio et beneficio suspendiert sein. Wenn sie bis zum Sonntage Laetare (d. 16. März 1287) beim apostolischen Stuhl nicht erschienen wären, sollte ihre Absetzung erfolgen.

Dass diese Bulle unter dem Eindrucke der eben erwähnten Plünderung der römischen Küste verfasst wurde, zeigt nicht nur der gereizte Ton, in dem sie gehalten ist, sondern wird auch im Wortlaute selbst ziemlich klar angedeutet[3]). Es ist daher nicht zutreffend, wenn man wie Prou[4]) das Verfahren des Papstes unabhängig von den sonstigen Ereignissen darstellt, als ob Honorius, während die Friedensverhandlungen mit England im Gange waren, nur um seinem Grolle und Hasse Luft zu verschaffen, gegen Jakob von Sizilien wütete.

---

1) Barthol. de Neoc. l. c. 102 u. 103. Vgl. Lebret, Allg. Weltgesch. 1786 II. Teil p. 514.

2) Prou, Reg. n. 807: in die dedicationis basilice Principis Apostotorum.

3) Reg. n. 806 . . . Cum itaque prefatus Jacobus, tamquam ad actus nepharios et opera detestanda dispositus, quin potius ad malorum profunda festinans culpas culpis adiciat, et presumptiones presumptionibus coacervet, ac dolos, fraudes et iniquitates varias et diversas exerceat, possessionem insule detinendo Sicilie partemque alteram dicti regni temerariis conatibus impugnando, eum propter hoc et alias nequitias, pravitates multiplices, auctamque ipsius contumaciam denuntiamus vinculo excommunicationis innexum.

4) Prou, Reg. Introduction p. LX: Tout en approuvant les négociations entamées pour le rétablissement de la paix, Honorius IV. continuait à sévir contre Jacques d'Aragon. Le 18 novembre 1286 il confirma la sentence d'excommunication prononcée le 23. Mai et la fit afficher sur la porte de l'Église de Sainte-Sabine.

Anders als zu Jakob gestaltet sich das Verhältnis der Kurie zu Alphons von Aragonien. Die Aussicht, das Absetzungsurteil des aragonischen Hauses durchzuführen, war nach dem gescheiterten Versuche Philipps III. sehr gesunken. Philipp IV., der Schöne, sein Nachfolger, schien wenig Lust zu haben, seine Kräfte, die er zur Erreichung seiner Ziele in der inländischen Politik brauchte, auf problematische Versuche zu ausländischen Eroberungen zu vergeuden. Er strebte mehr darnach, seine Herrschaft im Innern zu konsolidieren, als nach aussen zu erweitern.

§ 6. Bemühungen Eduards von England um Aussöhnung des aragonischen Hauses mit der Kirche.

Ein lebhaftes Interesse musste auch England daran haben, eine Vergrösserung der Macht und des Einflusses des Hauses Valois zu verhindern. Es war dies jedenfalls mit ein Grund für die eifrigen Bemühungen Eduards von England, den Frieden zwischen Frankreich und Aragonien zu vermitteln, wenngleich wir zugeben wollen, dass es nicht der einzige Grund war, und dass er auch ein idealeres, höheres Interesse daran hatte, die unheilvolle Spaltung zwischen der Kirche und jenen Königshäusern zu beseitigen. Zudem war er die geeignetste Persönlichkeit als Vermittler in diesem verwickelten Streite. Ausserhalb der Situation stehend und nicht direkt dabei interessiert unterhielt er die freundschaftlichsten Beziehungen zu den beiden streitenden Königshäusern, genoss auch, wie wir besonders in der Kreuzzugsfrage sehen werden, dass grösste Ansehen bei der Kurie. Und das Lob kann ihm nicht verweigert werden: er gab sich die grösste Mühe, das Vertrauen, das ihm von allen Seiten in dieser Angelegenheit entgegengebracht wurde, zu rechtfertigen.

Schon unter Martin IV. hatte Eduard versucht, vermittelnd in den Streit einzugreifen[1]), aber Martin wollte von einer gütlichen Beilegung des Kampfes nichts wissen; und auch bei dem von dem Papste in Frankreich bevollmächtigten Kardinallegaten Johannes von St. Sabina fand er hierin kein Entgegenkommen. Als nun Honorius IV., den er als einen gemässigten, friedliebenden Mann kannte, den päpstlichen Thron bestieg, nahm er den missglückten Versuch von neuem auf. Um mit Karl II. von Anjou, der noch immer gefangen sass, in Unterhandlung treten zu können, hatte er den Papst um die

1) Wir erfahren dies aus einem Briefe Eduards an den Abt von St. Denis, der ihn um seine Vermittlung gebeten hatte. (Brief vom 12. Jan. 1284) Rymer, Foedera . . . et acta publica, Haag 1745 Tom. I, II p. 227.

Erlaubnis bitten lassen, Boten an ihn schicken zu dürfen. Der Papst liess durch den Dominikaner Latinus, Kardinalbischof von Ostia, den beiden Predigerbrüdern Hugo de Sto. Edmundo und Walter de Seggefelt die Erlaubnis erteilen, im Auftrage Eduards trotz des über Sizilien verhängten Interdikts den gefangenen Fürsten zu besuchen[1]).

Nach der Mitteilung von der Wahl Honorius IV. hatte Eduard den Magister Wilhelmus als seinen Gesandten an den päpstlichen Hof abgeschickt, um dem Neugewählten zu seiner Erhebung zu gratulieren und ihn zugleich um seine Mitwirkung zur Beilegung der sizilianischen Wirren zu bitten. Honorius versichert ihn in dem Antwortschreiben vom 5. August 1285[2]) seines dauernden persönlichen Wohlwollens, giebt ihm aber betreffs der eben erwähnten Bitte eine ablehnende Antwort „da er nun, nachdem Philipp auf Anstiften der Kirche den Feldzug nach Aragonien unternommen habe, ihn nicht mitten in seinen Unternehmungen hemmen könne.“

Doch den fortgesetzten Bemühungen Eduards und der klugen Zurückhaltung Alphons' gelang es, den Papst dem letzteren gegenüber etwas versöhnlicher zu stimmen. Alphons hatte nämlich brieflich den Papst um Entschuldigung gebeten, dass er nach dem Tode seines Vaters noch keine Gesandten an den päpstlichen Hof geschickt hätte, und hatte zugleich versprochen, dies in nächster Zeit zu thun und dem Papste befriedigende Erklärungen geben zu lassen. Daher bestimmte Honorius am 11. April 1286, als er die Exkommunikation gegen dessen Bruder Jakob und seine Mutter Constanza aussprach, dass der Prozess gegen Alphons bis zum Himmelsfahrtsfeste desselben Jahres sistiert werden sollte[3]). Doch scheint es, als ob er an der Aufrichtigkeit der friedfertigen Gesinnung Alphons' zweifelt oder argwöhnt, dieser verfolge hierbei nur den Zweck, Zeit zu gewinnen, um die Feindseligkeiten gegen den König von Frankreich aufzunehmen und den Krieg nach Frankreich hinüberzuspielen. Inwieweit die damaligen Verhältnisse eine derartige Auffassung rechtfertigten, können wir nicht übersehen. Thatsache ist, dass er schon am 30. April[4]) an den Kardinallegaten Johannes, wahrscheinlich auf dessen Bitte hin, die Weisung ergehen liess, alle Erzbischöfe, Bischöfe, Prälaten, Klöster und alle sonstigen kirchlichen Personen und Korporationen aufzufordern, alle Kastelle und sonstigen in ihrem Besitze befindlichen festen Plätze an der Grenze der aragonischen Besitzungen

1) Rymer, Foedera tom. I, II p. 239.
2) Prou, Reg. Addenda et Corrig. p. 938. Vgl. oben S. 21.
3) Prou, Reg. n. 495.
4) Prou, Reg. 392.

dem Könige von Frankreich oder seinen Bevollmächtigten auf ein Jahr auszuliefern. Zu gleicher Zeit[1]) beauftragte er den Legaten, alle kirchlichen Personen, welche sich Alphons durch Rat und That günstig gesinnt gezeigt hätten, ihres Amtes zu entsetzen. Dennoch unterlässt er es, trotzdem die gestellte Frist am 21. Mai abgelaufen war, weitere Schritte gegen Alphons zu thun, um seine Gesandten, die schon unterwegs sein sollten, abzuwarten[2]).

Unterdessen arbeitete Eduard rastlos an dem Zustandekommen eines Waffenstillstandes zwischen den streitenden Parteien. Die Kinder des gefangenen Fürsten von Salerno und die Prälaten und Barone der Provence und Forcalquier bestürmten ihn mit Bitten, doch für dessen Befreiung etwas zu thun[3]). Karl II. selbst war bereit, um den Preis seiner Freiheit auf das verhängnisvolle Erbe von Sizilien zu verzichten und Alphons wünschte sehnlichst, endlich Frieden mit der Kirche zu schliessen. Man hätte sich unschwer über Sizilien geeinigt: nur dachte der Papst nicht daran, etwas von den Rechten der Kirche preiszugeben. Doch war er den konziliatorischen Bestrebungen Eduards nicht abgeneigt, vielmehr ermunterte er ihn, hierin nicht nachzulassen und informierte den Gesandten Eduard's Otto von Grandisone mündlich über seine Meinung in dieser Angelegenheit[4]). Worin diese im einzelnen bestand, erfahren wir eben deshalb nicht, doch scheint sie dem Frieden günstig gewesen zu sein. Jedoch fand er hierin an der durch Martin IV. sehr verstärkten französischen Partei im Kardinalskollegium eine starke Opposition, die unter keiner Bedingung mit dem aragonischen Hause Frieden schliessen wollte.

Darauf deutet wenigstens eine Stelle in dem Schreiben des Papstes vom 17. Juni an Eduard ganz offen hin. Es heisst darin, er könne ihm betreffs der Friedensverhandlungen mit Alphons noch keinen definitiven Bescheid geben: noluimus enim hac vice praefatum negotium, pro bono ipsius, toti fratrum nostrorum communicare collegio, immo cum illis dumtaxat ex iisdem fratribus super

---

1) ibid. n. 393.

2) ibid. n. 969 vom 23. Mai 1286.

3) Rymer, Foedera I, pars III. p. 7.

4) Bulle vom 5. Mai 1286. Reg. n. 920, Wortlaut bei Rymer, Foed. I, II 240 „Exegit regalis ad" III non. Mai. anno pont. primo. Rymer reiht sie fälschlich unter das Jahr 1285 ein, weil er das Krönungsdatum Hon. IV. nicht kennt. Potth., Reg. n. 22427. — Bei dieser Gelegenheit will ich auf die Chronologie einer zweiten Bulle eingehen, die Potth., Reg. n. 22583 und nach ihm Prou, Reg. n. 966 unter dem Datum IIII non Martii a. II „Exigit regalis ad" anführt. Potth. hat sie aus Lazeri, Miscellanea l. c., tom. II p. 105 entnommen, wo sie fälschlicherweise a° III datiert ist. (S. hierüber Lazeri l. c. Introductio p. XXXIX).

negotio ipso deliberare curavimus, de quibus habere te credimus fiduciam pleniorem"[1]).

Um die Friedensverhandlungen zu fördern, entschloss sich Eduard, England zu verlassen und persönlich mit den einzelnen Fürsten zu verhandeln. Ostern 1286 berief er ein Parlament nach Westminster und nachdem er hier die Regierung während seiner Abwesenheit seinem Verwandten Edmund übertragen hatte, schiffte er sich mit einem stattlichen Gefolge von Rittern nach Frankreich ein[2]). Alphons hatte ihn durch seine Gesandten, Petrus Martini de Archasona und Johannes Sappata zum Abschluss eines Waffenstillstandes mit Philipp IV. von Frankreich ermächtigen lassen[3]). Dasselbe that seinerseits letzterer[4]), und so kam denn endlich nach langen Verhandlungen am Tage des hl. Apostels Jacobus (25. Juli) ein Waffenstillstand zustande[5]). In diesen Waffenstillstand, der vom 22. August bis Michaelis 1287 währen sollte, war auch der Oheim Alphons' Jakob, König von Majorka, ein treuer Anhänger der päpstlichen Politik, mit eingeschlossen[6]).

Diese beiden Bullen sind, wie sich aus der Vergleichung des bei beiden bis auf wenige kleine, auf Schreibfehler zurückzuführende Abweichungen gleichen Wortlautes ergiebt, identisch. Es kommt nun darauf an zu entscheiden, welche von beiden Datierungen die richtige ist. Otho de Grandisono wird mehreremal (Prou, Reg. n. 535, 943, 944) für den Sommer 1286 als Gesandter Eduards am päpstlichen Hofe erwähnt, nicht aber zum Jahre 1287. In diesem Jahre finden wir im Monat März zwei andere Gesandte Eduards beim Papste: Richard von Punisei und den Magister Johannes Gereberd (cfr. Bulle vom 15. März 1287 „Ab eo qui" Prou, Reg. n. 969 Potth. n. 22592). — Die in Frage stehende Bulle „Exegit regalis ad" gehört demgemäss in das Jahr 1286. Was nun das Monatsdatum angeht, so ist das IIII. non. Martii vielleicht nur ein Schreib- oder Lesefehler des Abschreibers für III. non. Madii. Vielleicht hat er auch, da er die Bulle in das Jahr 1287 verlegt, und Honorius im Mai 1287 nicht mehr am Leben ist, absichtlich Martii für Madii gesetzt.

1) Prou, Reg. n. 944 Rym., Foed. I, III p. 9.

2) Nach den Annales de Wawerleia in Annales monastici (London 1865) p. 403 erfolgte die Abreise VIII. kal Julii. Nach Rym. I, III p. 8 ist Eduard aber schon um diese Zeit in Paris, wo er am 5. Juni 1286 Philipp IV. den Lehnseid für die Gascogne leistet. Sollte es vielleicht VIII. kal. Junii heissen? cfr. Bouquet, Recueil, XXI p. 8: Eodem temporis concursu (1286) rex Angliae Eduardus veniens in Franciam cum multo nobili comitatu Parisius regi Phillippo fecit homagium de Vasconia.

3) Rym., Foed. I, III p. 8 vom 13. Mai 1286 u. ibid. p. 11 vom 21. Juli.

4) ibid. p. 10 vom 15. Juli 1286.

5) ibid. p. 12. Forma Treugae ex parte Regis Franciae et Forma Treugae ex parte Regis Arragoniae.

6) ibid. p. 15. vom 21. Aug. 1286: de Jacobo Rege Majoricae consentiente in Treugas factas inter Reges Franciae et Arragoniae.

Da der römische Stuhl bei seiner Stellung zu der schwebenden Frage natürlicherweise das grösste Interesse an der Entwicklung dieser Angelegenheit haben musste, so durfte ein derartiger Vergleich nicht ohne seine Einwilligung geschlossen werden und daher wurde in das Instrument die Klausel „si summo Pontifici placuerit" aufgenommen. Um nun die Zustimmung des Papstes zu diesem Vertrage zu erlangen, schickte Eduard an Honorius IV. zwei Gesandte ab, den Hamon de Joeles und den Kleriker Rudolf genannt le Allemand mit einem in mancher Hinsicht bemerkenswerten Briefe [1]): Indem er an die Friedensverheissung des scheidenden und die Friedenspredigt des auferstandenen Heilandes erinnert, bezeichnet er es als eine Pflicht der wahren christlichen Nächstenliebe, den Frieden überall zu fördern und das verirrte Schäflein, das der gute Hirt doch selbst auf seinen Schultern heimzutragen versprochen habe, zur Einheit der Kirche zurückzuführen.

So habe er auch zwecks der Befreiung des Fürsten von Salerno, ferner der Kinder des verstorbenen Ferrando von Kastilien und seiner Gemahlin Blanca es unternommen, den Frieden zu vermitteln in einer Weise, die dem Papste, „qui estis omnium nostrum caput", genehm sein sollte. Er habe einen Waffenstillstand zustande gebracht und bitte nun den hl. Vater unter Hinweis auf den hieraus für das hl. Land entstehenden Vorteil, denselben zu genehmigen und friedliebende und einsichtige Männer mit den nötigen Vollmachten zu versehen und behufs weiterer Friedensverhandlungen an ihn zu senden.

Denselben Boten gab Eduard Briefe an die Kardinäle mit, worin er sie bat, in einer seinen Plänen förderlichen Weise auf den Papst einzuwirken [2]). Honorius gab seine Zustimmung zu dem Waffenstillstand in einem Briefe, den er durch Hanno de Joeles dem Könige übersandte, während er den anderen Boten Rudolf le Allemand bei sich behielt, um ihn in dieser Angelegenheit noch ferner zu Rate zu ziehen. Das Antwortschreiben selbst ist uns nicht erhalten [3]), wir

1) Rymer ibid. p. 13. Litera Regis Angliae summo Pontifici suasoria pro Treugis concedendis inter Reges Franciae et Arragoniae.

2) Rymer I, III p. 14.

3) Es ist nicht richtig, wenn Prou, Reg. Introd. p. LIX sagt: „Honorius IV. ne répondit a Éduard que le 6. novembre 1286." Prou hat in dem von ihm als Antwort angesehenen Schreiben des Papstes vom 6. Nov. 1286 (Rym. l. c. p. 15 Reg. n. 950) die Worte übersehen: Nos autem Celsitudini Regiae super his per eundem militem (Hanno de Joeles), retento Clerico pro utilitate negotii, prout tibi per alias nostras litteras intimare curavimus, litteras misimus responsales. Der Brief, den H. d. J. Eduard überbringen sollte, ist nicht der obengenannte, denn als Überbringer des letzteren werden die beiden päpstlichen Gesandten genannt.

können aber aus einem anderen Schreiben[1]) des Papstes ersehen, dass er mit dem Waffenstillstande einverstanden, ja selbst Friedensverhandlungen nicht abgeneigt war. Er entsprach den Bitten Eduards, indem er am 6. November 1286 als seine Gesandten Bonifatius, den Erzbischof von Ravenna, und Petrus, den Erzbischof von Monreale, nach der Gascogne schickte, wo der König sich aufhielt. Er erklärt sich zwar mit den Bemühungen Eduards für die Wiederherstellung des Friedens einverstanden, lobt seinen hierin entfalteten Eifer und spornt ihn an, in diesem eines christlichen Fürsten so würdigen Bestreben nicht nachzulassen, — doch weist er auch auf die zahlreichen Schwierigkeiten hin, die einem endgültigen Friedensschlusse entgegenständen. Es seien soviel Faktoren dabei interessiert, dass man mit der äussersten Vorsicht und Überlegung vorgehen müsse, wenn anders die Angelegenheit zu einem allseitig befriedigenden Abschlusse geführt werden sollte. Um daher einem übereilten und die Interessen der Kirche etwa schädigenden Friedenschlusse vorzubeugen, hätte er seinen Gesandten keine Vollmacht hierfür erteilt[2]), sondern sie nur persönlich über seine Absichten informiert. Sie sollten von dem Könige zu den Verhandlungen hinzugezogen werden und dabei die Interessen der Kirche vertreten. Honorius hatte sie auch beauftragt, Alphons zur Annahme von bestimmten, nicht näher angegebenen Bedingungen zu veranlassen; doch sollten sie, wenn er darauf nicht einginge, deshalb doch nicht die Verhandlungen abbrechen, sondern gemäss ihrer Instruktion verfahren[3]).

Endlich kamen die vom Papste schon lange erwarteten Gesandten, der Magister Raymundus de Rifulduno, Guilabertus de Crudillis, Rodericus Sanctii de Calatambo und der bekannte Rechtsgelehrte Petrus de Costa, bei der Kurie an. Die Excerpta ex Chronico Jordani[4]) berichten uns ziemlich ausführlich über den Verlauf der Gesandtschaft. Lassen wir den glaubhaft klingenden Bericht hier folgen: „Ungefähr um Weihnachten kamen an die Kurie Gesandte von Aragonien und Sizilien, die in einem vom Papste berufenen Consistorium Alphons entschuldigten, dass er nach dem Tode seines Vaters noch keine Gesandtschaft an den Papst geschickt habe, da eine solche wegen des Krieges die Reise nicht hätte machen können. Sodann erklärten sie, er sei vollständig unschuldig und unbeteiligt

---

1) Prou, Reg. n. 952.
2) Prou, Reg. n. 951.
3) Prou, Reg. n. 952.
4) i. Muratori, Antiquitates Tom. IV p. 1014.

an den Thaten seines Vaters. An dritter Stelle behaupteten sie, er habe schon lange vor dem Tode seines Vaters die Regierung des Landes in seinen Händen gehabt und bitte daher, dass man sie ihm ferner in Frieden überlasse. Viertens bot er der Kirche seine Dienste an. Den ersten Punkt liess der Papst vollständig unberücksichtigt. Auf den zweiten erwiderte er: „es wäre uns sehr lieb, wenn er unschuldig wäre, er selbst aber beweist durch die That das Gegenteil, indem er fortwährend Kriegsvolk nach Sizilien entsendet." Ferner lasse er das Interdikt des Papstes in seinem Reiche nicht beobachten; auch habe er das Gebiet des Königs von Majorka, eines Verbündeten der Kirche, in Besitz genommen. Sodann halte er unrechtmässigerweise den Fürsten von Salerno gefangen. Überhaupt habe er auf das Königreich Aragonien gar kein Anrecht, sondern Karl, der Bruder des Königs von Frankreich. „Dennoch sind wir bereit, wenn er kommt, ihn anzuhören und sein Recht darauf zu ergänzen." Zu gunsten der Sizilianer aber hoben sie (die Gesandten) den Umstand hervor, dass sie übermässig von den Franzosen bedrückt worden wären und dass man eigentlich beabsichtigt hätte, dieselben auf rechtlichem Wege aus Sizilien zu entfernen; einige Hitzköpfe aber hätten Grausamkeiten gegen sie verübt, welche die Billigung gemässigter Männer nicht gefunden hätten. Auch entschuldigten sie Constantia damit, dass es ihre Pflicht gewesen wäre, ihrem Gemahle zu flogen; sie bäte darum, ihren von den Sizilianern berufenen Sohn krönen (?) zu lassen. Doch diesen Worten lieh der Papst kein Gehör, sondern verhandelte über den Frieden." Soweit die Chronik. Wir ersehen daraus, dass Alphons vom Papste seine und seines Bruders Anerkennung verlangte und dies — wie aus dem Zusammenhange hervorgeht — als Preis für die Freilassung des Fürsten von Salerno. Honorius hält dagegen an der Ansicht fest, dass weder Jakob noch Alphons ein Recht auf Sizilien oder Aragonien hätten, will aber letzteren in seiner Herrschaft bestätigen, falls er sich dem Urteile der Kirche unterwerfe[1]). Doch wenn auch für dieses Mal die Verhandlungen kein Resultat ergaben, und die Gesandten anfangs Januar 1287 unverrichteter Sache mit einem Geleitbriefe des Papstes versehen[2]) wieder heimkehrten, so brach Honorius die Verhandlungen mit Alphons doch nicht ab. Er gab die Hoffnung noch nicht auf, mit diesem über Jakob von Sizilien hinweg einen Frieden zu schliessen.

1) ibid.: et quod in Regna Arragoniae nullum ius habebat . . . Parati tamen sumus, si venerit, eum audire & exhibere iustitiae complementum.

2) Reg. n. 810.

Er bittet ihn daher, da die Vollmachten der Gesandten seinen Wünschen nicht entsprächen, von neuem Gesandte an die Kurie zu schicken und stellt diesen zu erwartenden Gesandten für die Reise Geleitbriefe aus[1]).

Indessen dauerten die Verhandlungen mit Eduard fort. Die vom Papste an ihn abgesandten Erzbischöfe von Ravenna und Monreale waren an den päpstlichen Hof zurückgekehrt, wahrscheinlich um sich weitergehende Vollmachten geben zu lassen, da Eduard darauf drängte, einen endgültigen Frieden zustande zu bringen. Von neuem werden sie am 1. März 1287 an Eduard weniger als offizielle Vertreter der Kurie, als Vertrauensmänner des Papstes abgesandt, um dem Könige, wenn er sie zu den Friedensverhandlungen hinzuziehe, mit Rat und That zur Seite zu stehen[2]).

Doch da nahm die Sache eine vom Papste unvorhergesehene Wendung an. Karl von Salerno hatte schon im Anfange des Jahres 1285, müde der langen Kerkerhaft, in Kephalu versprochen, vollständig auf die Insel Sizilien zu verzichten, mit dem aragonischen Hause Frieden zu schliessen und den Frieden durch Verschwägerung der beiden Häuser zu befestigen[3]). Da nun die Verhandlungen Alphons' mit dem Papste nicht den gewünschten Erfolg hatten, versuchte ersterer auf andere Weise seinen Zweck zu erreichen. Hinderlich war ihm, dass Honorius unerschütterlich das Recht des aragonischen Hauses auf Sizilien behauptete. Dieser seiner Stellung sollte dadurch der Boden entzogen werden, dass der Erbe Karls von Anjou selbst auf sein Recht verzichtete. Karl von Salerno wurde von allen Seiten zur Ausführung des Vertrages von Kephalu gedrängt, sein eigener sehnlichster Wunsch musste es sein, die Freiheit wiederzuerlangen, und so war er gern bereit, für diesen Preis ein so zweifelhaftes Gut, wie es die Insel Sizilien thatsächlich geworden war, dafür zu opfern. So unterzeichnete er denn am 27. Februar 1287 in Barcelona einen Vertrag[4]), in welchem er auf Sizilien mit den anliegenden Inseln, das Erzbistum Reggio und auf den Tribut von Tunis zu Gunsten Jakobs von Aragonien und seiner Erben verzichtete. Ferner machte er sich anheischig, den apostolischen Stuhl zu vermögen, seine Zustimmung zu diesem Vertrage zu geben und das kirchliche Strafverfahren gegen Peter von Aragonien, seine Söhne und deren Mutter Constantia aufzuheben.

1) Prou, Reg. n. 811 vom 5. Jan. 1287.

2) ibid. n. 818 u. 819: quatenus in tractatu concordie . . . consilio et auxilio assistatis eidem (regi), cum ad hoc vos duxerit requirendos.

3) Amari, La guerra II. p. 152 f.

4) Amari, La guerra II p. 198. Amm.

Eine Doppelheirat sollte der Kitt für dieses künstliche und unnatürliche Bündnis der beiden feindlichen Häuser werden: Jakob sollte die älteste Tochter Karls und dessen ältester Sohn Karl Martell Jsalanda, die Schwester Alphons' und Jakobs heiraten. Erst wenn die oben genannten Bedingungen erfüllt wären, sollte Karl freigelassen werden. Um die Ausführung dieser Bedingungen zu ermöglichen, sollte vorderhand ein allgemeiner Waffenstillstand auf zwei Jahre, anfangend von Mitte Mai 1287, geschlossen werden, wobei sich aber Jakob vorbehielt, seinem Bruder Alphons im Kriegsfalle jede Hilfe angedeihen zu lassen. Karl erklärte sich mit diesen Bestimmungen einverstanden und schickte Raymund, Bischof von Gap und den Propst von Lincel nach Rom, um die Zustimmung des Papstes zu dem Abkommen zu erbitten. In seiner Antwort vom 4. März[1]) giebt Honorius IV. seinem Befremden, ja seiner Entrüstung darüber Ausdruck, dass der Sohn Karls von Anjou auch nur sein Gehör einem derartigen Vorschlage leihen konnte, welcher die alten verbrieften Rechte der Kirche, aber auch des angiovinischen Hauses Erbe an widerspenstige Rebellen preisgab. Er erklärt den ganzen Vertrag für ungültig, desgleichen jeden neuen, noch etwa zu machenden Versuch, die Sache auf ähnliche Weise zum Austrag zu bringen. Die einzige Grundlage, von der aus mit dem aragonischen Hause verhandelt werden könne, sei die Unterwerfung desselben unter das Urteil der Kirche. In diesem Falle aber würde die Kirche, die nie ihren Schoss den zu ihr zurückkehrenden Irrenden verschliesse, möglichste Milde und Güte walten lassen.

Um dem unglücklichen, gefangenen Fürsten einen geistigen Ersatz für die fehlgeschlagene Hoffnung auf körperliche Freiheit zu geben, gewährt ihm Honorius die Vergünstigung, dass trotz des auf Aragonien und der Grafschaft Barcelona ruhenden Interdikts für ihn und seine Familie mit Ausschluss aller Gebannten und Interdicierten von seinen Kaplänen das hl. Messopfer und andere kirchliche Handlungen mit gedämpfter Stimme gefeiert werden dürfen[2]).

Die ersehnte Freiheit sollte ihm auf dem von ihm selbst eingeschlagenen Wege nicht werden: die Verhandlungen, die Eduard mit beiden Parteien unausgesetzt pflog, sollten ihm endlich dazu verhelfen. Der von ihm am 25. Juli 1287 zu Oleron in Bearn[3]) hergestellte Vergleich fand zwar nicht die Zustimmung Nicolaus' IV., des Nachfolgers Honorius' IV., doch wurde nichtsdestoweniger im folgenden Jahre am 29. October zu

1) Prou, Reg. n. 814.
2) Prou, Reg. n. 813.
3) Rymer, Foedera I, III p. 18. 23

Champ-franc in den Pyrenäen durch Eduards Vermittlung ein neuer Friedensvertrag geschlossen unter ähnlichen Bedingungen wie der erste [1]). Karl wurde unter Zurücklassung seiner beiden Söhne Ludwig und Robert freigelassen. Ausser Karls Söhnen wurden noch verschiedene Edlen und Barone als Geiseln in Alphons' Gewalt gegeben. Würde Karl die gestellten Bedingungen nicht ausführen können oder wollen, so sollte er, wozu er sich eidlich verpflichten musste, innerhalb eines Jahres freiwillig in seine Haft zurückkehren, widrigenfalls er für ehrlos und des königlichen Namens unwürdig gelten sollte.

Dies war das endliche Resultat der langen Friedensverhandlungen Eduards mit Aragonien und den Anjous. Doch auch durch die Freilassung Karls von Salerno wurde der Streit nicht definitiv beigelegt, denn Nikolaus IV. erkannte auch diesen Vertrag nicht an: sprach vielmehr Karl von allen dem Könige von Aragonien versprochenen Leistungen frei und krönte ihn zum Könige von Sizilien. Von neuem beginnen langwierige Kriege und Verhandlungen, bis schliesslich unter Bonifaz VIII. durch die Vermittlung Karls von Valois bei Calatabellota und Sciacca am 19. August 1302 ein Frieden geschlossen wurde, wonach Friedrich, der sich, nachdem Jakob die durch Alphons' Tod erledigte Herrschaft Aragoniens übernommen hatte, zum Könige von Sizilien hatte krönen lassen, letzteres unter dem Titel eines Königs von Trinakria behielt [2]). —

§ 7. Der kirchliche Zehnte für Sizilien.

Die Kirche hatte in den so erfolglosen Kämpfen um Sizilien den Anjous nicht allein ihre moralischen, sondern auch ihre materiellen Hilfsmittel zur Verfügung gestellt. Denn die Kriege, die Karl von Anjou und nach seinem Tode die beiden Reichsverweser und der von Karl ernannte Generalkapitän von Sizilien Johann von Monfort, Graf von Squillace [3]), gegen Peter von Aragonien und dessen Sohn Jakob und hauptsächlich gegen deren allgemein gefürchteten Admiral Roger di Loria führten, wurden fast ganz aus kirchlichen Geldern bestritten. Der Zehnte, der nach der Verordnung Gregors X. zum Schutze des hl. Landes gesammelt wurde, war von Martin IV. zum

1) Rymer I, III 27. Hier sind die Bedingungen im einzelnen angegeben. Vgl. für diese Verhandlungen Amari l. c. II p. 176—199.

2) Nicol. Specialis l. VI c. 10 in Mur. Script. X p. 1042 u. Giov. Vill. l. VIII c. 49 in Mur. Script. XIII. Hier werden die Bedingungen des Vertrages im einzelnen aufgeführt. Die Bestätigung des Friedensvertrages durch Bonifaz VIII. erfolgte erst am 21. Mai 1303 cfr. Potth. Reg. n. 25245.

3) Amari l. c. II p. 98 u. 99 Anm.

grossen Teil für die Sache Karls von Anjou verbraucht worden. So liess Martin am 25. Juli 1284 den päpstlichen Kämmerer Berardus dem Könige von Sizilien aus dem in Schottland, Dacien, Schweden, Ungarn, Slavonien und Polen gesammelten Zehnten 15 600 Goldunzen anweisen[1]). Da das Geld bei verschiedenen Kaufleuten deponiert war, kann die Auszahlung desselben sich vielleicht bis nach Martins Tode verzögert haben, so dass sich dann die bei mehreren Chronisten vorfindende Nachricht, Honorius habe gleich nach seinem Regierungsantritte für die Verteidigung Siziliens eine grosse Geldsumme hingegeben, auf diesen Umstand zurückführen liesse[2]).

Wir haben oben gesehen, dass Martin IV. dem Könige Philipp von Frankreich für drei Jahre den Zehnten aus Frankreich zur Bekämpfung Peters von Aragonien verlieh; desgleichen bewilligte er Karl von Anjou einen dreijährigen Zehnten aus ganz Italien und den Inseln Corsika und Sardinien[3]) zwecks der Wiedereroberung Siziliens. Bevor derselbe aber erhoben werden konnte, starb der Papst. Sofort nach seiner Erhebung auf den päpstlichen Stuhl nahm Honorius IV. die Sache energisch in die Hand und ordnete in der umsichtigsten Weise die Erhebung und Verwaltung dieses Zehntens. Den von ihm ernannten Kollektoren wurden bestimmte und genau begrenzte Amtsbezirke zugeteilt. Ganz Italien war zu diesem Zwecke in fünf grosse Distrikte eingeteilt worden.

Da die von dem Papste hierfür erlassenen instruktiven und administrativen Bestimmungen[4]) sich eng an die von Gregor X. getroffenen, die Erhebung des Kreuzzugszehntens regelnden Verordnungen anschliessen, und wir auf diesen Gegenstand noch bei der Behandlung der Kreuzzugsfrage zu sprechen kommen werden, so können wir hier wohl von einer eingehenden Darstellung derselben absehen, umsomehr, als Prou in seiner Introduction[5]) zu den Regesten an der Hand

---

1) Potth. Reg. 22168, Rayn. ad. a. 1283 n. 41.

2) Martin. Polon. bei Pertz M. G. XXII, 482: Hic statim post electionem tam comiti Atrebatensi in Apulia viriliter militanti quam ceteris stipendiariis in certis partibus per domnum Martinum predecessorem suum ordinatis eos animose confovendo praestavit stipendia et animavit ad suscepta negotia sollicite prosequenda; Chron. Fr. Salimbene l. c. p. 332: Filio Regis Karoli, qui erat in vinculis Petri Aragonum in Sicilia, misit copiosum thesaurum ob gratiam amicitiae. Cfr. Bouquet, Recueil XXII, 8 aus Chron. Gaufridi de Collone.

3) Die betr. Verfügung Martins ist uns nicht erhalten; wir erfahren dies nur aus einem Schreiben Honorius IV. Prou, Reg. n. 12.

4) Prou, Reg. n. 60.

5) p. XXIII. ff.

der einschlägigen Bullen des Papstes eine ausführliche Schilderung hiervon entwirft.

Ausserdem wurde der Zehnte für Karl von Anjou noch in den ihm gehörigen Grafschaften Provence und Forcalquier erhoben[1]. Prou sagt darüber: „Gregor X. hatte durch die Bulle vom 13. October 1275 Karl von Anjou den Zehnten von den kirchlichen Einkünften in den Grafschaften Provence und Forcalquier verliehen. Man fuhr mit der Erhebung desselben unter dem Pontifikate Honorius' IV. fort"[2]. Dies ist insofern nicht zutreffend, als Gregor in der zitierten Bulle[3] Karl den Zehnten aus ganz Sizilien, der Provence und Forcaquier auf sechs Jahre zuweist[4], aber nicht für Sizilien, sondern zum Zwecke eines Kreuzzuges, den Karl, allerdings in eigenem Interesse, nämlich zu einer geplanten Eroberung des griechischen Kaiserreiches, zu machen gedachte und an dessen Ausführung er nur durch die Revolution auf Sizilien verhindert wurde.

Martin IV. hätte dann entweder diesen Kreuzzugszehnten aus der Provence und aus Forcalquier Karl zur Wiedereroberung Siziliens angewiesen, oder er hat ihm, was noch wahrscheinlicher ist, ganz unabhängig davon den Zehnten wie von ganz Italien, so auch von seinen Grafschaften verliehen. Demgegenüber kann man nicht einwenden, dass dann der Zehnte in demselben Lande zweimal erhoben worden wäre. Denn man darf nicht annehmen, dass der Karl von Anjou verliehene Zehnte mit dem von Gregor X. für das hl. Land bestimmten identisch war, als ob der Ertrag des letzteren Karl nur zur Verfügung gestellt worden wäre. Vielmehr ersehen wir aus den von Honorius IV. in dieser Sache erlassenen Schreiben, dass in vielen Diöcesen zu gleicher Zeit der Zehnte für das hl. Land und für Karl von Anjou, und zwar vielfach noch von verschiedenen Kollektoren, eingesammelt wurde[5].

---

1) Prou, Reg. n. 186, 331.

2) ibid. Introd. p. XXIX.

3) Potth. n. 21032 Campi, hist. eccl. di Piacenza (Piacenza 1651—62) II, 482.

4) Es war dies keine einzig dastehende Vergünstigung. In gleicher Weise erhielt Rudolf aus dem in Deutschland gesammelten Kreuzzugszehnten 12000 Mark Silber, Ann. Basil. K. G. XVII. 198; Philipp III. erhält für den Kreuzzug den Zehnten aus ganz Frankreich, Potth. n. 20875; Alphons von Kastilien zur Bekämpfung der Ungläubigen denselben aus seinem Königreiche, Potth. n. 21083; ähnlich Eduard von England Pott. n. 20768.

5) Auf Korsika und Sardinien sammelt der Erzbischof von Arborea zugleich beide Zehnten ein. Prou, Reg. n. 12, 36, 95, 125, 519. Im tuscischen Patrimonium und im Herzogtum Spoleto finden wir als Kollektor des sizilischen Zehntens Angelotto des Alfani (Reg. n. 12), während dort zu gleicher Zeit Benvenuto d'Orvieto, Bischof von Gubbio als Kollektor des Kreuzzugs-

Führwahr, eine äusserst drückende Last für die von dieser Massregel betroffenen Diöcesen!

Die langen und blutigen Kämpfe zwischen dem Hause Anjou und Aragonien, all der ungeheure Aufwand von Macht und Kraft, all die Anstrengungen der Päpste, all die zahlreichen Verhängungen der schwersten kirchlichen Strafen, hatten nicht vermocht, Sizilien zurückzugewinnen. Und wenn wir die Sache vom Standpunkte des endlichen Erfolges betrachten, dann erscheinen uns alle Bemühungen der Päpste, die sie hierfür aufwandten und auch die diesbezüglichen Anstrengungen Honorius' IV. unnütz, ja für Sizilien und die Kirche verhängnisvoll; dann gewinnen wir den Eindruck, als handelte es sich nur um die Verteidigung eines verlorenen Postens. Doch nicht der Erfolg allein darf das Kriterium für die historische Beurteilung sein, sondern vor allem das Recht und die Wahrheit. Und von ihrem Rechte waren die Päpste und nicht zum mindesten Honorius IV. felsenfest überzeugt. Nur aus dieser tiefgewurzelten Überzeugung, dass es seine heiligste Pflicht als Oberhaupt der Kirche sei, nichts von den Rechten der Kirche zu opfern, erklärt sich bei dem sonst so milden, versöhnlichen Papste die unerschütterliche Festigkeit, ja unerbittliche Strenge, die er Jakob von Aragonien gegenüber an den Tag legte.

Sein besonderes Verdienst in dieser Angelegenheit[1]) besteht darin, dass er bestrebt war, den Kampf, in dem ja nicht nur das Haus Anjou, sondern fast die ganze Christenheit verwickelt war, möglichst auf Sizilien zu lokalisieren. Diesen Zweck hatten vornehmlich, wie wir oben sahen, die von ihm angeknüpften Verhandlungen mit Alphons von Aragonien, die ja schliesslich zum Frieden zwischen Aragonien und Frankreich und nach Alphons' Tode zur Aussöhnung Jakobs von Aragonien mit der Kirche führten.

---

zehntens fungiert. S. P. A. Munch, Pavelige Nuntiers Regenskabs-og dagböger (Christiania 1864) p. 4. Zu demselben Bezirk gehörte auch die Mark Ancona und die Massa Trabaria, während in diesen Gegenden der Zehnte für Sizilien von Hugo Bischof von Bethlehem eingezogen wurde. Cfr. Prou, Reg. n. 12.

1) Honorius selbst nennt sie Potth. 1286 n. 13: negotium arduum, difficile profundum . . . cum illud Romanam ecclesiam et charissimam domum Franciae ac dilectos filios nobiles viros Carolum primogenitum clarae memoriae Caroli Regis Siciliae; liberos quoque quondam Fernandi nati inclytae memoriae Alfonsi Regis Castellae, nec non et eundem Alfonsum (Arag.) et (Constantiam) matrem ipsius et etiam Franciae Castellaeque regna, quinimo totius fere Christianitatis populos propensius et profunde contingere dignoscatur.

§ 8. Die legislatorische und administrative Thätigkeit Honorius IV. für Sizilien.

Mehr Erfolg als in den oben geschilderten Bemühungen, das aufständische Sizilien wieder unter die Botmässigkeit der Kirche und des Hauses Anjou zurückzuführen, hatte Honorius IV. in dem Bestreben, die festländischen Besitzungen des alten Königreichs Sizilien vor dem Abfalle zu bewahren und hier den Frieden dauernd zu befestigen. Diese Aufgabe, die er sich gestellt hatte, entsprach so recht seinem Charakter und seiner Befähigung. Hier konnte er durch Milde, weise Mässigung, kluges Nachgeben und staatsmännische Erfahrung vielleicht wieder gutmachen, was seine franzosenfreundlichen Vorgänger durch unkluge Schwäche gegenüber den Bedrückungen des sizilischen Volkes durch Karl von Anjou verdorben hatten.

Dass die inneren Zustände des Königreichs Sizilien unter der Regierung Karls von Anjou trotz seiner grossen militärischen Erfolge und gerade infolge derselben geradezu unerträglich geworden waren, kann niemand leugnen, das giebt auch Honorius selbst zu, wenn er darin geradezu die Ursache zu der Empörung der Sizilianer sieht[1]).

Die Verwaltung seines Landes hatte Karl fast ganz in die Hände seiner ihm treu ergebenen provençalischen Ritter gelegt. Es waren dies zum grossen Teil Leute, die als Abenteurer dem unternehmungslustigen, zur Eroberung eines ihm geschenkten Königreichs ausziehenden Grafen von Anjou gefolgt waren, um in Sizilien ihr Glück zu machen: Namen und Besitztum zu erwerben, das ihnen als nachgeborenen Söhnen des Adels in der Heimat versagt war. War das Regiment Karls seinem ganzen Wesen entsprechend schon ein strenges, so hatten diese Leute, die das unglückliche Land nur als Versuchsfeld für ihre eigennützigen Zwecke betrachteten, durch ihre Rücksichtslosigkeit und Willkür noch das ihrige dazu beigetragen, die Regierung der Anjous vollständig unpopulär und verhasst zu machen. Dass dies nicht im Interesse der Kirche, der Lehnsherrin dieses Landes lag, ist klar und das hatten auch schon die Päpste früher erkannt und ernstlich gerügt. Wenn man z. B. die von Clemens IV. Karl gemachten Vorwürfe[2]) über die Bedrückung der Sizilianer und die Klagen der sizilianischen Geschichtsschreiber

---

1) Prou, Reg. n. 96: In quorum (oppressionum excessus) multiplicatione sauciantur corda lesorum et quanto minus datur oportunitas licite propulsandi que illicite inferuntur, tanto rancor altius radicatur interius et periculosius prorumpit exterius oportunitate concessa.

2) Rayn. 1266 n. 19. 20 1268 n. 36.

mit den von Honorius IV. getroffenen Bestimmungen vergleicht, so erhalten wir von den rechtlichen Verhältnissen unter der Regierung Karls ein Gesamtbild, das für ihn nichts weniger als schmeichelhaft ist.

Karl von Anjou hatte bei seiner durch vier Kardinäle, unter ihnen auch Jakob Savelli, erfolgten Investitur mit Sizilien versprechen müssen[1]), die unter Friedrich II. und Manfred eingerissenen Missbräuche in der Verwaltung des Königreichs abzuschaffen und die Zustände, wie sie unter der Regierung „des guten Königs Wilhelm II.“ (†Nov. 1189[2]), die noch für lange Zeit das politische Ideal für die Phantasie der Sizilianer und Neapolitaner blieb[3]), bestanden hatten, wiederherzustellen. Doch wie hat er sein Versprechen erfüllt!

Wir wollen gerecht sein und zugeben, dass ein gut Teil jener Bedrückungen, unter denen das sizilische Volk seufzte, in den eigentümlichen Verhältnissen, unter denen er die Herrschaft antrat und führte, seinen Grund hatte. Doch davon kann man ihn nicht freisprechen, dass er nicht nur in unerhörter Weise seine Unterthanen bedrückte, sondern auch nichts oder nur wenig dazu that, um sie vor dem Übermute und der Grausamkeit seiner Beamten zu schützen. Die hohen Steuern und die sonstigen dem Fiskus zu leistenden Real- und Personallasten[4]) verzehrten das Mark des Volkes und riefen in ihm einen Hass und eine Erbitterung hervor, die in dem grässlichen Blutbade der sogenanten sizilianischen Vesper ihren Ausdruck fand. Erst dann, als Sizilien sich dem Drucke seiner Herrschaft entzogen hatte und auch der festländische Teil seines Reiches in der Treue zu wanken begann, dachte Karl ernstlich daran, durch eine weise und milde Gesetzgebung sich die Herzen seiner Unterthanen zu gewinnen. Nicht wenig mag dazu das Beispiel Peters von Aragonien

---

1) Rayn. 1265 n. XX. Lunig, Codex diplomaticus Ital. (Frankfurt und Leipzig 1725—35) II. p. 946 n. 43. Amari l. c. I p. 33 f. Anm. n. 27 u. 30.

2) Leo, Geschichte von Italien, Hamburg 1829. Bd. IV. p. 621.

3) Leo l. c. II p. 145.

4) Barth. de Neoc. l. c. Mur. S. S. XIII p. 1026: Quid referendum est inventi sceleris novum genus? quid Massariarum et Forestarum decreta? quid intolerabilis famis insatiabilis? quid prohibitio littoris inconsulta? quid animalium, quid exacti census inaudita materies . . . quid collecta pecuniae generalis, pro cuius solutione vix sufficiebant hominum facultates; Nicol. Special. lib. I. Mur. S. S. X p. 930: Quid primum referam? . . . vetita nobilium et divitum mulierum absque consensu Regio coniugia? Exactionum qualitates intolerabiles, vectigalium infinitos modos explicare quis posset? Lugebant agricolae, quibus lex erat imposita de commissis violenter eorum custodire pecudibus et jumentis cum numero foetuum, quem non posset natura producere, post anni circulum reddere rationem. Quid de apibus . . . Cfr. Amari l. c. I. p. 67 ff.

beigetragen haben, der, nachdem er sich in den Besitz Siziliens gesetzt hatte, die guten Gewohnheiten aus der Zeit Wilhelms II. wiederherzustellen suchte und seinem Volke eine Art magna Charta libertatis gab[1]).

Seinem Beispiele folgte Karl, indem er am 10. Juni 1282 in Neapel gleichfalls eine grössere Anzahl (58) von Bestimmungen traf, die viele in der Verwaltung eingerissenen Missbräuche abschaffen sollten[2]). Auf der von seinem Vater eingeschlagenen Bahn schritt nun Karl von Salerno, nachdem ihm die Verwaltung des Landes anvertraut war, weiter fort und auf einer Reichsversammlung, die auf der Ebene von St. Martin[3]) in Kalabrien einberufen wurde, und auf der alle Stände, Prälaten, Grafen, Barone und Bevollmächtigte der einzelnen Städte vertreten waren, erliess er 46 capitula[4]), die in der liberalsten Weise jedem einzelnen Stande seine Privilegien garantierten und die der Regierung von den Unterthanen zu machenden Leistungen in milder und humaner Weise regelten. Dieselben sind für uns besonders deswegen bemerkenswert, weil sie von Honorius IV. teils in seine für Sizilien erlassenen Constitutionen hinüber genommen, teils noch erweitert und präcisiert wurden. Hier versprach Karl auch feierlich, die Verhältnisse im Reiche, besonders in betreff der Steuern und Abgaben nach den guten Gewohnheiten aus der Zeit Wilhelms II. zu reformieren und bestimmte, dass, da dieselben nicht codificiert vorlagen, Papst Martin IV. sie nach Anhörung der zu diesem Zwecke an ihn von den einzelnen Städten abzusendenden Vertrauensmänner, soviel möglich, feststellen sollte. Doch scheint Martin sich der Gesetzesreform gegenüber ziemlich kühl verhalten zu haben Denn kaum waren die Abgesandten der sizilianischen Städte in Rom angelangt, so schickte er sie, ohne sich auf weitere Untersuchungen einzulassen, wieder zurück und vertröstete die Sizilianer auf eine spätere Zeit, da sich die Gesetze Wilhelms II. nicht mehr genau feststellen liessen und er in einer so wichtigen Angelegenheit nicht voreilig und unüberlegt handeln wolle[5]). So verwies er denn die Sache an

1) Amari, l. c. I p. 355.

2) Giannone, Istoria civile de Regno di Napoli Palmyra 1742 Tom. III. p. 71. S. Constitutiones Regni utriusque Siciliae Venedig 1580 p. 307 ff.

3) Vgl. L. Cadier Essai sur l'administration du royaume de Sicile sous Charles I. et Charles II. d'Anjou Paris 1891 p. 77 ff.

4) Rayn. tun. 1283 n. 42 ff. Giannone l. c. 72 ff. Amari l. c. II p. IV f. Sie zerfielen in drei Teile: 1. (c. 1—20) de privilegiis et immunitatibus Ecclesiarum et ecclesiasticarum Personarum; 2. (c. 21—25) de privilegiis et immunitatibus Comitum, Baronum et aliorum Feuda tenentium; 3. (c. 26—46) de privil. et immun. Civium, Burgensium et aliorum honinum a Faro citra.

5) Lazeri Miscell. l. c. II 58 Potth. n. 22042.

den Kardinallegaten von S. Sabina zur Untersuchung, deren Resultat dann ergab, dass in der Zeit von Friedrich II. die collectae und subventiones generales nur in vier Fällen verlangt werden durften, nämlich: 1. für die Ausrüstung eines Heeres zur Verteidigung des Landes, 2. bei der Krönung des Königs, 3. bei der Wehrbarmachung eines Sohnes und 4. der Verheiratung einer Tochter des Königs[1]).

Darauf liess Martin die Sache wieder fallen, um sie erst kurz vor seinem Tode wieder aufzunehmen. Am 11. Februar 1285 lässt er nämlich, um dem Wunsche des sterbenden Königs von Sizilien nachzukommen, die einzelnen sizilianischen Städte auffordern ‚nochmals zur Beratung über eine Gesetzesreform Gesandte an den apostolischen Stuhl zu senden[2]). Doch bevor noch etwas entscheidendes geschehen konnte, raffte auch ihn der Tod dahin.

Hatte Martin IV. in ängstlicher Besorgnis, den Rechten der Krone irgendwie nahetreten zu können, sich nicht recht zu einer durchgreifenden Gesetzesreform entschliessen können, so sehen wir Honorius IV. ganz anders hierin vorgehen. Sofort nach seiner Thronbesteigung nimmt er diese äusserst wichtige Angelegenheit in energischer und kluger Weise in die Hand und erlässt als Oberlehnsherr des sizilischen Staates am 17. September 1285 nach Beratung mit den Kardinälen in zwei Bullen[3]) eine Reihe von Gesetzesbestimmungen, in denen er das Verhältnis zwischen der Krone und den einzelnen kirchlichen und weltlichen Ständen genau regelt. Die eine dieser Bullen (n. 97.)[4]) bringt nur eine Wiederholung des ersten Teils der oben erwähnten Constitutionen von St. Martin und garantiert im engsten Anschluss an die Bestimmungen des Corpus iuris canonici der Kirche und den einzelnen kirchlichen Ständen ihre Rechte und Privilegien. Die erste und bedeutendste dieser beiden Bullen[5]), gewöhnlich bekannt unter der Bezeichnung: „Constitutio super ordinatione regni Siciliae oder Provisio vel ordinatio super bono statu regni Siciliae“, dokumentiert in glänzender Weise die staatsmännischen Fähigkeiten und die politischen Ansichten unseres Papstes. Letzere kennzeichnet er in dem Eingange[6]) der in Frage

---

1) vom 26. Nov. 1283. Rayn. ad. a. 1283 n. 46 Potth. n. 22080.

2) Rayn. ad. a. 1285 n. 3 Potth. n. 22209.

3) Prou, Reg. n. 96 u. 97.

4) Auch abgedruckt Rayn. ad. a. 1283 n. 43 ff. Bullar, Roman. ed. Taurin. IV, 80, 3.

5) Reg. n. 96 auch abgedruckt Gattula, Ad historiam abb. Cassin. access. Venedig 1734 p. 720; Rayn. ad. a. 1285 n. 29 ff. Lünig Cod. It. dipl. Frankfurt und Leipzig 1725 II n. 60; Bull. Rom. l. c, 70; Giannone l. c. III p. 92 ff.

6) Justitia et pax complexe sunt se Cfr. Ps. 84 11.: Misericordia et veritas obviaverunt sibi: j u s t i t i a e t p a x o s c u l a t a e s u n t u. Ps. 71.: Suscipiant montes pacem populo et colles justitiam.

stehenden Bulle klar und entschieden. Ihm gelten als die Grundlage jeder gedeihlichen staatlichen und politischen Entwicklung die Gerechtigkeit und der Friede. Beide stehen jedoch im engsten Kausalnexus, so dass ein wahrer äusserer und innerer Friede in einem Staate nur auf Grund der Gerechtigkeit bestehen kann. Dies gilt besonders von dem Verhältnisse des Staatsoberhauptes und seiner Organe zu den Unterthanen. Wird hier von ersteren der Boden des Rechts und der Gerechtigkeit verlassen und das Volk in ungerechter und willkürlicher Weise unterdrückt und tyrannisiert, so werden hierdurch die Grundvesten der Regierung untergraben: „die Throne der Regenten wanken“ (nutant regnantium solia). Und kann auch der empörte Volkswille eine Zeitlang durch äussere Zwangsmittel in Schranken gehalten werden, so bricht er sich doch, sobald ihm nur Gelegenheit dazu gegeben wird, um so elementarer und rücksichtsloser Bahn. Sizilien bietet hierfür das beste Beispiel. Seit den Tagen Friedrichs II. war es der beständige Schauplatz von Kriegen und den damit verbundenen Volksbedrückungen gewesen, ja der Papst gesteht, dass während der angiovinischen Herrschaft die Zustände in diesem Reiche sich nicht nur nicht gebessert, sondern im Gegenteil noch weit mehr verschlimmert hatten. Den dort herrschenden Übelständen will er nun abhelfen und diesen Zweck haben die in dieser Bulle von ihm erlassenen 45 Verordnungen, worin er hauptsächlich das Volk gegen die willkürlichen Bedrückungen seitens des Fiskus und der königlichen Officialen in Schutz nimmt. Die Generalabgabe, die sog. subventio generalis soll fortan nur in den obengenannten vier Fällen in dem vom Papste angegebenen mässigen Betrage und jedenfalls nicht mehrmals in einem Jahre erhoben werden[1]). Die unter Karls Regierung in Unordnung geratenen Lehnsverhältnisse des Landes wurden neu geregelt, das drückende Verbot der Eheschliessungen unter den adligen Familien ohne Genehmigung des Königs[2]) aufgehoben, die Willkür des Königs in der Prägung und Vertreibung neuer minderwertiger Münzsorten[3]), wodurch Handel

1) Wie drückend diese Abgabe für das sizilische Volk war, geht aus der von Amari La guerra I, 79 f. nach Urkunden aus dem königlichen Archiv in Neapel angestellten Berechnung hervor, wonach sie allein in dem Jahre 1276, also in Friedenszeiten, über 60000 Unzen Gold betrug. Die Bestimmungen Honorius' IV. bedeuteten also eine bedeutende Entlastung des Volkes.

2) Amari l. c. I p. 99 f. Vgl. eine Beschwerdeschrift der Sizilianer an die Kardinäle aus der Biblioth. Nation. in Paris Mss. Lat. saec. XIII u. XIV 4042; abgedruckt Amari, III p. 308 ff.

3) Eine Urkunde betr. die Vertreibung einer neugeprägten Münze vom 12. Aug. 1279 ibid. p. 293 f.

und Gewerbe behindert und gelähmt waren, beschränkt; die Zölle und sonstigen Leistungen dem Fiskus gegenüber auf ein vernünftiges Mass reduziert[1]). Bei Übergriffen des Königs oder seiner Beamten sollte dem Volke die Appellation an den Apostolischen Stuhl stets frei stehen. Überhaupt wurde der König zur Beobachtung der vom Papste erlassenen Bestimmungen unter Androhung der Exkommunikation bezl. des Interdikts angehalten, und jeder König von Sizilien sollte bei der Leistung des Lehnseides sich zugleich eidlich zur unverbrüchlichen Haltung der Constitution verpflichten.

Man darf jedoch nicht, wie Giannone glauben, dass die Constitutio super bono statu Siciliae eine vollständige Neuordnung der gesetzlichen Zustände Siziliens bewirkte oder auch nur bezweckte, was einen unbefugten Eingriff in die Hoheitsrechte des Königs und einen Bruch des Lehnsvertrages bedeutet hätte. Sie war aber nicht allein kein Bruch des Lehnsvertrages, sondern vielmehr nur die Ausführung desselben. Denn, wie schon oben bemerkt, hatte die Kirche Karl von Anjou Sizilien nur unter der Bedingung übertragen, dass er es nach den Gesetzen, wie sie unter Wilhelm II. bestanden hatten, regieren sollte. Diese aber wiederherzustellen und die ihnen widersprechenden, im Laufe der Zeit eingerissenen Missstände wieder abzuschaffen[2]) war der Gegenstand der von Karl I. und dem Prinzen von Salerno begonnenen und in ihrem Auftrage von Honorius IV. zum Abschluss gebrachten legislatorischen Thätigkeit. Daher kommt es auch, dass in der einen Bulle des Papstes (Reg. 97) nicht allein der erste Teil der Capitula von S. Martin vollständig wiederholt, sondern auch die in Reg. 96 enthaltenen Bestimmungen zum grössten Teil nur Wiederholungen und weitere Ausführungen älterer Capitula sind.

Von diesem Gesichtspunkte aus lässt sich auch die Streitfrage, ob überhaupt bezw. wie lange die Constitutio Honorius' IV. in Sizilien Gesetzeskraft gehabt hat, am besten erledigen.

Dass sie während der Gefangenschaft Karls II. von den beiden Statthaltern dem Auftrage des Papstes gemäss als Gesetz promulgiert und als solches in Geltung war, leugnet selbst Giannone[3]), der

1) Ich unterlasse es, des näheren auf die einzelnen Punkte der Constitutio einzugehen und verweise auf die ausführliche Analyse derselben bei Prou, Reg. Introduction XXXIV — XLVIII.

2) Dass die von Honorius IV. erlassenen Bestimmungen für Sizilien auch von Zeitgenossen so aufgefasst wurden, beweist u. a. auch eine Äusserung des Fortsetzers Cod. 5 von Martins von Troppau Papstviten: Multa gravamina que dicebantur regnicolis per regem Sicilie et eius officiales inferri, per suam providam ordinationem amovit." Pertz M. G. XXII, 482.

3) Giannone l. c. III p. 105.

eifrigste und einseitigste Vorkämpfer für die Rechte der sizilischen Krone nicht.[1]) Das geht auch klar und deutlich aus den von Raynaldus[2]) angeführten Dokumenten hervor, wonach Robert von Artois die Reichsbeamten zur gewissenhaften Beobachtung der von Honorius IV. erlassenen Kapitula anhält, „wie sie es in seiner Gegenwart durch körperlichen Eid auf Gottes hl. Evangelium beschworen hätten. Für den Fall, dass ein Widerspruch zwischen ihnen und anderen Bestimmungen zu Tage träte, ermahnt er sie: constitutiones et capitula ipsa, iis non obstantibus, totaliter prosequi ac servare curetis“[3]).

Anders wurde es, als Karl II. aus der Gefangenschaft befreit und von Nicolaus IV. gekrönt worden war. Da ihm die von Honorius dem Könige auferlegten strengen Verpflichtungen und besonders die auf Nichterfüllung derselben gesetzten schweren Strafen lästig waren, so ging er Nicolaus IV. um Aufhebung derselben an. Dieser hob nun auch thatsächlich die von Honorius auf die Verletzung der Constitutio verhängten Strafen auf[4]), ohne sich über die weitere Verbindlichkeit derselben auszusprechen, indem er ausdrücklich nur darauf hinwies, dass trotzdem die bei der Investitur zwischen Karl I. und Klemens IV. getroffenen Abmachungen und Verträge für den König verbindlich sein sollten. Es entsteht nun die Frage, ob die Capitula Honorius' IV. weiterhin Gesetzeskraft behielten. Giannone[4]) bestreitet dies im Gegensatze zu Raynaldus ganz entschieden, indem er an verschiedenen Fällen nachweist, dass einzelne Bestimmungen aus denselben wie betreffs der Veräusserungen der Krongüter, Benutzung der Salinen u. s. w. nicht beobachtet wurden; während Raynaldus verschiedene Fälle anführt, wonach Karl II. einzelne Capitula aus der Constitutio zur Beobachtung einschärft. Aus dem von beiden gelieferten Material geht hervor, dass Karl II. allerdings, geschützt durch die oben angeführte Dispensation Nicolaus' IV. die Constitutio super bono statu regni Siciliae als Ganzes nicht für verbindlich ansah und sie als solche nie bestätigt hat, dass er aber wohl einzelne Punkte derselben, die ihm zusagten, bestätigte und auch, wie bei Auflegung der subventio generalis[5]) sich auf die Auto-

1) Nur Leo, Gesch. d. ital. Staaten, Hamburg 1830 Bd. IV. S. 634 Anm. 1. sagt im Widerspruch zu den Thatsachen: „die Arbeit (die neue Steuerordnung) wurde erst unter Honorius vollendet und Niemand kehrte sich dann daran“.

2) Rayn. ad. a. 1255 n. 54, 55.

3) Rayn. ad. a. 1285 n. 56.

4) Giannone l. c. III p. 106 ff.

5) Rayn. 1285 n. 58.

rität des Papstes berief, der sie in dem gegebenen Falle (Verteidigung des Landes) gestattet hatte.

Dass sie trotzdem von grosser Bedeutung für die Entwicklung der politischen Zustände Siziliens war, beweist schon der Umstand, dass selbst Jakob von Sizilien in seine für die Insel erlassenen Capitula mehrere Bestimmungen aus der Constitutio super bono statu aufnahm und ihnen Gesetzeskraft verlieh[1]). Mit Recht kann daher Saint-Priest[2]) von ihr sagen: „Elle constitue l'une des époques législatives les plus importantes dans les annales de ce royaume."

Am 22. September 1285 übersandte Honorius die von ihm erlassene Constitutio an den Kardinallegaten Gerard und an den Grafen Robert von Artois[3]) mit der Weisung, sie im ganzen Königreiche und besonders in den der Insel Sizilien angrenzenden Landesteilen zu publizieren[4]), behielt sich aber das Recht vor, die von der angiovinischen Herrschaft Abgefallenen von den damit verbundenen Vorteilen auszuschliessen[5]). Sein Zweck dabei war, einerseits die bisher treu gebliebenen Landesteile dem Hause Anjou zu erhalten, andererseits aber auch wohl, die Abgefallenen durch die Aussicht auf eine wohlgeordnete und humane Verfassung zum Gehorsam zurückzuführen.

Auch seine ganze übrige Politik ging darauf hinaus, durch milde und versöhnliche Massnahmen Ruhe und Ordnung in das seiner Obhut anvertraute Land zurückzubringen und den durch die Ereignisse der letzten Jahre aufgeregten Gemütern des Volkes Vertrauen zur Regierung und zum apostolischen Stuhle einzuflössen[6]).

Diejenigen, welche wie die Herren und Einwohner von Atino im ersten Trubel sich der Revolution angeschlossen hatten, später aber wieder umkehren wollten, kam er liebevoll und versöhnlich entgegen[7]).

So sprach er auch den alten tapferen Ghibellinenführer, Richard von Kastilien, der als Senator Konradin in Rom aufgenommen hatte,

---

1) Giannone l. c. III p. 106.

2) Saint-Priest, Histoire de la conquète de Naples par Charles d'Anjou Paris 1849 Tom IV. p. 171.

3) Prou, Reg. n. 98.

4) Dies geschah auch bald darauf, wie die von den beiden balii erlassene Publikationsurkunde vom 27. Oct. 1285 beweist. S. Minieri Riccio Saggio di codice diplomatico, Neapel 1878 I p. 215.

5) Prou, Reg. 99.

6) Er will, wie er sich selbst Prou, Reg. 556, ausdrückt: non solum inter magnates et potentes regni Sicilie, verum etiam inter ceteros, quos inferior status includit, non esse turbationem vel discordiam sustinendam, sed potius studiis procurandam sollicitis quietem et concordiam inter illos.

7) Prou, Reg. n. 282.

in der Schlacht bei Tagliacozzo gefangen worden war und seitdem in Kerkerhaft schmachtete, auf dessen Bitten vom Banne los[1]). Zur Busse für die vielfachen Plünderungen und Entweihungen von Kirchen sowie die Misshandlungen von Geistlichen, selbst Kardinälen musste der einst so gefeierte Ritter barfuss und mit einem Stricke um den Hals die Hauptkirchen Roms besuchen[2]).

So nachgiebig und versöhnlich der Papst einerseits ist, ebenso energisch und fest weiss er andererseits zu handeln, wenn es gilt, dieser seiner Friedenspolitik Geltung zu verschaffen. So scheut er sich nicht, dem Kardinallegaten Gerard und dem Grafen von Artois, wo sie zu schroff und rücksichtslos gegen einen vermeintlichen Landesverräter verfuhren, mit allem Nachdruck entgegenzutreten und sie von dem Wege der Willkür auf den des Rechts und der Gerechtigkeit zu verweisen[3]). Er will, wie er sich in einem Verweise an die Statthalter ausdrückt, dass nicht nur unter den Grossen des Reiches, sondern auch unter den niederen Ständen nicht Verwirrung und Zwietracht gepflegt, sondern mit allen Kräften für Ruhe und Eintracht gesorgt werde. Und in der That, wenn man die Aufregung und Verwirrung in dem Königreiche am Ende von Martins IV. Regierung mit dem verhältnismässig ruhigen Zustande des Landes unter seinem Pontifikat vergleicht, so muss man sagen, er hat seinen Zweck, soweit es damals überhaupt möglich war, erreicht. Und nicht nur das, es war ihm auch, wie wir oben gesehen haben, gelungen, den Weg friedlicher Verhandlungen mit dem Hause Aragon anzuknüpfen, die, wenn sie auch bei seinen Lebzeiten nicht zu dem gewünschten Ausgange führten, doch für die Zukunft die Aussicht auf eine endliche Beilegung des unheilvollen Streites um Sizilien eröffneten.

---

1) ibid n. 319.

2) Wenigstens glaube ich mit Recht auf ihn die Stelle bei Mart. Pol. Contin. Cod. 5. M. G, XXII. 482 beziehen zu dürfen: Quidam nobilis de maioribus Urbis pro satisfactione iniuriarum, quas dicebatur commisisse circa Romanam ecclesiam et aliquos cardinales in prefate civitatis regimine nudis pedibus cum corrigia ad collum, de eius (Hon.) mandato patriarchales Urbis ecclesias visitavit sicque extitit ad pacem ecclesie et cardinalium restitutus. Cfr. Cronache e statuti della città di Viterbo. Firenze 1872; p. 375: questi (Onorio) à prieghi dell' Orsini, alzò la mano e perdonò Riccardo però degli Annibaldi si dovette recare nella casa del cardinal Matteo a pièdi nudi e con la corda al collo per domandare ed ottendere perdono. Eine ähnliche Busse erhielt auch der Markgraf von Montferrat cfr. Prou Reg. 228.

3) ibid. 556, 759.

Dritter Abschnitt.

Die Kreuzzugsfrage.

§ 9. Bestimmungen für die Einziehung des Kreuzzugszehnten. Die Verwaltung desselben.

Die Regierung Honorius' IV. fällt in eine Zeit, wo die Epoche der Kreuzzüge bereits thatsächlich abgeschlossen ist. Jene grosse Zeit erhabener Begeisterung, herrlichen Glaubensmutes, jene Zeit kräftigen, ritterlichen Thatendranges, der geadelt und verklärt wurde durch das grosse Ziel, auf welches er sich richtete: die Befreiung der hl. Stätten aus den Händen der Ungläubigen, die Zurückdrängung des Islam und die Wiedergewinnung der durch ihn vernichteten einst blühenden christlichen Länder; jene Zeit gewaltiger Leidenschaften, herrlicher, christlicher und ritterlicher Tugenden, aber auch grosser menschlicher Verirrungen ist vorüber. Die gewaltige Erregung, welche sich aller christlichen Völker Europas bemächtigt hatte, hat bereits nachgelassen. Die hohen Ziele[1]), die man verfolgt, waren zum grössten Teil nicht, oder nur vorübergehend, verwirklicht worden, und Interessen ganz anderer Art sind es nun, welche die einzelnen europäischen Völker beschäftigen. Die Begeisterung für das hl. Land war in weiten Schichten der christlichen Völker bereits erstorben. Nur die Päpste versuchten es noch immer wieder, die immer weiter

1) S. hierüber Kugler, Gesch. d. Kreuzzüge Berlin 1880. S. 3: Sie (die Kreuzzüge) sind nicht nur aufzufassen als ein gesteigerter Ausdruck des Verlangens, in heisser Andacht am Grabe Jesu Christi zu Jerusalem zu beten, sondern ebensowohl als ein grossartiger und, wenn auch schliesslich misslungener, so doch überaus folgenreicher Versuch der gesamten Christenheit, die an den Islam verlorenen altchristlichen Gebiete in ganzem Umfange wieder zu gewinnen und daneben die Herrschaft des Kreuzes sogar noch nach anderen Seiten über die bisherigen Grenzen auszudehnen."

auseinandergehenden Interessen der christlichen Völker gleichsam wie in einem Brennpunkte zu sammeln und die Augen der Fürsten und Völker auf die bedrängte Lage der Christen im Morgenlande zu lenken.

Dort verschlimmerte sich die Lage der Christen fast täglich[1]); eine Besitzung nach der andern fiel in die Hände der Ungläubigen und fast allein Ptolemais hielt sich noch. Bald musste auch dieses letzte christliche Bollwerk im Orient fallen, wenn ihm nicht vom Abendlande her schleunige und energische Hülfe kam.

Gregor X., der aus eigener Anschauung die Lage der Christenheit im hl. Lande kannte und sich das Zustandekommen eines Kreuzzuges zur Lebensaufgabe gemacht hatte, hatte auf dem zweiten allgemeinen Konzil von Lyon zu diesem Zwecke die Erhebung eines Zehntens von allen kirchlichen Beneficien und Einkünften für sechs Jahre angeordnet[2]). Das auf diese Weise gewonnene Geld sollte zur Verteidigung, beziehungsweise Wiedereroberung des hl. Landes verwandt werden. Daneben wurden Verhandlungen mit den europäischen Höfen, besonders mit Frankreich und England gepflogen, welche eine überseeische Expedition im Interesse des hl. Landes zum Zwecke hatten.

Die Einziehung dieses Zehntens war, als Honorius IV. zur Regierung kam, noch nicht beendet. Mit fast jugendlicher Thatkraft und Energie nahm der neue Papst diese äusserst schwierige Angelegenheit in die Hand. Aus seinen Regesten ersehen wir, in welcher Weise die Eintreibung des Zehnten vor sich ging.

Der Papst ernannte einen Kleriker, von dessen Zuverlässigkeit und Uneigennützigkeit man sich an der Kurie überzeugt hatte, zum Generalkollektor in einem grösseren Bezirke, einer Kirchenprovinz oder wenigstens für einen Komplex von mehreren Diöcesen[3]). Dieser hatte nicht selbst den Zehnten einzuziehen, sondern ernannte seinerseits in kleineren Bezirken zuverlässige Leute, die eigentlichen collectores, über welche er die Aufsicht führte und von denen er jeder Zeit Rechenschaft verlangen konnte. Die Kollektoren wurden auf ihre Pflicht vereidigt. Als Entgelt für ihre Mühewaltung erhielten sie

---

1) Über die traurigen und verwirrten Zustände im hl. Lande nach den Kreuzzügen s. Études sur les derniers temps du royaume de Jérusalem in l'Orient tom. I Paris 1881. Röhricht, der Untergang des Königreichs Jerusalem Mitth. d. Inst. für öst. Geschichte 1894 XV 1—58.

2) Mansi, Sacrorum Conciliorum nova et amplissima collectio ed. Venedig 1780 tom XXIV p. 63. Vgl. hierzu Gottlob, die päpstlichen Kreuzzugszehnten im M.-A. Heiligenstadt 1892.

3) Prou, Reg. n. 95.

für sich selbst Befreiung von den Zehnten und auch sonstige materielle Entschädigungen. Ausserdem wurden ihnen dieselben Ablässe, wie den Kreuzfahrern selbst, verliehen. Die näheren Bestimmungen betreffs des Zehntens, die teils den Umfang der Besteuerung teils die Art und Weise der Exekution sowie die den Renitenten drohenden Strafen betreffen, sind in den sog. declarationes[1]), einem von Honorius für die Kollektoren des Decems für Sizilien erlassenen Reglement angegeben. Sie gelten auch für unseren Zehnten. Einen interessanten Einblick in die Art und Weise der Eintreibung dieses Zehntens erhalten wir, wenn wir die den Kollektoren von der Kurie erteilten Verhaltungsmassregeln mit den uns erhaltenen Rechenschaftsberichten jener vergleichen. Wir besitzen mehrere solcher Rechenschaftsberichte über den Decem für das hl. Land, wovon besonders die Pavalige Nuntiers Regenskabs-og dagbôger[2]) und der liber decimationis dioecesis Constantiensis[3]) von Bedeutung sind. Aus letzterem vorzüglich ersehen wir, mit welcher Genauigkeit und Sorgfalt man dabei zu Werke ging. Alle Beneficien der Diöcese sind der Reihe nach mit ihren Inhabern namentlich angeführt, die Einschätzungssumme nach der eidlichen Angabe des Beneficiaten angegeben; was davon bereits bezahlt ist, notiert, ebenso der Rest mit dem Termine, an welchem er bezahlt werden muss. Wir erfahren daraus auch, mit welchen Schwierigkeiten die Kollektoren vielfach zu kämpfen hatten. Das Zahlen von direkten Steuern wird stets unangenehm empfunden, um so mehr, wenn der Zweck derselben den Zahler nicht oder nur wenig interessiert. Nun stand man damals infolge der ganzen Entwicklung des dreizehnten Jahrhunderts der Zeit der ersten allgemeinen Kreuzzüge schon sehr fern. Die Poesie und Sagenbildung hatte sich derselben schon bemächtigt, man hatte sich gewöhnt, sie wie etwas anzusehen, das der guten alten Zeit angehörte. Im allgemeinen war man überhaupt sehr nüchtern geworden. Es geht eben im Leben der Völker wie in dem eines Individuums. Die Unmittelbarkeit der Gefühle, die für ein hohes Ideal erglühen und den Willen mit sich fortreissen zu kühner, grosser That, tritt mit den Jahren meistens zurück und macht kalter Reflexion Platz. Die

---

1) Prou, Reg. n. 60.

2) ed. P. A. Munch, Christiania 1864.

3) Abgedruckt im Freiburger Diöcesan-Archiv Bd. I. Ein ähnliches Zehntenverzeichnis für die österreichischen Alpenländer besitzen wir in dem Libellus decimationis de anno 1285 (Beilage zum Programm des f. e. Privatgymnasiums Collegium Borromaeum Salzburg 1887). Vgl. Mitteilungen aus dem Vaticanischen Archive. Herausgegeben von der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften I. Bd. von Kattenbrunner, Wien 1889 n. 242 Anm.

Notdurft des Lebens, der Kampf um das Dasein suchen alle körperlichen und geistigen Kräfte des Menschen in ihren Dienst zu ziehen; ja, wie oft kommt es vor, dass der Mann im späteren Alter kaum noch ein Verständnis hat für die Ideale, die einst seine Seele erfüllt, in denen er gelebt, denen er alle seine Kräfte weihte. Ähnlich war es damals mit der Kreuzzugsidee. Die Päpste finden für ihre Bemühungen um das hl. Land nur wenig Verständnis bei den christlichen Fürsten und Völkern, der Opfersinn war bei den durch die Not und die Schrecken des Krieges materiell und geistig gesunkenen Völkern zum grossen Teil geschwunden. Zudem muss man bedenken, dass die Kollektoren, in der Regel sehr energische Leute, wenn sie den ausstehenden Zehnten eintreiben mussten, eine gewisse Rücksichtslosigkeit und Härte nicht gut vermeiden konnten.

Dass sie unter diesen Umständen nicht sehr beliebt waren, ist nicht mehr als natürlich[1]). Und es lässt sich auch nicht leugnen, dass Miss- und Übergriffe in der Ausübung ihres Amtes wirklich vorkamen. Die Kollektoren waren, um in ihrem Amtsbezirke mit der nötigen Autorität auftreten zu können, ermächtigt, gegen jeden Kleriker, der sich der Einziehung des Zehntens widersetzt oder bei der Einschätzung nicht ehrlich zu Werke gegangen oder auch den Decem gar nicht oder nicht vollständig zu dem bestimmten Termine gezahlt hätte, aus päpstlicher Machtvollkommenheit den grossen Kirchenbann zu verhängen und den Betreffenden erst dann loszusprechen, wenn das Vergehen wieder gut gemacht wäre[2]). In der That wurde von dieser Vollmacht ein ziemlich ausgiebiger Gebrauch gemacht. Und wenn auch nach unseren heutigen Anschauungen die häufige Anwendung kirchlicher Strafen nicht billigenswert erscheint, so erwies sie sich doch als ein gutes Exekutionsmittel für die Kollektoren. Denn oft finden wir z. B. in den Listen des liber decimationis[3]) die Notiz: N. N. excommunicatus solvit. Gewöhnlich verhalf bei Zahlungsverweigerungen die Androhung oder thatsächliche Verhängung

---

1) Wie bitter diese Rücksichtslosigkeit bei der Eintreibung des Zehnten vom Klerus empfunden wurde, geht aus folgender über den Kardinallegaten Simon von S. Caecilia gemachten Bemerkung hervor: Super hoc et hac aestimatione magnum fuit murmur in ecclesia Gallicana, cum per juramentum non crederetur beneficiatis. Novit Jhesus si bene fuit factum: et licet iste cardinalis esset natione Gallicus et fuisset cancellarius regis Franciae et Thesaurarius Touronensis, bene didicerat morem Romanum ad bursarum corrosionem. Exactiones, emunctiones compulsiones quae factae fuerunt pro ista decima et pro procuratoribus suis exprimere non novi. Aus Chron. Maj. Lemov. Bouquet, Recueil XXI p. 770.

2) Prou, Reg. n. 60 § 52, 53.

3) S. o. S. 51.

der Exkommunikation zur Zahlung. In verhältnismässig wenigen Fällen nur erfolgte, wenn die Betreffenden sich zu hoch eingeschätzt glaubten, Appellation an den hl. Stuhl. Honorius verfuhr dann in solchen Fällen sehr vorsichtig, indem er die Angelegenheit untersuchen und beiden Parteien Gerechtigkeit widerfahren liess[1]).

Dispensationen kamen ausser den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen, wozu geringes Einkommen eine Besteuerung unthunlich erscheinen liess, kaum vor; wenigstens findet sich in den Regesten Honorius' IV. kein Beispiel dafür.[2])

Doch darf man nicht glauben, dass der Zehnte die einzige Hülfsquelle zum Schutze des hl. Landes war. Hierzu kamen die zu diesem Zwecke gemachten Legate, oft auch die für Befreiung von Gelübden auferlegten Geldbussen und andere Nebeneinkünfte.[3])

So wurde auch in manchen Fällen[4]) zur Busse für ein begangenes Vergehen den Schuldigen die Zahlung einer Geldsumme zum Besten des hl. Landes auferlegt. Nicht geringe Beiträge flossen auch dem hl. Lande aus der Aufhebung der vom Konzil von Lyon nicht approbierten Mendikantenorden zu. Es waren dies besonders die Orden „der Brüder von der Busse Christi“ und „der Brüder der hl. Maria vom grünen Thale.“ Die Häuser und Liegenschaften dieser wurden meistens an die Predigerbrüder verkauft und zu Gunsten des hl. Landes verwendet.[5])

Überhaupt wachte der Papst mit ängstlicher Sorgfalt darüber, dass alle Hilfsquellen, die dem hl. Lande zu Gebote standen, ihm auch wirklich zuflossen. So hatte Martin IV. von seinem Privatvermögen 2000 touronensische Groschen in Paris bei dem Schatzmeister des Templerordens stehen, die er in seinem Testamente dem Schutze des hl. Landes zuwies. Honorius IV. nun beauftragte sofort

1) Prou, Reg. n. 213, 306, 337.

2) In dem von Prou, Introduction p. LXVI. angeführten Falle betreffs des Erzbischofs und Klerus' von Prag ist nicht, wie Prou meint, eine Befreiung von der Zahlung des Zehntens, sondern nur von der über sie verhängten Exkommunikation zu erblicken. Cfr. Reg. 337: Collectori decime Terre Sancte in Pragensi diocesi mandat, quatinus episcopum et clerum Pragensis diocesis, qui propter redditus ipsorum vehementi turbatione in illis partibus suscitata tenues factos, decimam Terre Sancte subsidio deputatam solvere non potuerant, ab excommunicatione absolvat, sed in antea de eorundem proventibus ecclesiasticis decimam exigere non omittat.

3) Dies ersehen wir daraus, dass den Kollektoren aufgetragen wird, derartige Gelder gleichfalls einzuziehen. Cfr. Prou, Reg. n. 117, 156, 219, 766.

4) In den beiden in den Regesten genannten Fällen n. 131 u. 607 sind es Misshandlungen von Klerikern.

5) Prou, Reg. n. 77, 81—84, 353, 456.

nach seiner Thronbesteigung den Schatzmeister, die genannte Summe drei Kaufleuten, mit denen er in geschäftlichen Beziehungen stand, zu übergeben.[1]) In einem anderen Falle, wo es galt, Gelder, die für das hl. Land bestimmt waren, vor fremden Händen sicher zu stellen, scheute er sich nicht, wenn auch nur indirekt, einem Fürsten, mit dem er sonst in den freundschaftlichsten Beziehungen stand, entgegenzutreten. Der dem hl. Ludwig von Frankreich in der Diöcese Liège zu Kreuzzugszwecken bewilligte Halbzehnte war von dem dazu bestimmten Kollektor Henricus de Bastonia zwar eingesammelt worden, hatte aber infolge des unerwarteten Todes des Königs diesem nicht überwiesen werden können. Es wäre nun selbstverständlich gewesen, die betreffende Geldsumme dem apostolischen Stuhle, der sich die Verwaltung und die Disposition über die für das hl. Land gesammelten Hilfsfonds vorbehalten hatte, zu übergeben. Dies war aber nicht geschehen. Vielmehr hatte der genannte Kollektor, wie er angab, das Geld dem Könige Philipp überwiesen. Schon Martin IV. hatte die Auslieferung des Geldes verlangt, jedoch ohne Erfolg. Honorius nahm nun die Sache energisch in die Hand und forderte am 27. September 1285 den Henricus de Bastonia auf, alles, was er für das hl. Land gesammelt hatte, an Theoderich, den für die Kölner, Bremer, Magdeburger Kirchenprovinzen und für die Diöcese Kamin bestellten päpstlichen Kollektor, auszuliefern, während er zugleich letzteren anwies, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln jenen hierzu zu veranlassen, das Geld bestimmten florentinischen Kaufleuten anzuweisen und der apostolischen Kammer eine Quittung darüber zu übersenden.[2])

Aus den schon angeführten Beispielen haben wir ersehen, wie der Papst die Gelder, die zum Besten des hl. Landes verwendet werden sollten, gewissen Kaufleuten überweisen liess. Wir kommen hiermit zur Beantwortung der Frage: wie war es möglich, zumal bei den damaligen beschränkten Verkehrsmitteln, derartig grosse Summen, wie sie thatsächlich aus dem Zehnten zusammenflossen, in einer Hand zu sammeln und sie den Zwecken der Kirche dienstbar zu machen? Das von den Kollektoren gesammelte Geld war in der ganzen Welt zerstreut, teils in den Händen jener, teils auch in Kirchen oder Klöstern deponiert. Honorius war nun eifrigst bestrebt, all diese verschiedenen Summen möglichst in einer Hand zu konzentrieren, da hierdurch begreiflicherweise einerseits die Kontrolle und Übersicht wesentlich gefördert wurde, andererseits ihm aber auch daran

1) Prou, Reg. n. 471.
2) Prou, Reg. n. 153—156. Vgl. Mitt. a. d. Vatic. Arch. I n. 280 ff.

liegen musste, die Mittel zu dem geplanten Kreuzzuge für alle Fälle zur Hand zur haben. Zu diesem Zwecke stand er mit mehreren grossen italienischen Bankgeschäften, die ihm hinreichende Garantieen zu bieten schienen, in geschäftlicher Verbindung. Der Geldhandel stand nämlich, trotz der alten Gesetze gegen Wucher und Zins, damals in hoher Blüte. Er war, besonders infolge der ausgedehnten Handelsverbindungen der italienischen Städte, allmählich zu einem sozialen Bedürfnis geworden. Wir dürfen uns daher nicht wundern, dass, obwohl jene Gesetze formell noch bestanden, selbst die Päpste in der Praxis davon abwichen. So sehen wir auch, dass Honorius mit den grössten Bankgesellschaften Italiens in vielfachen geschäftlichen Beziehungen stand. Es waren dies vornehmlich die florentinischen Gesellschaften Lambertutii de Fliscobaldis, Thomasii Spillati und Lapi Ugonis Spine, der Abbati und Baccarelli, ferner die senensische Gesellschaft des Bonaventura Bernardini und die Ammanati aus Pistoja. Wir finden Vertreter dieser Firmen in fast allen Ländern, die mit Empfehlungsbriefen und Schutzschreiben des Papstes ausgerüstet[1]) in seinem Auftrage und in seinem Namen seine Geschäfte besorgen. An diese mussten, wie eine grosse Anzahl päpstlicher Schreiben[2]) es zeigt, die Kollektoren die eingesammelten Gelder übergeben, und sich hierüber von den betreffenden Kaufleuten eine Quittung in zwei Ausfertigungen ausstellen lassen, wovon sie eine an die pästliche Kammer einzusenden hatten.

Infolge der verschiedenen Geldwährungen und Gewichtseinheiten, die in den einzelnen Ländern im Gebrauche waren, mussten für die Kollektoren, die die Gelder an die italienischen Kaufleute einzuliefern hatten, nicht unerhebliche Schwierigkeiten entstehen. Wie man diese Schwierigkeiten zu heben suchte, ersehen wir aus einer interessanten Notiz bei Munch[3]).

Honorius IV. hatte an Stelle des verstorbenen Erzbischofs von Drontheim den Pfarrer Uguitio zum Kollektor im Königreiche Norwegen ernannt[4]). Infolge Zwistigkeiten mit dem Könige war der Verstorbene in Ausübung seines Amtes sehr behindert gewesen, und so war es gekommen, dass das gesammelte Geld noch nicht zur päpstlichen Kammer abgeführt und ein beträchtlicher Teil des Zehnten überhaupt noch nicht eingetrieben war. Der neue Kollektor schickte nun durch seinen Notar Gerius Raynaldiski das vorhandene Geld, 520 Marken

---

1) Prou, Reg. n. 222, 832 Rymer l. c. I, III p. 5.
2) Prou, Reg. n. 43, 66, 125, 155, 156, 183, 184, 218, 219, 640, 766 u. a.
3) Munch, Pavelige Nuntiers p. 12 ff.
4) Prou, Reg. n. 214.

Silber an die Gesellschaft der Moçi und Alfani. Um nun die norwegische Gewichtswährung im Vergleich zur römischen festzusetzen, übersandte er das Gewicht eines norwegischen Pfundes in Blei unter seinem Siegel an die päpstliche Kammer. Dort wurde das Siegel im Beisein des päpstlichen Kämmerer Berardus und der interessierten Kaufleute, sowie des oben erwähnten Gerius geöffnet und das norwegische Gewicht mit dem römischen verglichen, wobei es sich herausstellte, das eine Mark nach norwegischem Gewichte um $^1/_4$ Unze und 4 Gran leichter war als eine solche nach römischem Gewichte[1]). Ähnlich verfuhr man wahrscheinlich auch in allen ähnlichen Fällen, wo es sich um verschiedene Geldwährungen handelte.

Wir haben gesehen, mit welcher Sorgfalt und Umsicht der greise, gebrechliche Mann auf dem Stuhle Petri über die Beschaffung der Mittel zu einem Kreuzzuge wachte, den zu erleben sein sehnlichster Wunsch war[2]). Doch wie sehr er auch darnach verlangte, und alles, was ihn verzögern konnte, zu beseitigen suchte: er musste mit den Verhältnissen rechnen und sah ein — wie wir aus seinen Verhandlungen mit dem Könige von England erfahren werden, — dass vorderhand die sich allerseits auftürmenden Schwierigkeiten die Ausführung des schönen und grossartigen Planes zur Unmöglichkeit machten. Sollte ein einiges und einheitliches Zusammenwirken der christlichen Fürsten und Völker zustande kommen, so musste vor allem Frieden und Eintracht unter diesen selbst herrschen. Doch hiermit sah es damals gerade in der Christenheit übel aus. Wohin man sah: überall Verwirrung und Zwietracht. Es hätte mehr als eines hl. Bernhard bedurft, um die gährenden Gemüter zu beruhigen und für die Sache des hl. Landes zu begeistern.

---

1) Munch l. c. p. 14. Item est attendendum, quod dictus collector (misit) ad Curiam Romanam pondus Regni Norwegie unius libre in plumbo sub suo sigillo, quod pondus coram venerabili dño Berardo . . . fuit apertum, ut ipsi Janus et Ambrosius pro suis societatibus recognoverunt et pondus et sigillum et aperturam. Et eodem pondere examinato cum libra ponderis Romani — apparet quod marca ad pondus Norwegie sit minor quam marca ad pondus Romanum — quarta parte uncie et IIII granis pro qualibet marca.

2) Diesem Wunsch giebt er selbst Ausdruck Reg. n. 95: Quanto estimamus negotium Terre Sancte sollempnius, quantoque potius insidet cordi nostro, tanto ad executionem ipsius et eorum que spectant ad ipsum personas magis ydoneas querimus, ut fidelitate ac prudentia vigeant et zelo ferveant ad idem negotium prosequendum.

§ 10. Verhandlungen mit Eduard von England über das Zustandekommen eines Kreuzzuges.

Der einzige Fürst, der noch wirklichen Eifer für das hl. Land hatte, war Eduard I. von England[1]). Diesen seinen Eifer hatte er vor seiner Thronbesteigung glänzend bewiesen. Voll Begeisterung für das hl. Land war er im Jahre 1270 ausgezogen, um an der Seite des hl. Ludwig von Frankreich die Ungläubigen zu bekämpfen[2]). Der Tod desselben hielt ihn nicht ab, auf eigene Faust von Ptolemais aus den Kampf gegen die Feinde Christi weiterzuführen und sich durch seine Tapferkeit und Unerschrockenheit einen gefürchteten Namen unter ihnen zu erwerben, bis ihn der Tod seines Vaters auf den Thron Englands zurückberief. Er verliess das hl. Land mit dem festen Vorsatze, möglichst bald mit grösserer Macht dorthin zurückzukehren, um den hl. Kampf von neuem aufzunehmen. Allein kaum war er in sein Land zurückgekehrt, als ihn auch schon andere Sorgen in Anspruch nahmen. Der Streit mit der Gräfin Margarethe von Flandern und die häufigen Aufstände der Walliser füllten fast das ganze erste Dezennium seiner Regierung aus. Dass er während dieser Zeit an den Kreuzzug nicht denken konnte, ist erklärlich. Nachdem nun jene Angelegenheiten zu seinen Gunsten beigelegt waren, sehen wir ihn auch wieder der Kreuzzugsfrage näher treten. Doch Eduard ist nicht mehr der junge Königssohn, der einst in jugendlicher Begeisterung gegen die Ungläubigen auszog und bei Accon einen verlorenen Posten verteidigte. Seine Thatenlust und Energie hatten in der Heimat ein weites Feld für ihre Bethätigung gefunden. Die Walliser hatte er unterjocht und schon hatte sich sein unruhiger, thatenlustiger Geist ein anderes ehrgeiziges Ziel gesteckt: die Ver-

---

1) Man erzählt von ihm, dass es sein letzter Wunsch gewesen sei, man möge sein Herz im hl. Lande bestatten. In einer Elegie auf seinen Tod heisst es:

Ich biquethe myn herte aryht,
That hit le write at mi devys,
Over the see that hue bi diht;
With fourscore knyhtes al of prys,
In werre that buen war ant wys
Neyn the hethene for the fythe,
To wy me the croiz that lowe lys;
Myself y cholde zef thaty myhte.

Aus Elegy on the death of Eduard I (Wright, Political Songs p. 247) cfr. Röhricht, Études sur les derniers temps du royaume de Jérusalem in l'Orient latin t. I Paris 1881 p. 629.

2) Röhricht l. c. p. 617 ff.

nichtung der nationalen Selbständigkeit Schottlands. Die mit der grössten Hartnäckigkeit von beiden Seiten geführten Kriege in Wales hatten ihn in Geldverlegenheiten gestürzt und es macht auf den unbefangenen Beobachter den Eindruck, als ob die von dem Könige mit dem hl. Stuhle gepflogenen Verhandlungen den Hauptzweck gehabt hätten, die stets leere Kasse des Königs mit den Kreuzzugszehnten zu füllen.

Auf dem Konzil von Lyon hatte ihm Gregor X., mit dem er schon im hl. Lande befreundet gewesen war, den Zehnten aller kirchlichen Einkünfte aus England, Wales, Irland und Schottland bewilligt[2]). Die bewilligten Gelder sollte er aber erst dann erhalten, wenn der Kreuzzug wirklich zustande käme. Nikolaus III. hatte ihm ausserdem auf seine Bitten zur Vorbereitung auf den Kreuzzug 25000 Mark von dem gesammelten Gelde auszahlen lassen mit der Bedingung jedoch, dass, wenn es nicht zum Kreuzzuge kommen sollte, das Geld unverkürzt zurückzuerstatten wäre.[2]) Jedoch scheint Eduard mit dem, was er vom Zehnten erhalten hatte, noch nicht zufrieden gewesen zu sein, denn am 24. Mai 1282 erliess er eine Verordnung, wonach den Kaufleuten, die das Geld von den Kollektoren in Empfang nahmen, bei Leibes- und Lebensstrafe verboten wurde, etwas von diesem Gelde ausser Landes zu führen.[3]) Es hatten sich nämlich gerade die Walliser unter Anführung der beiden Brüder David und Llewellyn von neuem empört und Eduard brauchte zur Führung des Krieges Geld. Darum hatte er einfach das Geld, das dem hl. Lande gehörte und an geweihten Orten deponiert war, mit Beschlag belegen lassen. Martin IV. beklagt sich in einer Bulle vom 5. Juli 1283 bitter über diesen Eingriff in die Rechte der Kirche.[4]) Der König lässt dem Papste versichern, er habe sich entschlossen, das Kreuz zu nehmen und erhält dafür die Bewilligung des gesammelten Zehntens aus England, Irland, Wales und Schottland, ausserdem den noch zu sammelnden Zehnten für drei Jahre, falls er bis zum folgenden Weihnachtsfeste das Kreuz nehme und sich spätestens nach 5 Jahren nach dem hl. Lande einschiffe.[5]) Hiermit noch nicht zufrieden, schickte der König nochmals Gesandte an den päpstlichen Hof, den Magister Walther und Elias von Hanvilla. Doch bevor diese ihre Mission vollendet hatten, starb Martin und Honorius IV. hatte nun die Aufgabe, dem Könige, mit dem er schon als Kardinal in per-

1) Rymer, Foedera I, II p. 135.
2) Rymer, Foedera I, II p. 173.
3) ibid. p. 203.
4) Rayn. ad. a. 1283 n. 67 ff. Rymer l. c. p. 222.
5) Bulle vom 26. Mai 1284. Rayn. ad. a. 1284 n. 33. Rymer l. c. 231.

sönlichen freundschaftlichen Beziehungen gestanden hatte,[1]) als Papst auf die von den Gesandten vorgetragenen Bitten zu antworten. Eduard hatte für seine Anliegen bei der Kurie mächtige Förderer, vor allem an dem greisen Kardinaldiakon von St. Maria in Porticu, Matthaeus Rubeus,[2]) dann an dem Vizekanzler der römischen Kirche Petrus de Petris-grossis und dem päpstlichen Kaplan Percivall de Lavagna,[3]) welche seine Sache an der Kurie vertraten und ihn von dem Stande seiner Angelegenheiten stets in Kenntnis erhielten. Von diesen hatte er schon im voraus erfahren, dass seine Bitten vom Papste nur teilweise genehmigt werden würden.[4])

Der König hatte nämlich für den Fall eines Kreuzzuges sich die Oberleitung desselben ausbedungen. Diese hätte ihm als dem einzigen regierenden Fürsten, der aus eigener Anschauung die Zustände und Verhältnisse des hl. Landes kannte, allerdings gebührt und würde ihm wahrscheinlich auch zugestanden worden sein. Um jedoch den anderen Fürsten nicht Grund zu Neid und Eifersucht zu geben, behält sich Honorius in seinem Antwortschreiben vom 20. April 1285[5]) die Entscheidung in diesem Punkte persönlich vor. Dann war Eduard noch weitergegangen. Er hatte, da der ihm von Martin IV. bewilligte dreijährige Zehnte zu geringe Resultate ergäbe, und den Bedürfnissen nicht entspräche, auf eine Verlängerung desselben für zwei weitere Jahre angetragen. Dies schlägt ihm Honorius ab, bemerkt aber, er sei nicht abgeneigt, wenn er sähe, dass der König wirklich Anstalten zum Kreuzzuge treffe, ihm auch hierin zu Willen zu sein. Ferner bewilligt er ihm alles, was im Königreiche Schottland vom Zehnten eingesammelt ist, spricht ihm aber, wie es auch Martin IV. gethan hatte, das Recht auf Intestaterbschaften ab. Ferner hatte Eduard, der sich Martin IV. gegenüber verpflichtet hatte, bis Weihnachten 1284 das Kreuz zu nehmen, den Papst um

1) S. hierüber die Worte Hon.' IV. Prou, Reg. n. 24, Rym. l. c. 239: Nos autem, qui te, fili carissime (Ed.) ac inclitam domum tuam fide praeclaram et devotione sinceram, dum essemus in minori officio constituti, speciali affectione dileximus . . .

2) Rymer, Foed. I, III p. 25 sagt Eduard von ihm: Et quia merita Cardinalis praedicti, qui nobis extitit semper gratus, apud nos in hiis, quae possumus, gratiam et favorem exposcunt, vobis mandamus . . .

3) S. die Briefe Eduards an diese Männer bei Rymer l. c. I, II p. 236.

4) Rymer, ibid. p. 236: Licet autem, ut scripsistis, petitiones nostrae ad plenum non fuerint exauditae, id tamen aequanimiter sustinemus, sperantes quod processu temporis plenius expedientur, vestro consueto auxilio mediante . . .

5) Rymer ibid. p. 239: Theiner, Vet. monum. Hibern. et Scot. Rom 1864 n. 287. Prou, Reg. n. 14

die Erlaubnis gebeten, dies bis zum Feste Johannes des Täufers aufschieben zu dürfen. Die Frist, nach deren Ablauf er zum Kreuzzuge gezwungen werden dürfe, will er auf fünf Jahre festgesetzt wissen. Der Papst, der es sich nicht verhehlt, dass die Verhältnisse vorderhand einen Kreuzzug nicht gestatten, zumal auch mit dem Sultan ein Waffenstillstand geschlossen sei, und dass andererseits auch umfassende Vorbereitungen dazu erforderlich seien, geht hierin noch über seine Bitte hinaus und gestattet ihm, bis Weihnachten 1285 sich mit dem Zeichen des Kreuzes zu schmücken, die Zeit für den Kreuzzug selbst zu bestimmen, behält er sich aber noch vor.

Honorius zeigt sich also, soweit es nur irgend angeht, den Wünschen des Königs willfährig. Schon bald darauf, am 28. Juli[1]), schreibt er Eduard von neuem in dieser Angelegenheit und verlängert ihm den Termin für das Kreuzzugsgelübde bis auf Pfingsten.

Man wird sich vielleicht wundern, dass Honorius den Termin für den Kreuzzug so bereitwillig immer weiter hinausschob. Dies hängt aber mit den geschilderten Verhältnissen in Sizilien zusammen und man kann seine Nachgiebigkeit in diesem Punkte nur begreifen, wenn man die mit Eduard zu gleicher Zeit gepflogenen Verhandlungen[1]) betreffs einer Vermittlung zwischen den um Sizilien streitenden Parteien im Auge behält. Der Papst verlor durch einen kleinen Aufschub des Kreuzzuges nichts, — denn solange der Streit um Sizilien fortdauerte, war an einen solchen nicht zu denken — wohl aber verpflichtete er sich den König durch derartige Gefälligkeiten.

Im folgenden Jahre (1286) liess Eduard nochmals durch seinen Gesandten Otto von Grandison, der zu jener Zeit, wie wir oben gesehen haben, am päpstlichen Hofe für eine Vermittlung zwischen Karl II. von Sizilien und Alphons von Aragonien wirkte, dem Papste fünf neue Bitten in betreff des Kreuzzuges vortragen. Dieser sandte seine Antwort hierauf am 17. Juni 1286[1]) zugleich mit einer Bulle betreffs der eben erwähnten Angelegenheit.

Zuerst hatte Eduard verlangt, der Papst solle alle, die überhaupt jemals das Kreuz genommen hätten, zwingen, sich im Falle des Kreuzzuges persönlich zu beteiligen. Hierüber wollte aber Honorius noch keine Entscheidung treffen. Sodann bat er den Papst, in allen christlichen Ländern das Kreuz predigen zu lassen; dieser sagte es zu, falls Eduard wirklich das Kreuz genommen hätte und der Termin für den

1) Rayn. ad a. 1285 n. 80. Rymer l. c. I, III 5. Prou, Reg. n. 478. Der König zeigt sich durch Geschenke an den Papst für diese Gunstbezeugung erkenntlich s. Rymer l. c. I, III p. 5. Prou, Reg. n. 813.

2) S. ob. § 6.

3) Rym l. c. p. 9. Prou, Reg. 943.

Kreuzzug endgültig festgestellt worden wäre. An dritter Stelle ersuchte der König den Papst um nichts geringeres als den Zehnten aus allen den Ländern, deren Fürsten sich nicht persönlich am Kreuzzuge beteiligen wollten. Diese Bitte brachte den Papst in Verlegenheit. Es lag auf der Hand, dass die anderen Fürsten durchaus nicht gewillt gewesen wären, den in ihrem Lande gesammelten Zehnten ohne weiteres an England auszuliefern.

Honorius war also so vorsichtig, hierin keine Entscheidung zu treffen, aber auch die Bitte des Königs nicht direkt abzuschlagen. Durch die bisherige Nachgiebigkeit des Papstes ermutigt war Eduard in seinen Forderungen soweit gegangen, dass er jenen bitten liess, ihm den Zehnten für fernere sieben Jahre zu verlängern. Honorius bestimmt aber, dass der König den Zehnten von nur sechs Jahren, also drei Jahre länger, als Martin IV. es ihm zugestanden hatte, für sich in Anspruch nehmen dürfe. Andererseits will Eduard den Termin für den Kreuzzug immer weiter hinausschieben, nämlich wieder auf fünf Jahre; der Papst setzt aber als äussersten Zeitpunkt hierfür das Pfingstfest 1290 an. Müde der solange hinausgezogenen Verhandlungen, verlangt er dann, der König solle sich bis zum Feste Mariä Reinigung endgültig entscheiden, ob er die gestellten Bedingungen annehme oder nicht. Dieser sucht nun schlau auszuweichen. Er lässt durch seine Bevollmächtigten, Richard de Punisei und den Magister Johannes Gereberd, dieselben schon oben genannten Bitten wiederholen, giebt dann, jedoch mit der Klausel „praemissis concessis“ die vom Papste gewünschte Erklärung ab. Der Papst seinerseits nimmt die Erklärung an, aber unter der Bedingung, dass das „praemissis concessis“ nur so zu verstehen sei, als die genannten Bitten von ihm in dieser Bulle bewilligt seien. Auch gestattet er ihm auf seine Bitte, den ihm bewilligten Zehnten sofort nach Ablegung des Kreuzzugsgelübdes in Empfang nehmen zu dürfen und sich innerhalb der drei Jahre vor dem Kreuzzuge jährlich den dritten Teil der gesammelten Summe anweisen zu lassen[1]).

Eduard hätte nach den Bestimmungen der obigen Bulle am Pfingstfeste des Jahres 1287 das Kreuz nehmen sollen. Da aber die Boten, die ihm die Bulle überbringen sollten, sich in anderen Geschäften noch länger an der Kurie aufhalten mussten, verlängert ihm der Papst aus freien Stücken den Termin bis zum Feste des hl. Johannes des Täufers.[2])

---

1) Bulle vom 15. März 1287 Prou, Reg. 969, Rymer l. c. I. III p. 16.

2) Prou, Reg. n. 973, Rymer l. c. p. 7. Hier ist die Bulle, welche von Kal. April. anni pontif. nostri II datiert ist irrtümlicherweise unter dem

Der Kreuzzug hätte also, wenn Eduard den mit dem Papste getroffenen Abmachungen treu geblieben wäre, im Jahre 1290 stattfinden sollen. Aber um jene Zeit begann für Eduard der lange und erbitterte Kampf um die Oberlehnsherrlichkeit über Schottland. An den Kreuzzug dachte er im Ernste nicht mehr. Die ihm so reichlich von den Päpsten zu diesem Zwecke bewilligten Hülfsmittel dienten zum allergrössten Teil zur Bestreitung der langwierigen und kostspieligen Kriege. Von einer thatsächlich erfolgten Rückerstattung des Zehntens, wozu er verpflichtet war, ist nirgends die Rede. Dass übrigens Eduard, wenn er sich in Geldverlegenheit befand, nicht skrupulös in der Achtung des Kirchen- und Privateigentums war, erfahren wir von verschiedenen Seiten. Man denke nur an die von ihm auf dem Parlament von Westminster (1285) erlassenen Statuten betreffs des Vermögens der „toten Hand"[1]), sowie an seine aus blosser Geldspekulation inscenierten Judenverfolgungen[2]).

Doch nicht allein Eduard, sondern auch andere Fürsten suchten aus dem für das hl. Land gesammelten Zehnten ihren eigenen Vorteil zu ziehen. Der König von Schottland hatte, wahrscheinlich aus Erbitterung darüber, dass der Kirchenzehnte aus seinem Lande dem Könige von England zugesprochen worden war, durch seine Beamten den vom Papste bevollmächtigten Kaufleuten, die das von den Kollektoren gesammelte Geld im Empfang zu nehmen hatten, grosse Schwierigkeiten bereitet. Der Papst verweist ihm in einem vom 5. Juli 1285 datierten Schreiben[3]) sein Vorgehen in ernsten Worten.

In ähnlicher Weise schritt er auch gegen den König von Norwegen ein[4]). Dieser stand der Eintreibung des Zehntens ebenfalls nichts weniger als freundlich gegenüber, sondern hatte sie in seinem Reiche untersagt und zugleich, um diesen seinen Zweck besser zu erreichen, den Geldverkehr zwischen Klerikern und Laien streng untersagt. Wie wenig man den Plänen Honorius' IV. in Deutschland entgegenkam, werden wir sogleich des weiteren zu zeigen haben.

Jahre 1286 angeführt. Das zweite Regierungsjahr des Papstes beginnt aber erst am 20. Mai 1286, dem Jahrestage seiner Krönung.

1) Eodem anno (1285) Rex Angliae apud Westmonasterium, quia prius statuerat, ne religiosae personae in saecularibus possessionibus crescerent, nunc statuit, ut prius habita non minorarent. Aus Wilhelmi Rishanger Chronica et Annales ed. H. T. Riley, London 1865 p. 110. Vgl. Florentii Wigorn. Chron. ed Thorpe: S. A. S. Tom. II London 1849 p. 235. Vgl. Lingard Gesch. v. Engl. Deutsch. 1827 III S. 292 ff.

2) Florentii Wigorn. Chron. l. c. p. 230.

3) Theiner, Monum. Hibern. l. c. p. 295, Prou, Reg. n. 66.

4) Lange, diplomatorium Norwegicum, Samlung I, 1 Christiania 1847 n. 76, 77. Munch, Pavelige Nuntiers l. c. p. 163. Prou, Reg. n. 248, 249.

So sehen wir, wie sich von allen Seiten dem Kreuzzugsplane unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstellen. Unter diesen Umständen konnte auch das dem Papste von dem Tartarenchan Argoun angebotene Bündnis zu einem gemeinschaftlichen Feldzuge gegen Egypten der Sache des hl. Landes nichts nützen[1].

Honorius IV. trifft aber dafür keine Schuld, dass trotz der grossen Opfer, die von der Christenheit zu diesem Zwecke verlangt wurden, der Kreuzzug nicht zustande kam.

---

1) S. den in einer Latein sein sollenden, fast unverständlichen Sprache geschriebenen interessanten Brief des christenfreundlichen Chans bei Prou, Reg. n. 489. Rayn. ad a. 1285 n. 79.

Vierter Abschnitt:

Honorius' IV. Verhältnis zu Deutschland und König Rudolf von Habsburg.

§ 11. Die politische Lage in Deutschland zur Zeit Honorius IV.

Von besonders grossem Interesse muss es für uns sein, das Verhältnis des Papstes zu unserm deutschen Vaterlande kennen zu lernen. Deutschland bietet in den letzten Dezennien des dreizehnten Jahrhunderts ein seltsames Bild politischer und staatlicher Entwicklung.

Während Frankreich und England durch zielbewusste und planmässige Zentralisation der königlichen Gewalt politisch und national erstarken, sehen wir Deutschland gerade den entgegengesetzten Entwicklungsgang gehen. Hier dominieren die zentrifugalen Bestrebungen der einzelnen aufstrebenden Fürstenhäuser.

Fast ein Menschenalter war nach dem Sturze Friedrichs II. dahingegangen, als Rudolf von Habsburg in Frankfurt zum deutschen Könige gewählt wurde. Hoffnungsfreudig und mit der ihm eigenen Energie hatte er die Zügel der Reichsregierung ergriffen und seine Regierungshandlungen mit Übergehung der dazwischen liegenden Schattenkönige direkt an die Absetzungszeit Friedrichs II. angeknüpft. Doch schon bald musste er sich überzeugen, dass er einer neuen Generation mit neuen Ansichten über König und Reich und mit neuen Zielen und Bestrebungen gegenüberstand.

Schon die Wahl selbst hätte ihn eines solchen belehren können. Zum erstenmale sehen wir hier die Kurfürsten als ein festgeschlossenes Kollegium mit ausschliesslichem Wahlrecht auftreten. Die grossen Reichsfürsten hatten die Zeit des Interregnums gut benutzt zur Erweiterung und Konsolidierung ihrer landesherrlichen Macht. Die macht- und bedeutungslosen Könige Richard und

Wilhelm gebrauchten sie nur dazu, um durch scheinbare Anerkennung ihrer imaginären Macht ihren eigenen reichsfeindlichen und eigennützigen Prätensionen den Schein gesetzlicher Sanktion verleihen zu lassen. Und so zeigt sich uns denn Deutschland unter der Regierung Rudolfs in dem traurigsten Zustande nationaler Zerrissenheit und Zersplitterung. Es ist sozusagen ein Kampf aller gegen alle. Die grossen Reichsfürsten, der kleine Adel und die immer mehr aufblühenden Städte, alle diese drei Faktoren arbeiten jeder für sich ohne jede Rücksicht auf das Gesamtwohl nur darauf hin, sich eine möglichst grosse Freiheit und Unabhängigkeit zu sichern. Eine allgemeine Unsicherheit in allen Verhältnissen hatte überall Platz gegriffen. Das Fehdewesen nahm in erschreckender Weise überhand. Die Chroniken jener Zeit, besonders die schwäbischen, berichten bei jedem Jahre von unzähligen Fehden in allen Gegenden, vielfach ohne es überhaupt für nötig zu befinden, Gründe und Ursachen dafür anzugeben, was ihnen wohl auch schwer gefallen wäre[1]).

Die königliche Gewalt bestand fast nur dem Namen nach. Die an sich ja sehr lobenswürdigen Anstrengungen Rudolfs um Herstellung des Landfriedens dienten nur dazu, seine thatsächliche Ohnmacht zu beweisen. Die so schön lautenden überall eingeführten Landfrieden existierten nur auf dem Papiere.

Das alte Kaisertum war in der That, wenn wir die alte Prophezeiung, die Salimbene uns berichtet[2]), in diesem Sinne auffassen wollen, mit dem Tode Friedrichs II. zu Grabe getragen worden. Das Verhältnis des Königs zu den Reichsfürsten war nicht mehr das des Herrn zu seinen Unterthanen, sondern nur das eines primus inter pares. Deutschland war kein einheitliches Staatswesen mehr, sondern nur ein Complex von losezusammenhängenden, fast souveränen Einzelstaaten. Diese Zustände hatten sich allmählich entwickelt. Schon am Ende der Regierung Friedrichs II. stehen die Reichsfürsten fast als souveräne Alliierte der Krone gegenüber, die mit ihren Rechten auch ihre materiellen Güter dahinschwinden sieht, so dass den Königen nach dem Interregnum nichts übrig blieb, als mit dem Streben nach Hausmacht konkurrierend in die Reihen der Fürsten zu treten.

---

1) Einen interessanten Reflex finden diese Zustände Deutschlands in der sog. notitia saeculi, deren Verfasser, selbst ein Deutscher, als Hauptcharakterzug des deutschen Volkes angiebt: rapacitas et discordia. Notitia Saec. Herausg. von Karajan in Denkschr. d. K. K. Akad. d. Wiss. II. Wien 1851.

2) Salimbene Parm. Chron. p. 378: quia de Frederico secundo dictum fuit ab his, qui prophetico spiritu futura praedicunt: „in ipso quoque finietur Imperium, quia et si successores sibi fuerint, imperiali tamen vocabulo ex romano fastigio privabuntur.

Reichten nun auch die Mittel Rudolfs von Habsburg zu einer würdigen Vertretung des Königtums hin, so waren sie doch bei weitem nicht bedeutend genug, um eine durchgeifende Umgestaltung der Reichverfassung zu erzwingen, die Fürsten wieder zu Unterthanen herabzudrücken oder die alten Ansprüche des Kaisertums durchzusetzen. Rudolf stellte sich aber durchaus auf den Boden der gegebenen Verhältnisse und nahm die Ordnung, wie sie sich in den letzten Jahrzehnten herausgebildet hatte, vorbehaltlos an. Denn er war ein zu nüchterner, praktischer Kopf, als dass er sein Streben auf eine Erneuerung des Königtums und Kaisertums im Sinne der Hohenstaufen gerichtet hätte.

Und doch, was in Wirklichkeit längst entschwunden war, lebte noch fort in den Herzen des Volkes. Das arme Volk, das durch die endlosen Fehden und Raubkriege seiner Fürsten materiell und geistig ruiniert und aufgerieben wurde, sehnte sich nach einem Retter, der dem zerrütteten Lande Ordnung und Frieden wiederbringen sollte. Diese Friedenssehnsucht zugleich mit den Erinnerungen an die alte, entschwundene Kaiserpracht kristallierte sich um die Person Friedrichs II. Und so sehen wir denn an verschiedenen Orten, oft auch in Verbindung mit ketzerischen Bewegungen, Leute auftreten und beim Volke Anhang finden, die sich für den alten Kaiser Friedrich ausgaben. Das grösste Aufsehen[1]) erregte ein gewisser Dietrich Holzschuh, der im Anfange der Regierung Honorius' IV. auftrat. Mehrere Städte, besonders Neuss, Kolmar und Wetzlar hingen ihm an, so dass Rudolf mit einem Heere gegen die rebellischen Städte zu Felde ziehen musste. Der Betrüger wurde endlich ausgeliefert und am 7. Juli 1285 bei Wetzlar als Ketzer verbrannt[2]).

---

1) Von der Aufregung, die infolge dieser Bewegung in Deutschland herrschte, wurde teilweise selbst Italien ergriffen, so dass mehrere Städte der Lombardei und selbst der Markgraf von Este Boten nach Deutschland sandten, um etwas Näheres darüber zu erfahren; Kopp, Reichsgesch. II, 3 (Busson) p. 259.

2) Aus dem Umstande, dass er wegen Ketzerei verurteilt wurde, braucht man noch nicht mit Lorenz (Deutsche Geschichte II 397) zu folgern, dass er von den „gegen die kirchlichen und politischen Institutionen der Zeit in Opposition stehenden Friesen seinen Ausgangspunkt genommen habe, sondern der Grund dafür liegt meiner Meinung nach darin, dass man ihm vorwarf, er habe seinen Anhang nur durch Magie und Zauberei gewonnen und an sich zu fesseln gewusst. Ellenhardi, Chron. in M. G. XVII p. 125: Et multos sua pravitate et arte magica fecit titubare — ibid. p. 126: Perfidus ille homo et quidam alter cum eo, quem sua magica excecaverat . . . postea exigente heretica pravitate igne sunt concremati. Victor Meyer (Tyle Kolup und die Wiederkunft eines ächten Friedrich Wetzlar 1868 S. 51)

So sehr lebte die Kaiseridee noch im Volke, dass es einem nicht gerade geschickten Betrüger gelingen konnte, ganze Gegenden für sich zu gewinnen.

Auch Rudolf wusste wohl, dass das kaiserliche Diadem sein Ansehen beim Volke und bei den Reichsfürsten wesentlich heben würde und wünschte deshalb, sobald es die Verhältnisse im Reiche gestatteten, sich in Rom zum Kaiser krönen zu lassen[1]).

In klarem und dankbarem Bewusstsein, wieviel er der Kurie bei seiner Erhebung und Anerkennung als König verdankte, und in kluger Berechnung, wieviel sie ihm noch bei der Verwirklichung seiner Pläne nützen könne, hatte er der Kirche stets die grösste Ehrerbietigkeit und äusserste Nachgiebigkeit entgegengebracht[2]).

Er hatte alle früheren Schenkungen der Kaiser an die Kirche von neuem wiederholt und vor allem die Romagna, worauf die Kirche alte Rechte zu haben glaubte, ihr abgetreten[3]), um so jedes Hindernis für seine Romfahrt und Kaiserkrönung zu beseitigen. Doch unter der Regierung Nikolaus' III. hielten ihn die Kämpfe mit Ottokar von Böhmen und darauf die Zustände in Österreich davon zurück. Unter Martin IV. wurden die Verhandlungen zwischen dem Könige und der Kurie ganz abgebrochen[4]).

Anders wird es mit dem Regierungsantritte Honorius' IV. Kaum hat Rudolf von der Wahl des neuen Papstes[5]) Kunde erhalten, als er auch schon den diplomatischen Verkehr mit der Kurie wieder aufnimmt, der bis zum Tode des Papstes nicht unterbrochen werden

---

meint, Tyle Kolup (Bezeichnung Dietrich's Holzschuh im Volksmunde) sei als Ketzer behandelt worden, weil er mit Friedrich II., der von der Kirche gebannt und der Ketzerei beschuldigt worden war, identisch sein wollte.

1) Schon in Lausanne hatte er Gregor X. versprochen, Pfingsten 1276 nach Rom zur Kaiserkrönung zu kommen, s. Mart. Gerbert, Codex epist. Rudolphi I. Rom Reg. S. Blasien 1772 n. 92.

2) Seine Auffassung vom Verhältnisse zwischen dem sacerdotium und imperium spricht er ausführlich aus in der Urkunde bei Lünig, das deutsche Reichsarchiv Leipzig 1710—22, 19, 179.

3) Theiner, Codex diplomat. dominii temp. S. Sedis Rom 1861, I, 203 ff.

4) Ob die Gründe hierfür allein in der von den Chronisten dem Papste zugeschriebenen Abneigung gegen die Deutschen und in dem daraus resultierenden Misstrauen von seiten des Königs gelegen haben, lässt sich nicht entscheiden.

5) Lorenz teilt im „Sitzungsberichte der Wiener Akademie XXXIII, 475 Anm. 1. einen Brief mit, worin Rudolf die Kardinäle nach dem Tode Martins bei der Neuwahl zu beeinflussen versucht habe. Selbst wenn dieser Brief, den Lorenz als „wohl nur eine Stilübung" bezeichnet, echt wäre, so hätte er doch wegen der Schnelligkeit der Wahl seinen Zweck verfehlt.

sollte. Bald[1]) nach dessen Wahl sandte Rudolf, der sich damals in Schwaben befand[2]), seinen Protonotar Heinrich von Klingenberg mit einem Schreiben[3]) an Honorius, worin er ihn zu seiner Erhebung beglückwünscht und seine Ergebenheit dem apostolischen Stuhle gegenüber, sowie sein Interesse an der Lösung der sizilischen Frage kundgab. Zugleich aber erhob er nachdrückliche Beschwerde gegen eine von Martin IV. am 5. Mai 1284 erlassene Verfügung[4]), wonach dem Könige Philipp III. von Frankreich zur Bekriegung Peters von Aragonien der Zehnte auch in den zum deutschen Reiche gehörigen Diöcesen Lüttich, Metz, Verdun und Toul angewiesen war[5]).

Es muss auf den ersten Blick befremdend erscheinen, wie Martin und Honorius dem französischen Könige deutsches Reichsgebiet ohne die Zustimmung des deutschen Königs in der Weise überantworten konnten. Zur Erklärung dieser an sich gewiss nicht zu rechtfertigenden Massregel mögen folgende Thatsachen dienen, woraus erhellt, dass Rudolf auch seinerseits schuld daran war, dass so etwas überhaupt geschehen konnte. Hatte er doch die Westmarken des Reiches, das Arelat und Lothringen, fast schutzlos dem Eindringen französischen Einflusses überlassen[6]). Und die französischen Könige

---

1) Denn die Antwort des Papstes datiert vom 1. Aug. 1285. Rayn. ad a. 1285 n. 23, Prou, Reg. 476, wo leider der Wortlaut, wie man bei einer so wichtigen politischen Urkunde erwartet, nicht wiedergegeben ist.

2) Vgl. Böhmer, Regesta Imperii 1246—1313 Stuttgart 1844, S. 126.

3) Das Schreiben Rudolfs ist nur aus der Antwort des Papstes Rayn. 1285 n. 23 bekannt.

4) Rayn. ad a. 1284 n. 4. Bezeichnend für Rudolfs Verhältnis zu Martin IV. ist, dass er während dessen Regierungszeit nicht dagegen protestierte, wahrscheinlich, weil er bei den ihn bekannten Gesinnungen Martins einen solchen Protest für aussichtslos hielt.

5) Dass die Ausbeute, trotzdem eben erst der sechsjährige Zehnte für das hl. Land eingezogen war, keine geringe war, geht aus der bei Bouquet, Recueil XXI 547 angeführten Rechnungslage hervor, wonach allein aus den Bistümern Lüttich, Toul und Verdun für die ersten zwei Jahr 17650 touronensische Pfund, in der Diöcese Cambray, die zum Teil auch Reichsgebiet war (aus den zur Provence und Forcalquier gehörigen Teilen wurde der Zehnte nicht eingezogen), in drei Jahren 36,990 touronensische Pfund 15 Pfennige einkamen. Vgl. Mitth. a. d. Vatic. Arch. I n. 262 Anm.

6) Über die Zustände im Arelat sagt ein Reichsfürst Johann von Sachsen in einer Urkunde Wittenberg, 15. Sept. 1289 (Ficker, die Überreste des deutschen Reichsarchivs zu Pisa): Quod cum prout certa relacione cognovimus et veritas attestatur, regnum Viennense, quod et Arelatensis nomine nuncupatur, quod olim ab imperio tenebatur et adhuc teneri debet in feudum, per vacationem diuturnam, immo longissimam ducentorum annorum et amplius vix disfractum in tantum, quod ipsius regni iurium et liminum memoria vix extat et ex hoc Romanum imperium utilitatibus debitis et

Philipp III. und noch mehr Philipp IV. haben ihrerseits nichts versäumt, diese Gegenden dem Reiche zu entfremden und an Frankreich zu knüpfen. War es ihnen doch gelungen, trotz des schwachen und nachdrucklosen Protestes[1]) Rudolfs, das unzweifelhaft zum Reiche gehörige Bistum Viviers 1286 für Frankreich zu gewinnen[2]). Ähnlich ging fast zur selben Zeit die zur Diöcese Verdun gehörige Abtei Beaulieu dem Reiche verloren[3]).

Auch hatte Rudolf es ruhig mit angesehen, dass Karl I. von Anjou vor seinem Tode die Provence und Forcalquier, die sein Enkel Karl Martell bei der Hochzeit mit Rudolfs Tochter Clementia vom Reiche zu Lehen erhalten hatte, dem Schutze des Königs von Frankreich, so lange sein Sohn sich in aragonischer Gefangenschaft befände, anvertraute[4]). Ja, Rudolf hatte selbst positiv zu der Erweiterung des französischen Einflusses im deutschen Reichsgebiet mitgewirkt. Schon 1276 hatte er die „vom Herzen des römischen Reiches weit entlegene“ Abtei Orval in der Trierer Diöcese dem Schutze Philipps III. empfohlen[5]). In gleicher Weise empfahl er im Jahre 1281 das Bistum Toul und dessen Bischof Konrad dem Könige von Frankreich[6]).

Wenn man diese Thatsachen erwägt, so wird man es schon erklärlicher finden, dass die Kirche dem französischen Könige, der thatsächlich einen grossen Einfluss in den betreffenden Bistümern besass und sogar rechtlich eine gewisse Schutzherrschaft darüber auszuüben von Rudolf befugt war, auch kirchliche Einkünfte daraus zuweisen liess. Wenn man hierin aber einen kirchenpolitischen Fehler erblicken will, so wird man doch wenigstens von kirchenrechtlichem Standpunkte aus dem Papste die Berechtigung zu einer derartigen Massregel nicht absprechen können.

Gegen die Einziehung dieses Zehntens also hatte Rudolf in dem oben angeführten Schreiben Protest erhoben. Zudem lag damals

---

honore congruo defraudetur. P. Fournier, Le Royaume d'Arles et de Vienne et ses rélations avec l'empire de la mort de Frédéric à la mort de Rodolphe de Habsbourg, in Revue des questions historiques, Jahrg. XXIV, Paris 1886.

1) Brief Rudolfs aus der Klagenfurter Briefsammlung Cod. 146 Fol. 163 abgedruckt bei Heller, Deutschland und Frankreich in ihren politischen Beziehungen, Lübeck 1874, S. 155.

2) Gallia christiana. Paris 1716–1865 tom. XVI p. 267 n. 31.

3) Heller l. c. S. 119 ff. Vgl. für die Bemühungen Philipps IV., die Diöcese Verdun vollständig für Frankreich zu gewinnen, Böhmer, Reg. Rudolphi n. 957 u. 1002. Boutaric, La France sous Philippe le Bel. p. 407.

4) Amari, La guerra III. p. 363.

5) Böhmer, Reg. Rud. n. 232.

6) ibid. n. 637, wozu Böhmer mit Recht bemerkt: „Es ist wenig erfreulich zu sehen, wie der Hirt das Lamm dem Wolfe anvertraut.“

noch eine andere Sache, die für Rudolf und seine politischen Pläne von der grössten Bedeutung war, dem Papste zur Entscheidung vor. Es war dies nämlich die Besetzung des Mainzer Erzbistums, zugleich des wichtigsten geistlichen Kurfürstentums.

Erzbischof Werner von Mainz, Erzkanzler des römischen Reiches, war nämlich am 2. April 1284 gestorben. Bei der Neuwahl teilten sich die Stimmen des Domkapitels zwischen dem Propst Peter von Reichenstein und einem Vetter des Verstorbenen, dem Domherrn Gerhard von Eppenstein, Archidiakon von Trier. Beide hatten sich an den Papst zur Entscheidung gewandt[1]) und Martin IV. hatte, wie wir aus dem Schreiben Honorius' IV. ersehen, die Sache an den Kardinaldiakon Benedikt zur Untersuchung verwiesen. — Um das Interesse und die Spannung zu verstehen, womit Rudolf die Entwicklung dieser Angelegenheit verfolgte, muss man sich sein Verhältnis zu den geistlichen Kurfürsten vergegenwärtigen: Rudolfs ganzes Streben ging darauf hinaus, die deutsche Königskrone in seinem Hause erblich zu machen und als solide Grundlage für die königliche Gewalt die habsburgische Hausmacht möglichst zu erweitern. Es galt nun, die Reichsfürsten für seine Pläne zu gewinnen. Und wenn es ihm bei den weltlichen Kurfürsten durch politische Heiraten und durch Begünstigung ihrer Familienpolitik gelingen mochte, so war dies bei den geistlichen Fürsten wegen ihrer Unabhängigkeit von Familieninteressen bedeutend schwieriger, ja, wir sehen dieselben teilweise in offener Opposition gegen ihn. Besonders war dies Heinrich von Vinstingen, Erzbischof von Trier und Sigfried von Westerburg, Erzbischof von Köln, gegen den Rudolf 1282 sogar zu Felde zog[2]).

Es war somit für den König von der grössten Wichtigkeit, auf dem erzbischöflichen Stuhle von Mainz einen ihm ergebenen Mann zu sehen, zumal er sehnlichst wünschte, noch vor seinem Tode (er war bereits 67 Jahre alt) seinem Sohne Albrecht die Nachfolge zu sichern.

Wie stellte sich nun Honorius zu diesen Fragen? In der letzten Angelegenheit beweist er ihm ein grosses Entgegenkommen. Er

1) Die Reise nach und der Aufenthalt in Rom sowie die Prozessführung verursachten damals noch recht grosse Kosten. Cfr. Chron. S. Petri Erfurt bei Mencken Script. rerum Germ. Leipzig 1728—30 III. 292: duo electi per discordiam, ambo Romam pro confirmatione perrexerunt et ibidem infinitam pecuniam expenderunt, et tamen neuter eorum obtinuit quod volebat. Vgl. Mitt. a. d. Vatic. Arch. I n. 304 Anm.

2) Böhmer l. c. p. 115 Sigfried hatte auch mit Ottokar von Böhmen in Einvernehmen gestanden.

teilt ihm mit[1]), dass die Untersuchung inbetreff der zwiespältigen Wahl noch nicht beendet sei, verspricht ihm aber, falls die Wahl auf den päpstlichen Stuhl devolviert würde, einen dem Könige genehmen Mann zu ernennen. Nicht so gefügig zeigt er sich gegenüber der Beschwerde Rudolfs über den Zehnten. Er bittet ihn, aus Ehrfurcht gegen die Kirche die Einziehung des Zehntens, der ja im Dienste der Kirche gegen Peter von Aragonien verwandt werde, geduldig zu ertragen, da ein Widerruf jetzt, wo der König Philipp gerade gegen Peter in Aktion sei, nicht gut angehe. Doch zeigte er bei einer späteren Gelegenheit, dass er mit den reichsfeindlichen Plänen Philipps durchaus nicht einverstanden war. Als er nämlich, wie wir später sehen werden, einen Kardinallegaten nach Deutschland sandte, verbot er dem von Martin IV. für Frankreich ernannten Legaten, Johannes von S. Caecilia in den Diösesen Lüttich, Metz, Toul, Verdun, Basel und Cambray, „da sie offenbar zu Deutschland gehörten[2]), Prokurationen zu beziehen und Beneficien zu verleihen".

Dieser erste Versuch, die diplomatischen Beziehungen mit der Kurie wieder anzuknüpfen und das Entgegenkommen des Papstes in seiner Antwort, noch mehr vielleicht mündliche, vertrauliche Zusicherungen müssen zu Rudolfs Zufriedenheit ausgefallen sein; jedenfalls gaben sie ihm den Mut, seinen alten Lieblingsplan, die Romfahrt, wieder in Angriff zu nehmen. Man hat wohl an der Aufrichtigkeit seiner diesbezüglichen Versprechungen gezweifelt[3]), doch ohne Grund[4]). Allerdings lockte ihn weniger der ideale Schimmer der kaiserlichen Würde. Derartiges lag dem klug berechnenden, nur auf die nächstliegenden praktischen Erfolge gehenden Wesen Rudolfs fern. Es waren eben eminent praktische Rücksichten, die ihn dabei leiteten. Wie schon bemerkt, wünschte Rudolf noch vor seinem Tode die deutsche Königskrone seinem Hause zu sichern. Dies konnte er am besten dadurch erreichen, dass er, wie es in der deutschen Geschichte ja öfter geschehen ist, noch bei Lebzeiten einen seiner Söhne zum Könige krönen liess. Nach der Ansicht jener

1) Rayn. ad a. 1285 n. 23.

2) Prou, Reg. n. 771. Quia vero Leodiensis, Metensis, Tullensis, Virdunensis, Basiliensis et Cameracensis civitates et dioceses quas, licet Cameracensis diocesis pro parte tantum, de Alamanie partibus esse constat . . . Später unter Nicolaus IV. beschwert sich Rudolf nochmals wegen dieses Zehnten s. Rayn. ad a. 1290, 21 vgl. Fournier l. c. 498 f. Vgl. Mitt. a. d. Vat. Arch. I n. 407 Anm.

3) Busson, die Idee des deutschen Erbreichs und die ersten Habsburger in Sitzungsb. d. K. K. Akad. d. W. Wien Bd. 88 p. 682; Lorenz l. c. S. 556.

4) Böhmer, Reg. S. 54.

Zeit, die sich aus der Praxis der früheren Jahrhunderte gebildet hatte, konnte dies nur geschehen, wenn er selbst die Kaiserkrone trug[1]).

Höchstwahrscheinlich hatte schon Heinrich von Klingenberg, der Protonotar und Vertraute des Königs bei der ersten Gesandtschaft mit dem Papste über die Romfahrt unterhandelt und dessen Zustimmung hierzu erhalten. Denn nicht lange, nachdem er die Antwort des Papstes erhalten hatte, beauftragte Rudolf am 22. November in Lausanne vier neue Bevollmächtigte[2]), den Papst um die Festsetzung eines bestimmten Termins für die Romfahrt zu bitten und im Namen des Königs alle zu diesem Behufe verlangten Versprechungen und Garantieen zu leisten[3]). Setzt dieses schon eine vorhergegangene Verständigung über die Sache selbst als wahrscheinlich voraus, so wird diese Annahme durch folgenden Umstand fast zur Gewissheit.

Am selben Tage nämlich ernannte Rudolf den Kaplan des Papstes Percivall Lavagna zu seinem Reichsvicar in Toskana[4]). Diese Ernennung ist schwerlich der eigenen Initiative Rudolfs entsprungen, zumal der Ernannte vorher in keinen Beziehungen zu dem deutschen Könige gestanden hatte, sondern hat ihren Ursprung sicherlich in einer vorhergehenden Unterhandlung mit dem Papste. Wenn Rudolf nach Italien ziehen wollte, so mussten vorerst die Verhältnisse in der Lombardei und Toskana geregelt werden. Die früheren Versuche Rudolfs, die Reichsgewalt in Italien wiederherzustellen, hatten wenig

---

1) Böhmer, Reg. Rud. n. 434, Rymer, Foed. I. II 169, wo Rudolf verspricht, sobald er die Kaiserkrone erlangt habe, seinen Sohn Hartmann zum Könige wählen zu lassen. Ferner: Böhmer Reichssachen p. 363 n. 158, wo Wenzel von Böhmen verspricht, sobald Rudolf zum Kaiser gekrönt sei, dessen Sohn Rudolf zum deutschen Könige zu wählen.

2) Böhmer, Reg. Rud. n. 850. Es waren dies nach der von Busson in Kopp. II, 3 S. 263 gegebenen Korrektur der von Böhmer nach Rayn. ad a. 1285 n. 22 angenommenen Lesart: Magister Leupold von Wiltingen, Wilhelm de Belloforti, der schon bei der Mainzer Bischofswahl erwähnte Propst Peter und Markward vor Ifenthal.

3) Böhmer l. c. berichtet nach einer aus dem päpstlichen Archiv stammenden Notiz, dass diese Gesandten den Papst um eine dem Könige von der deutschen Geistlichkeit zu leistenden Geldunterstützung ersuchen sollten, ähnlich wie es bei gleicher Gelegenheit schon einmal geschehen war. In Lausanne hatte nämlich Gregor X. den Bischof von Basel und den Erzbischof von Embrun beauftragt, in Deutschland den Zehnten einzuziehen und aus demselben 12000 Mark an Rudolf von Habsburg zum Zwecke der Romfahrt auszuzahlen. Annal. Basil. in M. G. XVII, 198.

4) Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte von Italien Innsbruck 1874: Bd. IV. Urk. n. 482.

Erfolg gehabt. Der Hofkanzler Rudolf, der letzte[1]) Reichsvikar in Italien hatte sich darauf beschränken müssen, von dem Reichsschlosse S. Miniato aus, in dessen nächster Umgebung er wahrscheinlich nur eigentliche Gerichtsbarkeit ausübte, von einzelnen Städten und Edlen gegen Bestätigung und Erweiterung ihrer Privilegien dem Reiche Treueide schwören zu lassen, die von keiner praktischer Bedeutung waren.

Was versprach sich nun Rudolf von diesem neuen Generalvikar? Ich möchte im Gegensatz zu Busson[2]) diese Ernennung als einen klugen politischen Schachzug des Königs ansehen. Bei seinen beschränkten Machtmitteln konnte Rudolf in Italien doch nicht mit der Autorität auftreten, die zur Durchführung der Reichshoheit erforderlich gewesen wäre. Wenn aber ein Mann aus der nächsten Umgebung des Papstes mit dessen Zustimmung als Vertreter der Reichsgewalt in Toskana erschien, so konnte man, zumal bei der damaligen Machtstellung des Papstes in Italien nach der Unterwerfung der Romagna, erwarten, dass er selbst bei den Guelfen einiges Entgegenkommen finden würde.

Unrichtig ist es aber, wie es von Busson[3]) geschieht, die Ernennung Percivalls so darzustellen, als ob sie vom Papste[4]) erfolgt und erst nachträglich vom Könige bestätigt wäre und hierin „ein neues Glied in der Kette der Versuche des römischen Hofes, Toskana dem Reiche zu entfremden“ zu erblicken. Dazu bieten uns weder die Thatsachen noch die unzweifelhaft lauteren und ehrlichen Gesinnungen Honorius' IV. Rudolf gegenüber irgend einen Anhalt. Anzunehmen ist nur, dass eine Verständigung über die Person zwischen dem Könige und dem Papste, vielleicht auf Vorschlag des letzteren, erfolgt ist[5]).

---

1) Der nach Rudolfs Wahl zum Erzbischof von Salzburg zum Reichsvikar ernannte Johannes von Avesnes (Martene, Thesaurus novus anecd. Paris 1717 I, 1192) hat höchstwahrscheinlich sein Amt gar nicht angetreten. Über die Thätigkeit Rudolfs als Reichsvikar s. Busson in Kopp. II, 3, 243 ff.

2) Die Idee des d. Erbreichs l. c. p. 684.

3) Bei Kopp l. c. S. 296 f.

4) Dass es Martin IV. nicht sein konnte, hat Busson selbst später (d. Idee d. d. Erbr.) l. c. S. 684 rektificiert.

5) Da Percivall von Lavagna in einer allerdings nicht als echt erwiesenen Urkunde vom 23. Dec. 1284 „tempore Martini papae IV.“ als Reichsvikar in Toskana vorkommt, vermutet Kaltenbrunner in Mitt. a. d. Vatic. Arch. I n. 309 Anm. „dass gelegentlich der Unterhandlungen, die von den Boten König Rudolfs im Jahre 1285 mit Honorius IV. geführt wurden, die Ernennung Percivalls von Seiten der Kurie rückgängig gemacht und sodann durch einen selbständigen Akt des Königs wieder erneuert wurde.“

Die Bevollmächtigung der obengenannten vier Gesandten und die Ernennung Percivalls zum Generalvikar hat also am 22. November 1285 in Lausanne stattgefunden. Bei der Erwähnung dieser Gesandtschaft wirft Kopp[1]) so nebenbei die Frage auf: „Wie? sind die Boten wirklich abgegangen?" Diese Frage wird weder von ihm, noch sonst, soviel ich weiss, beantwortet. Kopp scheint hiernach daran zu zweifeln. Wie verhält es sich nun damit? Die gleichzeitigen Chroniken geben uns hierüber keinen Aufschluss. Wir sind also bei der Beantwortung dieser Frage lediglich auf die diesbezüglichen uns erhaltenen Urkunden angewiesen. Nun erwähnen aber weder die nächsten Schreiben Rudolfs diese Gesandtschaft, noch ist eine Antwort des Papstes darauf vorhanden. Dazu kommt, dass der Hauptgegenstand derselben, die Bestimmung eines Termins für die Kaiserkrönung, auch der nächsten Gesandtschaft zur Erledigung anvertraut und dann auch wirklich erledigt wird.

Auch die gleichzeitig ausgestellte Ernennungsurkunde Percivalls scheint damals nicht abgegangen zu sein. Denn wäre sie damals (am 22. November) befördert worden, so hätte sie am 17. Februar 1286 doch schon längst in Rom sein müssen. In einer vom 17. Februar ausgestellten Urkunde[2]) wird aber Percivall noch einfach als capellanus des Papstes bezeichnet. Auch schreibt Rudolf am 26. Januar 1286[3]) an den Florentiner Jacobinus de Alfanis und bestätigt ihm Verbriefungen, die ihm von dem früheren Generalvikar in Tuscien, dem Hofkanzler Rudolf ausgestellt waren, ohne auch nur mit einem Worte des neuernannten Generalvikars zu erwähnen, was er nach dem ganzen Zusammenhange des Briefes hätte thun müssen. Dazu erwähnen die meisten Chroniken die Sendung Percivalls erst zum Jahre 1286[4]). Die Ernennungsurkunde ist höchstwahrscheinlich erst mit der nächsten Gesandtschaft anfangs Februar 1286 von Augsburg nach Rom befördert worden. Erst am 17. April, nachdem die letztere Gesandtschaft in Rom angelangt war, erfolgte vom Papste bei allen Gemeinden und Grossen Tusciens die officielle Accreditierung Percivalls

---

1) Reichsgesch. I, II p. 756 Anm. 1.

2) Prou, Reg. n. 278.

3) Ficker l. c. n. 483.

4) Giovanni Villani in Mur. SS. XIII l. VII c. 111: nel detto anno (1286) a consentimento di Papa Honorio Messer Princivalle dal Fiesco de' Conti da Lavagna di Genova fu Vicario d'Imperio . . . poi venne il detto Vicario in Toscana per racquistare le ragioni dell' Imperio. Vgl. d. sog. Chron. des Brunetto Latino in Hartwig, Quellen und Forschungen z. ält. Gesch. d. St. Florenz, Marburg 1880 p. 228 ibid. p. 286 aus den Gesta Florentinorum.

als Generalvikar des Reiches in Tuscien[1]). Dazu stimmt, dass keine Amtshandlungen des Vikars vor Anfang Juni nachzuweisen sind[2]).

Demnach ist wohl als sicher anzunehmen, dass die am 22. November 1285 bevollmächtigte Gesandtschaft überhaupt nicht nach Italien abgegangen ist[3]). Irgend welche Umstände oder Erwägungen des Königs mögen dies verhindert haben. Vielleicht wollte Rudolf auch erst den für den 20. Januar 1286 nach Augsburg einberufenen Reichstag abwarten, um nach Beratung mit den Reichsfürsten desto entschiedener in dieser Angelegenheit vorgehen zu können.

Hier in Augsburg nun ordnete Rudolf den Bischof Heinrich von Basel mit dem Protonotar und Vizekanzler Heinrich von Klingenberg und dem Propste Albrecht von Illmünster an Honorius ab[4]), um dem Könige einen bestimmten Tag für die Kaiserkrönung festsetzen zu lassen und alles dazu Nötige vorzubereiten. Auch sollte Bischof Heinrich mit dem Papste über die Besetzung des Mainzer Erzbistums unterhandeln[5]). Welche Bedeutung Rudolf dieser Gesandtschaft beilegte, lässt sich aus den zahlreichen Empfehlungsbriefen ersehen, die er ihr mitgab. Er bittet die Städte Tusciens und der Romagna[6]), sowie den Markgrafen Otto von Este und Ancona[7]), den Bischof Heinrich von Basel gut aufzunehmen und ihm sicheres Geleit zu geben und empfiehlt ihn den Kardinalbischöfen Bernhard von

1) Prou, Reg. n. 912, Ficker l. c. n. 484.

2) Wenigstens findet sich bei Ficker l. c., der alle diesbezüglichen Urkunden gesammelt hat, keine vor Anfang Juni l. c. n. 485.

3) Diese Behauptung möchte ich aufrecht erhalten, trotzdem, wie Kaltenbrunner in Mitt. a. d. Vatic. Arch. I n. 304 Anm. mitteilt, die Briefe vom 22. Nov. sich im Vatikanischen Archiv befinden. Die bereits angeführten und im Folgenden noch zu erwähnenden Gründe sprechen zu sehr dafür, dass die genannte Gesandtschaft nicht abgegangen ist. Die Briefschaften vom 22. Nov., u. a. die Ernennungsurkunde Percivalls, können ja zugleich mit den späteren mit der nächsten Gesandtschaft von Augsburg nach Rom befördert worden sein.

4) Schunck, Codex dipl. Mainz 1797, n. 40.

5) Ausserdem hatten die Gesandten den Auftrag, für bestimmte Reichsedlen Ehedispensen zu erbitten: nach Kopp I, 763 Anm. 5 für einen Ulrich von Taufers, vor allem aber für die Heirat Mechthilds, der Tochter des Herzogs Ludwig von Baiern mit dem Herzog Otto von Braunschweig, die im vierten Grade mit einander verwandt waren. Die Dispense wird von dem Kardinallegaten in Würzburg erteilt. S. „Quellen und Erörterungen zur bayrischen und deutschen Geschichte“ Bd. V München 1857 S. 401. — Böhmer, Reg. Rud. 869.

6) ibid. n. 863.

7) ibid. n. 870.

Porto[1]), Pentavenga von Albano[2]), Latinus von Ostia, den Kardinaldiakonen Jordanus und Matthaeus[3]) und den päpstlichen Notaren Angelus und Richard[4]). Desgleichen empfahl er den Propst Albrecht von Illmünster dem Kardinalbischof Latinus von Ostia und dem Kardinaldiakon Colonna[5]); seinen Protonotar Heinrich dem Kardinaldiakon Benedikt[6]) und bat auch den Papst, ihn in Anbetracht seiner Tüchtigkeit zu einer höheren geistlichen Würde zu befördern[7]).

Noch einen anderen eigentümlichen Auftrag erhielt der Bischof Heinrich: er sollte nämlich mit den Orsinis über Reichstoskana unterhandeln und den Matteo Rosso Orsini, Kardinaldiakon von S. Maria in Porticu, in Rudolfs Namen zum Generalvikar des Reiches in Toskana ernennen[8]). Wie reimt sich dies nun mit der oben erwähnten am 22. November erfolgten Ernennung Percivalls? Es scheint mir das ein weiterer Beweis dafür zu sein, dass die vier Gesandten vom 22. November mit der Ernennungsurkunde Percivalls thatsächlich nicht die Reise nach Rom angetreten haben. Denn wäre dies wirklich der Fall und Percivalls Ernennung wirklich erfolgt gewesen, so wäre dieses Vorgehen des Königs völlig unbegreiflich, es sei denn, dass Percivall sich etwa geweigert hätte, das Amt anzunehmen. Doch für diese Annahme bietet sich uns kein Anhalt. Der Zusammenhang mag wohl der sein, dass Rudolf später Bedenken darüber aufstiegen, dieses wichtige Amt einem guelfisch gesinnten Manne zu übertragen[9]), und dass er deshalb an die ghibellinischen Orsini dachte, die ihm schon früher bei seinen Verhandlungen mit Nikolaus III. ihre Ergebenheit bewiesen hatten. Sei es nun, dass die Verhandlungen mit den Orsini zu keinem Resultate führten oder sei es, dass Honorius an der Person Percivalls festhielt: letzterer wurde thatsächlich zum Reichsvikar ernannt und schon am 17. April 1286 setzte der Papst alle Grossen und Gemeinden Toskanas hiervon in

1) Böhmer, l. c. n. 864.
2) ibid. n. 866.
3) ibid. n. 866.
4) ibid. n. 865.
5) ibid. n. 871.
6) ibid. n. 873.
7) ibid. n. 872.
8) Schunck, Cod. dipl. 41. 44. Ob sich vielleicht der bei Bodmann (Codex epistolaris Rudolfi I, Leipzig 1806) 153 mitgeteilte Brief auf diese Unterhandlungen Rudolfs mit den Orsini bezieht? Auch dort handelt es sich um die Besetzung des Reichsvikariats in Toskana.

9) Percivall wird von Karl von Anjou in einer Urkunde vom 28. März 1276 dilectus amicus genannt. S. Busson, Sitzungsb. l. c. 684 Anm. 3.

Kenntnis un gebot ihnen, demselben den schuldigen Gehorsam zu leisten[1]).

Nicht allein dieser, sondern überhaupt alle Gegenstände, womit Rudolf den Bischof Heinrich von Basel betraut hatte, wurden vom Papste sehr entgegenkommend und zur grössten Zufriedenheit Rudolfs erledigt: zuerst die Mainzer Erzbistumsfrage und dies in einer die weitesten Kreise geradezu überraschenden Weise.

Nachdem nämlich die beiden Erwählten auf die durch die Wahl ihnen etwa zukommenden Rechte verzichtet hatten[2]), wurde vom Papste Heinrich Bischof von Basel, derselbe, der sich im Namen Rudolfs für die Wahl des Propstes Peter verwenden sollte, zum Erzbischof von Mainz ernannt[3]).

Der Erwählte, aus Isni, einem schwäbischen Städtchen, stammend, von niedriger Herkunft — sein Vater soll Bäcker gewesen sein — gehörte dem Fransziskanerorden als Lektor in Mainz an[4]). Schon als solcher hatte er in nahen Beziehungen zu Rudolf gestanden. So wurde er von ihm im Jahre 1274 mit einer Gesandtschaft, in welcher sich auch der an das Bistum Basel gewählte Propst Peter befand, an Gregor X. geschickt[5]). In Lausanne, wo er sich für die Wahl Peters verwenden sollte, wurde er vom Papste selbst zum Bischof von Basel ernannt[6]). Genau dasselbe ereignete sich auch hier unter Honorius IV., selbst die Person des Gegenkanditaten

---

1) Prou, Reg. n. 912. Auf seine Wirksamkeit in Toskana und deren Erfolge einzugehen, würde hier zu weit führen. Siehe hierüber Busson in Kopp. II. 3 S. 280 ff und die Urkunden aei Ficker l. c. n. 485 ff.

2) Sie wurden hierfür vom Papste in etwas entschädigt, indem Peter das durch Heinrichs Translation erledigte Bistum Basel erhielt, während dem Archidiakon Gerhard aus päpstlicher Vollmacht gestattet wurde, seine zahlreichen, verschiedenartigen Beneficien, trotz der kanonischen Unzulässigkeit einer solchen cumulatio beneficiorum beizubehalten. Prou, Reg. n. 372, 457

3) ibid. n. 386 vom 15. Mai 1287.

4) Chron. Colmar. in M. G. XVII., 256: archiepiscopus Moguntinensis, qui inter pistorum filios nobilior credebatur, qui primum prior minorum Basilae, inde in episcopum est electus Basiliensem. Seine Beförderung wird hier dem Verkehr mit dem Teufel zugeschrieben. — Mathias Neuenburgensis in Böhmer, Fontes Rer. Germ. Bd. IV. Stuttgart 1868 p. 158: Frater Heinricus de Ysena Swewus de ordine Minorum, filius fabri, lector Moguntinus, theologus et nigromanticus.

5) Böhmer Reg. Rud. n. 149.

6) Math. Neuenb. l. c. Gregor X. ernannte ihn 1275 zugleich mit dem Erzbischof von Embrun zum Legaten für Deutschland, um den Zehnten zu erheben. Ann. Basil. M. G. XVII. 198.

war dieselbe[1]). Bischof Heinrich muss nach all dem ein Mann von hervorragenden Eigenschaften und von einnehmendem, ja bestechendem Wesen gewesen sein, dabei ein gewiegter Diplomat und Staatsmann dem Könige Rudolf treu ergeben, und ein eifriger Förderer seiner Politik[2]).

§ 12. Die Bemühungen Rudolfs von Habsburg mit Hilfe des Papstes die deutsche Kaiserkrone in seinem Hause erblich zu machen.

Es ist oben darauf hingewiesen worden, von welcher Wichtigkeit die Mainzer Bistumsfrage für Rudolf und seine Politik war. Er hatte von den geistlichen Kurfürsten für seine Bestrebungen um die Erbfolge wenig zu hoffen. Nun, nach der Wahl Heinrichs zum Erzbischof von Mainz, hatte er unter ihnen wenigstens einen unbedingt ergebenen Anhänger. Dazu kam noch, dass zur selben Zeit[3]) der Erzbischof Heinrich von Trier starb und somit wieder ein Kurfürstenstuhl erledigt war. Die Dinge lagen somit für Rudolfs Pläne sehr günstig. Zudem ging der Papst mit der grössten Bereitwilligkeit auf seine Wünsche ein. Er setzte, nachdem er sich darüber mit den Kardinälen verständigt hatte, das Fest Mariä Reinigung des nächsten Jahres (1287) dem Könige als Termin für die Kaiserkrönung in der Basilika des Apostelfürsten zu Rom an[4]) und bat Rudolf, falls der Termin infolge irgend welcher Umstände nicht innegehalten werden könnte, ihn rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen. Hiervon benachrichtigte der Papst auch alle geistlichen und weltlichen Grossen Deutschlands und durch besondere Briefe die Markgrafen von Brandenburg, die Herzöge Ludwig und Heinrich von Baiern, den Herzog Meinhard von Kärnthen, den Herzog von Sachsen, den König Wenzel von Böhmen und die Erzbischöfe von Köln, Mainz und Salzburg, und bat sie, den König mit Rat und That zur Romfahrt anzutreiben und ihn dabei nach Kräften zu unterstützen[5]).

---

1) Am selben Tage verleiht Hon. das Bistum Bamberg dem Propste Arnold. Prou, Regn. 372. Dieser hatte an der Mainzer Kirche ein Kanonikat und eine Präbende besessen, welche der Papst einem Neffen Heinrichs, Eberhard von Isny, verleiht. Prou, Reg. 929.

2) Chron. Colm. M. G. XVII. p. 250: (Henricus) vir sapiens atque discretus et regi Ruodolpho fidelissimus amicus.

3) Am 26. April 1286 s. Hontheim, Prodrom. hist. Trevir. (Gesta Trevir.) 808 Wien und Würzburg 1750.

4) Bulle 31. Mai 1286, Prou, Reg. n. 550.

5) Prou, Reg. n. 551.

In einem besonderen Schreiben[1]) forderte er dann noch später (22. Juli 1286) alle deutschen Prälaten auf, dem Könige, der stets in Geldverlegenheit war, aus ihren kirchlichen Einkünften Geldunterstützungen zu gewähren, damit er in einer seiner Würde entsprechenden Weise die Romfahrt antreten könne. Wie die Geistlichkeit seinem Wunsche nachkam, werden wir später sehen.

Zur besseren Förderung dieser Angelegenheit sandte Honorius den einzigen von ihm ernannten und mit ihm verwandten Kardinal Johannes de Boccamatiis[2]), Bischof von Tuskulum, an Rudolf als legatus de latere für Deutschland, Dacien, Schweden, Polen, Pomeranien, Kassubien, Preussen, Livland und Russland[3]). Um dem Le-

1) Prou, Reg.

2) Seine Ernennung erfolgte in den Quatembertagen der Adventszeit am 22. Dez. 1285, Prou, Reg. n. 491. Er war früher Erzbischof von Monreale und besass im höchsten Masse das Vertrauen des Papstes (ein Urteil des Papstes über ihn: Theiner, Cod. dipl. p. 292: Venerabilem fratrem nostrum J. episcopum Tusculanum probate utique discretionis virum, scientia preditum et virtute, quem inter alios fratres nostros specialis affectionis brachiis amplexamur, ut dicto Regi ab invio precavens eius ponat gressus in via ipsumque in suis oportunitatibus consilio dirigat et auxilio fulciat efficaci, ad sue petitionis instantiam Legatum in Alemanie ac aliis quibusdam partibus deputantes), wofür nicht nur diese Sendung spricht, sondern auch schon seine früher erfolgte Ernennung zum Testamentsvollstrecker Honorius' IV. (Prou, Reg. n. 823. u. 830) und die vielfachen sonstigen Verwendungen desselben als Kardinal Prou, Reg. n. 344, 351. 363, 373 u. a. Cfr. Chron. Fr. Salimbene l. c. p. 361. Item millesimo suprapositio Papa Honorius IV. ante festum Nativtatis Domini unum Cardinalem tantummodo fecit, qui de parentela sua erat, ut suppleret locum Cardinalis episcopi Tuscolani (Ordonii) qui obierat illo anno. Wann starb nun Ordonius? Jedenfalls war er am 22. Dez. schon tot. Nun finden wir aber seine Unterschrift noch unter einer vom 21. Dez. 1285 datierten Urkunde (Prou, Reg. n. 877). Wie Prou, der die Originalausfertigung der Bulle vor sich hatte, annimmt (Reg. p. 607 Anm. 1) haben hier die Kardinäle eigenhändig unterschrieben. Entweder ist nun O. noch an demselben oder dem darauffolgenden Tage gestorben, dann wäre die Ernennung des Johannes etwas zu schnell erfolgt oder aber ist die angeführte Bulle früher ausgefertigt gewesen und erst später auf den 21. Dez. datiert worden.

3) Prou, Reg. n. 770. Martin. Polon. alia Contin. Cod. V. M. G. XXII 482: Hic (Hon.) anno primo suae creationis de mense Decembris domnum Johannem de progenie Bucamaciorum de Urbe, tunc Montis Regalis archiepiscopum, ad ecclesiam Tusculanam transferens, in episcopum cardinalem assumpsit. Hic ad instanciam excellentissimi principis, domni Rudolphi regis Romanorum per Maguntinum archiepiscopum coronam imperii postulantis ac per ipsum domnum Honorium imperiali dyademate insigniri, prefatum domnum Johannem episcopum Tusculanum cardinalem ad sociandum domnum regem, ut moris est, cum plene legationis officio ad partes Alimanie. regna Boemie et Dacie et Suecie destinavit.

gaten seine Wirksamkeit möglichst zu erleichtern, stattete ihn Honorius mit zahlreichen Privilegien aus[1]).

Es wäre nun interessant zu erfahren, welche Informationen der Legat im einzelnen vom Papste erhielt, und was Honorius von dieser Sendung sich versprach. Dass hierüber zwischen der Kurie und den Gesandten des Königs Verhandlungen gepflogen und auch bestimmte Pläne gefasst wurden, wird uns zwar nirgends berichtet, ist aber doch selbstverständlich. Nur aus einer kleinen zufälligen Bemerkung in einem Schreiben des Papstes glaube ich den Schluss ziehen zu dürfen, dass der Schwerpunkt der ganzen Aktion: die Berufung eines deutschen Nationalkonzils nach Würzburg bereits in Rom beschlossene Sache war.

Der Papst beauftragte nämlich den Legaten in einer Prozesssache, wonach ein Domherr in Würzburg, der in der Notwehr einen Menschen tötlich verwundet hatte, von der dadurch inkurrierten Irregularität dispensiert zu werden wünschte, den Thatbestand an Ort und Stelle zu untersuchen, da er (der Legat) ja dorthin (nach Würzburg) käme[2]). Es war eben ein Konzil das beste Mittel, um sowohl innere kirchliche Angelegenheiten, als auch äussere politische Fragen, zumal sie wie hier, kirchenpolitischer Natur waren, zur Sprache zu bringen und zu ordnen. — Bald nachdem ihm dieser Auftrag geworden[3]), trat der Legat seine Reise nach Deutschland an. In seiner Begleitung befand sich auch der neue Erzbischof von Mainz. In Basel konsekrierte er am 17. September den zum Bischof von Basel ernannten Propst Peter[4]). Von hier begab er sich über Kolmar nach Strassburg, Speyer und Worms[5]).

Nach den getroffenen Vereinbarungen hätten nun die Vorbereitungen zur Romfahrt getroffen, ja, sollte der 2. Februar als Termin für die Krönung festgehalten werden, in Bälde der Aufbruch veranstaltet werden müssen. Indessen sehen wir zu dieser Zeit Rudolf im Kampfe mit der reichsständischen Opposition.

---

1) Prou, Reg. n. 772—805.

2) Tibur d. 8. Aug. 1286, Prou, Reg. n. 585: . . , fraternitati tue cum ad partes illas accedas, in quibus poterit tibi plenius veritas innotescere de premissis, presentium autoritate committimus ut inquisita de predictis omnibus diligenter veritate facias in illis quod. . . .

3) Am 30. August ist er in Mailand, wo er ehrenvoll empfangen wird. S. Corio, l'historia di Milano p. 146.

4) Annal. Colmar. M. G. XVII. 213: tertia die post exaltationem sancte Crucis . . . Eodem tempore legatus cognatus et a latere domini pape missus cum plenaria potestate Basileam venit et dominum Basiliensem electum in episcopum consecravit.

5) S. das Itinerar des Legaten bei Busson in Kopp II., 3 S. 274 ff.

Während er von Augsburg jene wichtige Gesandtschaft an den Papst abordnete, lag in Schwaben der kampf- und streitlustige Graf Eberhard von Württemberg mit der königlichen Partei, deren Führer der Graf Albert von Hohenburg war, in erbittertem Kampfe. Kaum hatte Rudolf hier eine notdürftige Sühne zustande gebracht, da musste er auch schon gegen den aufständischen Bischof von Speyer ziehen, den er in Lautenburg einige Wochen belagerte und nach Einnahme der Feste aus dem Reiche verbannte. Bald darauf brach wieder der Aufstand in Schwaben aus, und Rudolf zog mit einem Heere gegen Eberhard und belagerte Stuttgart[1]).

Am 25. November erst trifft Rudolf, nachdem er mit dem Grafen von Württemberg einen interimistischen Frieden geschlossen hat, in Speyer mit dem Kardinallegaten zusammen[2]). Dass der König unter diesen Umständen den vom Papste gestellten Termin nicht innehalten konnte[3]), liegt auf der Hand, und so setzte man denn alle Hoffnung auf das Würzburger Konzil.

§ 13. Das Würzburger Nationalkonzil.

Das geplante Konzil wurde vom Legaten auf den Sonntag Laetare, den 16, März, ausgeschrieben. Desgleichen berief Rudolf nach Würzburg einen Reichstag. Man sieht, es sollte eine grossartige allgemeine Versammlung aller geistlichen und weltlichen Fürsten Deutschlands werden. Von hier sollte, so plante man, eine kirchliche und politische Regeneration Deutschlands ihren Ausgang nehmen. Zum erstenmale seit langer Zeit sollte Deutschland wieder den Papst und den deutschen König in Frieden und Einigkeit an der Wiederherstellung des römischen Kaisertums deutscher Nation, das nach langem, unseligem Kampfe untergegangen war, gemeinsam arbeiten sehen.

---

1) S. über diese Aufstände Kopp l. c. I 753 ff. und Lorenz, Deutsche Gesch. II 413 f. Böhmer l. c. p. 131.

2) Böhmer, Reg. S. 134. Annal. Colmar. M. G. XVII 213: tedio affectus rex composuit cum domino de Wirtinberc et ad legatum in Spiram venire disposuit festinanter.

3) Zudem scheint Rudolf bald darauf erkrankt zu sein. Eine Krankheit erwähnen zwei allerdings datumlose Briefe bei Bodmann, Cod. ep. 38 u. 122. (Kopp I 618 Anm. 6 zweifelt daran;) Rudolfs Regesten weisen (zwischen n. 905 u. 906 von Böhmer) eine dreimonatliche Lücke auf. Für die Vermutung einer Krankheit Rudolfs scheint mir auch ein Brief seines Leibarztes, des Propstes Peter von Aspelt (Romanorum regis phisicus) vom 6. September zu sprechen, worin er sagt, dass er „occupatus circa servicium domini regis" sei. Schunck Cod. dipl. 117.

Feierlich sollte der Vertreter des Papstes den König einladen nach Rom zu kommen, um aus den Händen des hl. Vaters als des Herrn der Christenheit das kaiserliche Diadem zu empfangen. Geführt von dem Legaten und begleitet von zahlreichen deutschen Fürsten sollte er in Italien erscheinen, um hier das gesunkene und fast in Vergessenheit geratene kaiserliche Ansehen wieder zu heben. Doch wie sehr wurden die hochfliegenden Hoffnungen Rudolfs und des Legaten getäuscht! Schon der Empfang, den der Legat in Deutschland fand, war nichts weniger als ein herzlicher. Man kam ihm vielfach mit mehr oder weniger grossem Misstrauen, ja mit offener Feindseligkeit entgegen. Man kann wohl sagen, dass die langen erbitterten Kämpfe der Staufen gegen das Papsttum und nicht zum mindesten auch die franzosenfreundliche Politik der letzten Päpste sehr viel dazu beigetragen hatten, das Vertrauen des deutschen Volkes zum römischen Stuhle tief zu untergraben.

Dazu kommt noch, dass die Deutschen nie grosse Freunde vom Steuerzahlen waren[1]) und dass man allgemein wusste, dass ein grosser Teil von dem für das hl. Land gesammelten Zehnten an Philipp III. von Frankreich und Karl von Anjou ausgeliefert worden war. Nun waren die Procurationen, die der Legat für seinen und seines stattlichen Gefolges Unterhalt von der deutschen Geistlichkeit verlangte, nicht gerade gering[2]). Ausdrücklich hatte er auch von Honorius IV. die Vollmacht erhalten, von allen Prälaten, Kapiteln und Konventen seines Legationssprengels, auch von denen, zu denen er nicht hinkommen würde, für sich und seine Begleitung Procurationen zu erheben[3]).

Dann denke man an die zahlreichen sonstigen, ihm vom Papste verliehenen Privilegien, durch die vielfach das Ernennungsrecht und die Jurisdiktion kirchlicher Korporationen und Personen teilweise aufgehoben oder wenigstens beschränkt wurde.

---

1) Bezeichnend hierfür sind folgende Worte Nikolaus' IV., des Nachfolgers Honorius' IV., Rayn. ad a. 1292 n. 6: De decima vero partium Alemanniae et terrarum, quas continet regio Aquilonis, sicut ipsius aquilonaris gentis non ignota conditio potest omnibus verisimiliter indicare, ac nobis hoc realiter patefecit, modicum respective ad ipsam ecclesiam noscitur pervenisse.

2) So verlangte er am 25. September 1286 von dem Bischof von Brandenburg und dessen Klerus zu diesem Zwecke 150 Mark. Böhmer, Reg. Reichssachen 418 Ergänzungsheft 2. Schon nach dem Tode des Papstes beanspruchte er von dem Erzbistum Mainz 1500 Mark Silber und beauftragte den Erzbischof Heinrich, diese Summe von seinem Klerus einzutreiben. Schunck Cod. dipl. 146 f. vom 9 Sept. 1287.

3) Prou, Reg. n. 804 u. 805.

Wenn man bedenkt, dass die Ausübung gewisser Privilegien[1]), wonach es dem Legaten freistand, Kanonikate und sonstige vakante Benefizien selbst zu vergeben, in den davon betroffenen Kreisen grosse Unzufriedenheit erregen konnte, und dass die Taxen hierfür wie für die von ihm erteilten Dispensationen von Irregularitäten und Absolutionen von kirchlichen Zensuren, sowie für Bestätigungen von Privilegien[2]) auch ziemlich hoch gewesen sein mögen, so wird man es begreiflich finden, dass in misstrauischen und unzufriedenen Gemütern die Vorstellung Platz griff, als wäre der Zweck der Sendung des Legaten nur die finanzielle Ausbeutung des deutschen Volkes. Derartige Vorstellungen wurden auch wahrscheinlich von den politischen Feinden König Rudolfs genährt und verbreitet. Es gingen auch Gerüchte von unerhörten Abgaben, die der Legat von dem deutschen Klerus verlangen würde. Alles trug somit dazu bei, die Sendung des Legaten möglichst unpopulär zu machen[3]).

Am Sonntag Laetare, dem 16. März des Jahres 1287, wurde das deutsche Nationalkonzil zu Würzburg von dem päpstlichen Legaten mit der ersten Sitzung feierlich eröffnet[4]). Eine grossartige Versammlung geistlicher und weltlicher Grossen hatte sich dazu eingestellt. Wenn auch die von den Annales Osterhovenses[5]) angegebene Zahl von 70 Bischöfen offenbar zu hoch gegriffen ist, so ergiebt sich

---

1) Prou, Reg. n. 772 ff.

2) Ellenhardi Chron. M. G. XVII 129: Et cum aliquanto tempore ibi (Basel) stetisset (der Kardinallegat) et magnum thesaurum congregasset, ab illo loco se transtulit ad civitatem Argentinensem, ibique permansit tribus diebus immediate sequentibus, aliqua de privilegiis ipsius civitatis mediante domina pecunia confirmando, aliqua etiam constituit et condidit de novo. Que omnia postmodum ex insatiabilitate sui cordis avari de facto et sine causa revocavit.

3) Die Chroniken jener Zeit sprechen vielfach von ihm in einem gehässigen, fast an die Reformationszeit erinnernden Tone: sie vergleichen ihn mit einem Kometen oder Drachen, der über die Alpen nach Deutschland zieht und einen Schweif hungriger Prälaten nach sich schleppt, dessen ganzes Begehren und Trachten nur auf das Geld gehe. (licet tamen omnem suam intentionem fundaverit super uno, quod dicitur moneta) Chron. Ellenh. M. G. XVII 129.

4) M. G. SS. XI 714 (Annal. Zwettlen. Contin. Vindob.): Anno Domini 1287 in quadragesima, dominica qua cantatur Letare Jherusalem, legatus quidam missus a papa in Herbipoli convocavit omnes archiepiscopos et episcopos ac alios prelatos tocius Alemanie.

5) M. G. SS. XVII 550: 1287 celebratur concilium apud Herbipolim a domino Johanne cardinali episcopo Tusculano ex ordinatione Honorii quarti summi pontificis, cui intererant archiepiscopi Moguntinus, Salezburgensis et Maidburgensis episcopi 70 et alii prelati cum clero innumero copioso.

doch allein aus den bei Hartzheim[1]) angeführten bischöflichen Ablassbriefen und den bei Böhmer[2]) in den Regesten Rudolfs erwähnten Namen schon die Zahl von 29 deutschen Bischöfen.

Dazu lassen sich noch aus einer Urkunde in der „Thuringia Sacra"[3]) sieben weitere Namen von anwesenden Bischöfen feststellen, so dass wir nachweislich die stattliche Anzahl von 36 deutschen Bischöfen abgesehen von den sonstigen zahlreichen Prälaten erhalten. Ausserdem hatte sich auch Rudolf mit zahlreichen Reichsfürsten, unter andern dem Herzog von Bayern, zugleich Pfalzgraf am Rhein, dem Herzog Albrecht von Sachsen[4]), Herzog Heinrich von Braunschweig, dem Markgrafen Heinrich von Hochberg, den Grafen Albrecht und Burchhard von Hohenberg und dem Herzog von Teck[5]) in Würzburg zum Reichstage eingefunden.

An dem darauffolgenden Dienstag, den 18. März, wurde die zweite Konzilssitzung abgehalten[6]). Auf dieser veröffentlichte der Kardinallegat eine Anzahl (42) von Konstitutionen, die zumeist unter Androhung der Exkommunikation bezw. des Interdikts Bestimmungen über das Leben und die Amtsausübung der Kleriker, Verordnungen zum Schutze der kanonischen Privilegien der geistlichen Personen und Beneficien und zur Abschaffung vielfach eingerissener Missbräuche enthielten[7]). Diese Bestimmungen waren weiter nichts als teils

1) Concilia Germaniae, Köln 1759—90 III 734 ff.

2) Reg. n. 909, 918. — Nicht richtig ist es, wenn Busson in Kopp l. c. II. 3. 276 Anm. 2 sagt: Aus den Ablasserteilungen, auf die Böhmer, Reg. Rud. nach 906, hinweist, ergeben sich als anwesend die Erzbischöfe von Mainz, Köln, Trier (ist schon am 26. April 1286 gestorben s. o. S. 78, Anm. 3), Bremen und andere 27 Bischöfe aus allen Teilen Deutschlands, noch weitere aber aus den Zeugenschaften in den von König Rudolf zu Würzburg erlassenen Urkunden. Derselbe Irrtum, betreffs des Erzbischofs von Trier auch bei Hefele, Konzil-Gesch. Bd. IV (Knöpfler 1890) S. 245.

3) Thuringia sacra. Francof. 1737 p. 593.

4) Böhmer, Reg. Rud. n. 909.

5) ibid. n. 918.

6) Actum Herbipoli, anno Domini M. CCLXXXVII mense Martii, feria tertia post Laetare Jerusalem, Datum der von dem Legaten erlassenen Konstitutionen.

7) Hartzheim l. c. 725 ff. Es finden sich darin auch Verordnungen zur Unterdrückung der Sekte der Apostelbrüder und der fahrenden Kleriker (c. XXXIV); auch einige Konstitutionen, die sich auf rein weltliche Sachen beziehen: so über die Wegelagerei (c. XXX de spoliatoribus stratarum), die Falschmünzerei (c. XXXVII), die Auferlegung von neuen Zöllen (c. XI de exigentibus nova passagia), gegen welche Verbrechen die Exkommunikation verhängt wird. Letztere Bestimmungen hatten den Zweck, den in Würzburg erneuerten Landfrieden zu fördern.

Wiederholungen, teils weitere Ausführungen und Anwendungen von canones des letzten Lyoner Konzils.

Der weitere Verlauf dieser zweiten Sitzung lässt sich nicht mit Sicherheit aus den uns hierüber erhaltenen etwas verworrenen, vielfach sich auch widersprechenden Berichten bestimmen. Gegen die obigen Konstitutionen konnte man füglich nichts einwenden. Nun verlangte aber der Legat von der deutschen Geistlichkeit, wahrscheinlich in Ausführung der vom Papste an die Prälaten ergangenen Aufforderung[1]), eine Geldunterstützung für die Romfahrt des Königs[2]).

Die Chronisten sprechen von einem Zehnten, ohne über die Höhe und Dauer desselben übereinzustimmen[3]). Dass diese Geldunterstützung in Form eines allgemeinen Zehntens verlangt wurde, ist nicht recht wahrscheinlich, da es hierzu doch wohl einer speziellen Verfügung des Papstes bedurft hätte, zumal die Eintreibung des von Gregor X. für das hl. Land auferlegten Zehntens noch nicht überall in Deutschland beendet war[4]). Es scheint, als ob die Chronisten nur nach einem erklärenden Grunde für das Benehmen der deutschen Prälaten dem päpstlichen Legaten gegenüber suchten.

Die Gründe hierfür lagen aber jedenfalls tiefer. Wir haben schon oben gesehen, wie diese sich zu den politischen Bestrebungen des Königs stellten und wie besonders der Erzbischof von Köln zu Rudolf teils in versteckter, teils auch in offener Opposition stand. Man wusste wohl, dass der Legat die Erledigung der Nachfolgefrage im Reiche im Sinne Rudolfs wünschte, und dass das von ihm einberufene Nationalkonzil auch den Zweck hatte, diese Pläne zu fördern, und man sah auch ein, dass, wenn das nächste Ziel: die Romfahrt und die Kaiserkrönung erreicht wäre, von Rudolf ein bedeutender

1) Prou, Reg. n. 806 vom 22. Juli 1286.

2) Contin. Ratisbon. M. G. SS. XVII, 416 ganz allgemein: et quia multa onera et graves expensas volebat clero imponere.

3) Ann. Zwettl. IV Contin. Vindobon. M. G. SS. XI, 714: exigebat ab eis omnem decimationem ecclesiarum suarum quinque annorum futurorum. Dem in betreff des Konzils abweichenden und unzuverlässigen Berichte des Vitoduranus (ed. Wyss. S. 31): „quartam partem omnium proventuum a prelatis omnibus postulavit per annos quatuor" folgend, nimmt Lorenz (l. c. II 239 f.) gar an, er habe „von dem deutschen Klerus noch einen römischen Zehnten auf vier Jahre und zwar bis zum vierten Teil der Einkünfte" verlangt.

4) Schreiben des Papstes vom 22. Sept. 1286 an Theodericus, collector decimeTerre Sancte subsidio deputate in Treverensi et Maguntina provinciis Prou, Reg. n. 640.

Schritt auf dem Wege zum Erbreiche gethan wäre[1]). Dass dies nicht blosse Kombination ist, sondern dass auch von Zeitgenossen das Konzil mit der Nachfolgefrage im Reiche in Zusammenhang gebracht wurde, ersehen wir aus den Annales breves Wormatienses[2]), welche berichten, dass mit Hilfe des Legaten Bestimmungen über die deutsche Königswahl erschlichen werden sollten zum Nachteile der drei geistlichen Kurfürsten. Diesem Berichte liegt nach dem, was wir oben ausführten, ein wahrer Kern zugrunde. Jedoch darf man nicht annehmen, dass Rudolf hier habe Bestimmungen treffen wollen, die das Wahlrecht der Kurfürsten hätten aufheben oder auch nur beschränken sollen. Eine derartige politische Unklugheit hätte Rudolf nie begangen. Er wusste zu wohl, dass die deutschen Reichsfürsten eifrigst darauf bedacht waren, von ihren Rechten sich nicht nur nichts nehmen zu lassen, sondern sie soviel möglich noch zu erweitern. Deshalb gingen sie auch darauf aus den Zweck des ganzen Konzils, von dem Rudolf so viel für seine Pläne hoffte, zu vereiteln und so der ganzen Aktion den Boden unter den Füssen zu entziehen[3]). Dies erreichten sie auch.

Noch in der zweiten Sitzung legten der Erzbischof von Köln und nach ihm der Bischof Konrad von Toul in der energischsten und schärfsten Weise Protest ein gegen die Verfügungen des Kardinals und appellierten von ihm an den päpstlichen Stuhl[4]). Ein grosser Teil der Bischöfe schloss sich ihnen an[5]). Es kam zu hartem Wortwechsel und zu erregten Scenen. Auch das Volk, das wahrscheinlich gegen den Legaten aufgereizt oder aus anderen Gründen gegen

1) Vgl. hierzu die oben erwähnten für den Fall der Kaiserkrönung gemachten Zusagen Wenzels von Böhmen betreffs der Nachfolgefrage, Böhmer. Reg. Reichssachen 363, 158.

2) M. G. SS. XVII 77: quia presumebatur quod quedam essent per subreptionem ordinanda seu statuenda, que contra libertatem cleri ac precipue trium archiepiscoporum, videlicet Moguntinensis, Treverensis et Coloniensis, super electione Romanorum regis facerent, primo Sifridus Coloniensis archiepiscopus, post eum Tullensis episcopus per interpositas personas solenissime appellant.

3) Contin. Ratisbon. l. c. . . . a quibusdam episcopis adversus eum (legatum) extitit ad sedem apostolicam appellatum et propter hoc sua intencio et concilium desideratum ab eo eventum non habuit.

4) Ann. Osterhov. l. c. 550. In quo concilio in secunda sessione appellatum est . . ab omni actione ipsius concilii — Chron. Ellenh. l. c. 129: Deinde cum statuta concilii per ipsum legatum edita fuerunt et coram omnibus promulgata, archiepiscopus tamen Coloniensis, qui ibidem aderat pro se et omnibus sibi adherentibus ab ipso legato et eius statutis sedem apostolicam appellavit.

5) Annal. Osterhov. l. c.: Cui appellacioni adhesit totus clerus.

ihn erbittert war, ergriff gegen ihn Partei und stürmte auf ihn und seine Begleiter ein. Es kam zu wilden Tumulten. Ein Neffe des Legaten und ein edler Römer aus seiner Begleitung sollen dabei ihren Tod gefunden haben. Der Legat selbst schwebte in Lebensgefahr. Nur durch sein persönliches Eingreifen schützte ihn König Rudolf vor dem Tode und liess ihn nach Worms geleiten[1]).

Von hier begab er sich nach Metz und von dort nach Lothringen, von wo er dann Ende des Jahres oder anfangs 1288 nach Italien zurückkehrte[2]). In so kläglicher Weise endete die Sendung des Legaten[3]), auf die sowohl Honorius als Rudolf die grössten Hoffnungen gesetzt hatten. Es scheiterte somit auch der Lieblingsplan des Papstes, den deutschen König zum römischen Kaiser zu krönen.

---

1) Ellenh., Chron. l. c. 130.: Et factus est ibidem in ipsum legatum insultatio populi tumultusque magnus et susurratio inter omnes moventes capita sua et frendentes super eum dentibus suis, insurgentes unanimiter contra eum. cfr. Ann. brev Wom. ibid. p. 77. Annal Zwettl. Contin. Vindob. M. G. XI 714: qui (episcopi) omnes uno animo contradixerunt ei, rebellantes contra eum, occiso ibi in quodam tumultu filio sororis sue, ac alio quodam nobili Romano. Qui et ipse vix evasit protectus a domino R. rege Romanorum. — Dagegen, dass dieser Tumult unmittelbar nach oder gar während der Konzilssitzung entstand, wie dies gewöhnlich dargestellt wird (Busson, die Idee des deutschen Erdreichs l. c. p. 687 und in Kopp II 3 278, Lorenz II, 340), spricht einerseits das weitere Verweilen des Legaten in Würzburg (s. eine vom Legaten am 29. März ausgestellte Urkunde in Quellen zur bair. u. deutsch. Gesch. V. München 1857 p. 401), andererseits aber die Übereinstimmung in der Darstellung der Chronisten, wonach der Legat infolge des Tumultes und aus Furcht vor dem „furor teutonicus" schleunigst Würzburg verlassen habe; Annal. Colmar. M. G. SS. XVII 213 ibid 130 aus Ellenh., Chron.: Mox cum ipse legatus furiam vidisset Alemanici populi intra se ait. . . . Et statim hoc emisso deductus fuit adjutorio domini Ruodolfi regis ad civitatem Wormatiensem.

2) Das Nähere über seine Heimreise bei Busson in Kopp II 3 S. 278 f. Auf dem Heimzuge soll er noch bei Cambray beraubt worden sein. Ann. br. Worm. l. c.: in redeundo multo thesauro apud Cameracum spoliatur.

3) Ein vollständig gleichzeitiges Urteil (der Verfasser schreibt anfangs 1288 (Cum igitur nunc sit annus Domini 1288, cum hec scribimus, nunc intrans) über den Legaten und das Würzburger Konzil giebt uns der Verfasser der sog. Notitia saeculi, Karajan l. c. p. 108: Plurimi romanorum non solum ad papatum imo etiam ad minora officia inveniuntur minus habiles, sicut hiis diebus de domino Johanne Bukemate, tusculanensi episcopo natione Romano vidimus, qui dum in regno Alemanniae legationis fungeretur officio, culpa sua totam Teutoniam prouocauit, et propter hoc in concilio, quod ipse in ciuitate herbipolensi conuocauerat a prelatis et clero irreverenter extitit refutatus, et inde transiens versus Galliam ac civitatem Cameracensem ibidem majorem contumeliam est perpessus, fratre suo carnali milite per balium episcopi in vincula detruso.

Wir haben aus den obigen Auseinandersetzungen gesehen, wie zwischen ihnen und Rudolf die besten, auf gegenseitiges Vertrauen und Entgegenkommen begründeten Beziehungen sich entwickelten.

Ob und wieweit Honorius den Bestrebungen Rudolfs um die Nachfolge im Reiche[1]) nähergetreten ist, dafür haben wir zwar keine positiven Anhaltspunkte. Doch glaube ich auf grund obiger Untersuchungen annehmen zu dürfen, dass er den diesbezüglichen Plänen des deutschen Königs durchaus nicht feindlich gegenüberstand. Wenigstens hat er alles gethan, um den lang gehegten Plan der Romfahrt und Kaiserfahrt Rudolfs zu verwirklichen. Wenn der Erfolg seinen Bemühungen nicht entsprach, so trifft ihn dafür keine Schuld, es wäre denn die, dass die Wahl des Kardinals Johannes von Tusculum zum Legaten für Deutschland unter den damaligen schwierigen Umständen keine glückliche war.

Dass aber unter seinem Pontifikat zu denselben oder ähnlichen Plänen zurückgegriffen worden sei, wie sie früher mit Nikolaus III. verhandelt wurden[2]): nämlich der Teilung des Kaiserreichs in vier Königreiche[3]), dafür bieten uns die Thatsachen keinen Anhalt. Derartige grundstürzenden Ideen lagen dem ruhigen, auf die Vermittlung und Versöhnung der bestehenden Gegensätze bedachten Geiste Honorius' IV. vollständig fern.

---

1) S. hierüber: Beulwitz, Commentatio historica de ultima Rudolfi I. cura, ut filius in regno succedat. Frankenhausen 1753.

2) Busson, die Idee des deutsch. Erbreiches l. c. S. 635 ff. Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung VII, 156.

3) Ptol. Lucensis hist. eccl. l. XXIII c. 32 in Mur. 33. XI, 1183: quo tempore Nicholaus tertius tractat super divisione imperii, ut totum imperium divideret in quatuor partes scilicet in regnum Alamanniae, quod debebat posteris regis Rodulphi perpetuari et in regnum Viennense, quod dabatur in dotem uxori Karoli Martelli filie Rodulphi, de Italia duo faciebat preter regnum Sicilie quod erat Karoli regis. Unum regnum faciebat in Lombardia, aliud in Tuscia.

Fünfter Abschnitt:

Honorius IV. Wirksamkeit in Italien.

§ 14. A. Im Kirchenstaate.

Durch die von Rudolf von Habsburg im Einverständnis mit den deutschen Kurfürsten am 14. Februar 1279 erfolgte definitive Abtretung der Romagna an die Kirche, war letztere in den unbeschränkten Besitz aller Hoheits- und Regierungsrechte in den ihr rechtens gehörigen Gebieten getreten. Der Kirchenstaat umfasste somit alles Land von Radicofani bis Ceperano: das Exarchat von Ravenna, die Pentapolis, die Mark Ankona, das Herzogtum Spoleto, die Grafschaft Bertinoro und die Mathildinischen Güter.

Aber es bedurfte langer und angestrengter Kämpfe, ehe diese Gebiete der Herrschaft der Kirche thatsächlich unterworfen wurden.

Ein wüstes Parteitreiben herrschte, wie überall in Italien, so ganz besonders auch in den einzelnen Teilen des Kirchenstaates.

Der alte Gegensatz zwischen Guelfen und Ghibellinen bestand noch immer fort, wenngleich er vielfach seine ursprüngliche Bedeutung verloren hatte und nur die Devise für die eine Partei gegen die andere im Kampfe um die Herrschaft bildete[1]). In diesen verworrenen und verwickelten Kämpfen suchten die hervorragenden und mächtigeren Geschlechter die anderen zurückzudrängen und sich auf Kosten dieser an die Spitze der einzelnen Städte oder grösserer

---

1) Carli, Istoria di Verona IV 185: Le fazione dei Guelfi e de' Ghibellini non erano stabilmente più addette aglistessi oggetti di prima. La scontentezza degli ottimati e l'instabilità dei popoli intrecciaron di gran cambiamenti nell'universale discordia, e nella division dei partiti in quasi ognuna contrada: nè si potea dir veramente che pugnassero gli uni per l'impero e gli altri per la chiesa; essendoche i nomi di quelle fazioni erano addivenuti unicamente voci di rassegna senza unapropria e determinata idea.

Bezirke zu stellen. So sehen wir denn in fast allen Städten, in denen sich der Sieg noch nicht definitiv für eine bestimmte Partei entschieden hat, die erbittertsten und langwierigsten Familienfehden sich abspielen. In Bologna sind es die Lambertazzi und Geremei, die sich in blutigen Kämpfen die Herrschaft der Stadt streitig machen, in Ravenna die Da Polenta und die Traversari, in Forli die Ordelaffi und die Calboli, in Imola die Mendoli und die Brizi, in Rimini die Malatesta von Verucchio und die Parcitati, in Faenza die Manfredi und die Accarisi in Modena die Rangoni und Savignani. In Urbino herrschte der tapfere Graf Guido von Montefeltro, das Haupt der Ghibellinen, der sich fast die ganze Romagna unterworfen hatte.

Daneben erfreuten sich die einzelnen Städte einer grossen Freiheit und Selbständigkeit in der Verfassung und Verwaltung[1]). Der Papst konnte zufrieden sein, wenn den von ihm ernannten Grafen und Rektoren der Treueid von den Städten geleistet und ihnen im übrigen nur eine beschränkte Oberaufsicht und bei Streitigkeiten das Schiedsrichteramt anvertraut wurde. Nicht viel besser war die Stellung der Päpste in Rom selbst. Selbst hier waren sie nicht unumschränkte Suveräne. Nikolaus III. hatte, nachdem er Karl von Anjou zur Niederlegung der Senatur in Rom gezwungen hatte, bestimmt, dass die Römer selbst sich für jedes Jahr zwei Senatoren erwählen sollten, jedoch durfte kein fremder Fürst je mit diesem Amte bekleidet werden[2]). Martin IV. hatte diese Bestimmung durch die abermalige Ernennung Karls zum Senator von Rom wieder umgestürzt. Als sich die Römer aber nach der sizilianischen Vesper gegen das französische Regiment empörten, am 22. Januar 1284 das Kapitol stürmten, den Stellvertreter Karls, Goffredus de Dragona, ins Gefängnis warfen und sich für frei und unabhängig erklärten, fügte sich Martin IV. den Verhältnissen und setzte die Verordnung Nikolaus' III. wieder in Kraft. Da ihm, nicht als Papst, sondern als Privatperson, das Senatorenamt vom Volke auf Lebenszeit übertragen worden war[3]), ernannte er nun

---

1) Claramonti, Caesen. urb. hist. p. 204: Civitates solitae erant liberam habere rerum suarum administrationem, et Praetorum ac caeterorum Magistratuum electionem. Rectores vero provinciae praeter fidelitatis juramentum, et si opus fuisset, militem ex formula et forsan censum non se gubernationi rerum civilium, non vocati, immiscebant. Si turbae aliquae exortae essent, quibus sedandis civilis potestas impar esset, tum ad comitis et Rectoris auctoritatem confugiebatur, ipseque opem suam accersitus praestabat.

2) Theiner, Cod. dipl. dom. temp. S. Se. dis Rom 1861 tom. I n. 371.

3) Non ratione papatus vel pontificalis dignitatis, sed ratione sue persone, que de nobili prosapia traxit originem; Theiner l. c. n. 395.

Anibaldus, den Sohn des Petrus Anibaldus und Pandulf Savelli, den Bruder Honorius' IV. zu Senatoren der Stadt[1]).

Unter Martin IV. war Rom nicht zur Ruhe gekommen. Es war ihm, der als Franzose bei den Römern wenig beliebt sein mochte, weder möglich gewesen, sich in Rom krönen zu lassen, noch überhaupt einen längeren Aufenthalt in der ewigen Stadt zu nehmen. Sobald jedoch die Wahl Honorius' IV. in Rom bekannt geworden war, ernannte das römische Volk, voll Freude darüber, wieder einen Römer auf dem Stuhle Petri zu sehen, und dazu noch einen Bruder des beliebten Senators Pandulf, den Papst auf Lebenszeit zum Senator der Stadt. Eine feierliche Gesandtschaft wurde nach Perugia abgeordnet, die dem neuerwählten Papste diese Ernennung überbringen und ihn einladen sollte, seine Residenz in Rom zu nehmen. Honorius bedankte sich hierfür in einem Schreiben vom 5. April 1285[2]), worin er in pathetischen Worten die Stadt Rom als das caput mundi preist und den Römern verspricht, „quasi e vestigio" nach Rom zur Krönung zu kommen. Im Senatorenamte bestätigte er den Anibaldi und seinen Bruder. Ihr Amtsjahr lief aber schon im Sommer 1285 ab[3]).

An ihre Stelle traten Orso Orsini und Nicolas Conti[4]). Est ist also nicht richtig, dass, wie gewöhnlich behauptet wird[5]), Pandulf während des ganzen Pontifikats Honorius' IV. Senator war und erst unter Nikolaus IV. dem Bertold Orsini Platz machte. Honorius änderte somit zu Gunsten seines Bruders nichts an der Bestimmung Nikolaus' III., dass die jedesmaligen Senatoren nur ein Jahr im Amte bleiben durften. Gewiss, ein glänzender Beweis dafür, dass er keine Familien-

1) Vita Martini ex mss. Bern. Guidonis Mur. SS. III p. 610: Romani ad mandatum d. Papae reversi susceperunt vice d. Papae duos vicarios Senatoriae videlicet Hanibaldum Petri Hanibaldi et. Pandulfum de Sabello, sub quorum regimine quieti fuerunt. Pandulf war schon 1279—80 zugleich mit Johann Colonna Senator gewesen; cfr. Vitale Storia diplom. de'Senatori di Roma Rom 1791 I, 180 und wurde es wieder im Jahre 1291; Vitale ibid. p. 201 und 1297; Theiner l. c. n. 516. Als solcher suchte er im Streite des Papstes Bonifaz VIII. mit den Colonnas zu vermitteln. Vgl. Tosti, Storia di Bonifazio VIII. e de suoi tempi, Monte Cassino 1846 tom I, 293.

2) Prou, Reg. n. 825.

3) Sie kommen noch am 21. Mai 1285 als Senatoren vor Prou, Introd. XIX Pflugk-Harttung, Iter italicum II p. 619.

4) ibid. p. 619 u. 620, Prou, Reg. n. 927.

5) Reumont, Geschichte der Stadt Rom, Berlin 1867 S. 611; Gregorovius l. c. S. 496: „Der Senator Savelli regierte die Stadt als Stellvertreter seines Bruders während dessen ganzen Pontifikats" und ibid S. 503, wo er Savelli erst vor Bertold Orsini aus dem Amte scheiden lässt, den er für den 17. Dec. 1288 als Senator nachweist. Bertold kommt aber schon am 12. Juni 1288 als Senator vor. (Potth., Reg. n. 22742.)

Politik trieb! Der Aufenthalt des Papstes in Perugia nach der Wahl dauerte länger, als er es anfangs beabsichtigt hatte, so dass er erst am 20. Mai in der St. Peterskirche zu Rom gekrönt wurde[1]).

Der neugewählte Papst nahm seine Wohnung im Vatikan und verblieb in Rom bis anfangs Juni. Die Sommermonate über verlegte er die Kurie nach Tivoli, wo er die Schwefelbäder der aquae Albulae gebraucht haben mag[2]).

Unterdessen liess er sich in Rom eine seiner Stellung und der Ehre seiner Familie angemessene Residenz bauen. — Man darf sich das Rom jener Zeit nicht als eine schön gebaute, prächtige Stadt vorstellen, wie es etwa Florenz und andere toskanische Städte waren. Rom war damals nichts mehr als ein von schmalen, schlechtgebauten Strassen durchzogener Trümmerhaufen, aus dem die aus antiken Resten erbauten gewaltigen Adelstürme und Burgen trotzig emporragten. Ganze Strecken, selbst innerhalb der Mauern Aurelians, lagen unbewohnt oder bildeten Weinberge oder Viehweiden. So war aueh der Aventin, der der Familie Savelli gehörte, zu jener Zeit verlassen und verödet. Die Savelli besassen dort von Alters her einen Palast, der aber verfallen war und von Honorius III. teilweise den Dominikanern zu einem Kloster eingeräumt worden war[3]). Honorius IV. liess nun an dessen Stelle einen grossartigen Palast in Steinquadern (saracinesco genannt im Gegensatz zu den römischen Ziegelbauten) errichten[4]). Derselbe lag auf dem Abhange des Aventin gegen Velabrum und Marmorata. Noch heute sieht man hier grosse Ruinen von Mauern und Türmen dieser alten savellischen Burg.

---

1) s. o. S. 13.

2) Die Chroniken berichten, dass in diesem Jahre eine grosse Hungersnot herrschte, der viel Volk erlag: Salimbene l. c. p. 349: (1285) habitavit Curia romana . . . in civitate tyburtina. Et fuit ibi mortalitas maxima usque adeo grandis, quod solummodo de forensibus mortui sunt ibi duo milia hominum . . . Die sog. Chronik des Brunetto Latino in Hartwig l. c. p. 228: Sapiendo ke nel decto anno fue si gran caro che quasi tutta la gente moria di fame.

3) Reumont . c. S. 699.

4) Martin, Polon. l. c. p. 482: Hic in monte Aventino iuxta ecclesiam beate Sabine papale palatium, muros et portas in circuitu platee fecit suo tempore fabricari. Ptolem. Luc. hist eccl. Mur. SS. XI, 1191: in monte Aventino juxta Sanctam Sabinam magna fabricat palatia et ibidem sedem pontificalem constituit totusque ille mons renovatur in aedificiis. — Ciacconius, Vitae et res gestae pontificum Romanorum, Rom 1677 II p. 246: Habitavit in Aventino apud ecclesiam S. Sabinae et egregias aedes, quarum adhuc parietinae supersunt, excitavit. Quare mons ipse frequentibus aedificiis conditis incoli coeptus est.

Hierher verlegte Honorius IV. im Herbst 1285 seine Residenz und wohnte hier beständig mit Ausnahme der Sommermonate 1286, wo er sich wieder nach Tibur zurückzog. Überhaupt versuchte er, den Aventin von neuem zu bevölkern, indem er dort Häuser und Strassen anlegte und so einen Teil der römischen Bevölkerung dorthin zog. Jedoch wegen des dort herrschenden Wassermangels hatte sein Werk für die Dauer keinen Erfolg.

Sein Verhältnis zu den Römern war durchweg ein gutes. Wir hören während der zwei Jahre seiner Regierung von keinen Unruhen in der Stadt[1]) und das will viel sagen, wenn man damit die Zustände während des Pontifikats Martins' IV. vergleicht. Er mischte sich auch nicht direkt in die Verwaltung der Stadt ein und liess den Römern selbst, wie wir oben gesehen haben, die Freiheit in der Ernennung der Senatoren. Die Senatoren selbst traten unter seiner Regierung als oberste Behörde der Stadt selbständig handelnd auf[2]).

Nicht minder friedlich gestaltete sich das Verhältnis des Papstes zu den übrigen Städten des Kirchenstaates. Martin IV. hatte während seiner ganzen Regierungszeit mit den widerstrebenden ghibellinischen Elementen, an deren Spitze der mächtige Graf Guido von Montefeltro, einer der grössten Heerführer seiner Zeit[3]) stand, zu kämpfen gehabt. Nur unter Aufwendung der grössten Opfer[4]) und Anstrengungen war es ihm gelungen, die Romagna und den Hauptsitz der Opposition, Forli, zu unterwerfen, während der tapfere Montefeltro sich noch lange Zeit mit seinen ihm noch treu gebliebenen Städten Meldola und Urbino gegen die Belagerung durch die päpstlichen Truppen hielt[5]). Erst Honorius hatte die Freude, diesen langjährigen Feind der Kirche bezwungen zu sehen. Von allen Seiten bedrängt und von seinen alten Bundesgenossen im Stiche gelassen, ergab er sich dem Papste und überlieferte ihm seine Stadt Urbino. Die Festungswerke derselben wurden geschleift und die angesehensten ghibellinischen Familien aus der Stadt verbannt. Auch Guido selbst musste versprechen,

1) Martin Polon. Cont. Cod. 5. M. G. XXII 482: Sub quo regimine gubernatio civitatis pacifica extitit et tranquilla.

2) Pflugk-Hartung, Iter italicum p. 619 n. 28 u. 29.

3) Savioli, Annali Bolognesi, Bassano 1784—95, III 1 469: (Guido) che per militare esperienza sopravanzava i maggiori fra'Condottieri d'Italia.

4) Bouquet XXI p. 530: Item l'Èglise de Rome doit au roy (Philippe) pour les gaiges des chevaliers, de gens de cheval et de pied envoyés à la requeste du pape Martin, pour le faict de Romaignole en l'an MCCIIIIXXII et III LIIIMIIICLII l. VII s. VI. d. Tournois. Et pour deniers prestez au dict Pape Martin, pour iceluy mesme faict, en l'an MCCIIIIXX et III par ses lettres CM l. Tournois.

5) Giov. Villani l. c. l. VII c. 81.

seinen Aufenthalt im Piemontesischen, in Asti, zu nehmen[1]) und sich fernerhin aller Feindseligkeiten gegen die Kirche zu enthalten. Als Unterpfand dieses Versprechens musste er seine beiden Sohn als Geissel stellen[2]).

Im übrigen liess er gegen die der päpstlichen Herrschaft sich Unterwerfenden Milde und Versöhnlichkeit walten und hob die Strafen, welche die einzelnen Städte durch ihre Empörung und Widersetzlichkeit gegen den heiligen Stuhl verwirkt hatten, auf: so bei Bologna[3]) und Cesena[4]), welche beiden Städte im Bunde mit Montefeltro und Forli gestanden hatten[5]), S. Leo[6]) u. a[7]).

Als Rektor der Romagna wirkte in des Papstes Namen der berühmte Rechtsgelehrte Wilhelm Durand, den schon Martin IV. im Jahre 1283 mit diesem Posten betraut hatte[8]). Er verblieb auch noch längere Zeit, nachdem er zum Bischof von Mende ernannt worden war[9]), mit Erlaubnis des Papstes im Amte[10]). An Wilhelm Durand's Stelle ernannte dann der Papst seinen Verwandten Petrus Stephani zum Grafen der Romagna und der Massa Trabaria[11]), den wir noch unter Nikolaus IV. 1288 im Amte antreffen.

Die gleiche Milde wie in der Romagna liess Honorius IV. im ganzen Kirchenstaate walten. So verzieh er auch den im Herzogtum Spoleto, wo Rollandus de Ferrentino päpstlicher Rektor war, belegenen Städten Cesena, Visso[12]) und Spello[13]), die einst unter Martin IV. Perugia[14]) in seiner Fehde gegen Foligno beigestanden hatten.

---

1) Im J. 1289 brach er sein Exil und liess sich zum Signore von Pisa machen. Vgl. Benvenuti, Imolensis Comment. in Dante Mur. Antqu. ital. I, 1115.

2) Giov. Villani l. c. C. VII c. 107.

3) Reg. n. 301.

4) ibid. n. 224.

5) S. die von Martin IV. deswegen 1284 gegen sie erlassene Exkommunikationsbulle bei Fantuzzi, Monumenti Ravennati de'secolo di mezzo. Venet. 1801—4, IV 388.

6) Reg. n. 686.

7) Vgl. Reg. n. 129, 496, 864 u. a.

8) Theiner, l. c. I, n. 430.

9) 4. Febr. 1286 Reg. n. 285.

10) Am 1. Juni 1286 erst trug Honorius dem Erzbischof von Ravenna auf, ihm die Konsekration zu erteilen. Reg. n: 511.

11) Prou, Reg. n. 723.

12) ibid. n. 23.

13) ibid. n. 835.

14) Perugia hatte sich schon am 19. Juli 1284 mit der Kirche ausgesöhnt. Vgl. Archivio storico italiano . . . Florenz 1842—51, XVI II 490.

Zu einem ernsteren Konflikte kam es nur in dem Städtchen Jesi in der Mark Ankona, wo Giffredus von Anagni Rektor war[1]). In Jesi hatten sich nämlich die drei Brüder Simonetti: Mercenarius, Raynaldus und Wilhelm, welche eifrige Parteigänger Guidos von Montefeltro gewesen waren[2]), der Signorie in der Stadt bemächtigt. Nach der Niederwerfung der Ghibellinen durch Martin IV. suchten die Äsiner und die genannten drei Brüder sich durch einen Vergleich mit dem Papste zu sichern. Honorius nahm die Unterwerfung der Stadt an und ernannte zum Podestà daselbst einer seiner Verwandten, den Nikolaus Boccamazzi. Doch die Simonetti waren nicht gewillt, ihm die Stadt ohne weiteres zu überlassen, und der neue Podestà musste ihnen das Feld räumen. Ja, sie gingen zu offenen Feindseligkeiten über und plünderten der Kirche gehörige Besitzungen, wie Villa Ripa und Collemanto. Honorius liess nun den Rektor der Mark Giffredus gegen sie zu Felde ziehen und forderte am 23. Juli 1285 Genua[3]) und Osimo[4]) auf, jenem hierbei behülflich zu sein. Nun fügten sich die Äsiner und wurden vom Papste zu einer Geldstrafe von 5000 Pfund nach Ravennatischem Gewichte verurteilt[5]).

Martin IV. hatte den Viterbesen die Vergewaltigung der Kardinäle in dem Konklave nach Nikolaus' III. Tode nicht verzeihen können[6]). Sie hatten nämlich unter der Führung des Guelfen Ricardo Anibaldi den bischöflichen Palast, in dem das Konklave stattfand, gestürmt und die Kardinäle Matteo Rosso und Giordano, beide Orsini, die der Wahl eines franzosenfreundlichen Papstes entgegenstanden[7]), misshandelt und gefangen gesetzt[8]). Dafür waren sie von dem aus diesem Konklave hervorgegangenen Papste Martin IV. mit Bann und Interdikt belegt worden. Honorius IV. nun, an den sich die unglückliche Stadt wandte, erbarmte sich ihrer und nahm die kirchlichen Strafsentenzen zurück, bestimmte jedoch, dass die Stadt ihre Mauern und befestigten Türme bis auf zwei Stadthäuser schleifen und zur Busse ein Armenspital errichten sollte. Auch nahm er der

1) Anfangs 1286 folgte ihm der an das Bistum Ivrea gewählte Friedrich. Prou, Reg. n. 896.

2) Sugenheim, Gesch. d. K.-St. Leipzig 1854. S. 192, Anm. 32.

3) Reg. n. 839.

4) ibid. n. 840.

5) Prou, Reg. n. 896 vom 24. Febr. 1286.

6) Rayn. ad a. 1285 n. 10.

7) Ricordano Malespini Mur. SS. VIII. p. 1025.

8) Giov. Villani l. c. C. VII c. 57; Chron. Jordani Mur. Antqu. IV. p. 1012.

Stadt jede Jurisdiktion und das Recht der Selbstverwaltung und behielt der Kirche die Ernennung des Podestà vor[1]).

Zu gleicher Zeit führte Honorius einen Vergleich zwischen Viterbo und ihrem alten Bundesgenossen Pietro de Vico einerseits und dem Orso Orsini andererseits herbei. Erstere mussten dem Orsini die eroberten Schlösser wieder herausgeben und auch sonst Schadenersatz leisten[2]).

So hatte Honorius IV. die Genugthuung, die langjährigen Bestrebungen Nikolaus' III. und Martins' IV. um Herstellung der Ruhe im Kirchenstaate verwirklicht zu sehen. Seit langer Zeit war die Oberhohheit des Papstes im Kirchenstaate nicht so allgemein anerkannt, wie unter seiner Regierung. Dass das Verdienst hierfür nicht zum geringsten Teil seiner oben geschilderten milden und versöhnlichen Politik zuzuschreiben ist, dafür ist der beste Beweis der Umstand, dass sofort unter seinem Nachfolger die Unruhen und Kämpfe von neuem begannen.

§ 15. Im übrigen Italien.

Mit den übrigen italienischen Städten kam Honorius IV. ausser in rein kirchlichen Fragen weniger in Berührung. Der lange und erbitterte Krieg zwischen Genua und Pisa hat in seinen Regesten keine Spur hinterlassen. Diese beiden mächtigen Republiken, deren Interessen auf der Insel Korsika kollidierten[3]), waren hierdurch in einen langjährigen Krieg verwickelt worden, dessen Ausgang die Macht Pisas für immer brechen sollte[4]).

Nach längeren Kämpfen wurde endlich die Flotte der Pisaner bei der Insel Molara in einer furchtbaren Seeschlacht vernichtet, an derselben Stelle, an der sie einst im Dienste Friedrichs II. die zum Konzil reisenden Prälaten gefangen genommen hatten. Um das gedemütigte Pisa vollständig zu vernichten, verbanden sich gegen dasselbe fast alle anderen toskanischen Städte, Lucca, Florenz, Pistoja, Siena u. a., die auf die reiche Handelsstadt, welche für sie den Schlüssel zum Meere bildete, eifersüchtig waren.

---

1) Prou, Reg. n. 485 vom 4. Sept. 1285; Martin, Polon. M. G. XXII, 482; Ciampi, Cronache e statuti della città di Viterbo, Firenze 1872 p. 375; Bussi, Istoria della città di Viterbo, Rom 1742, p. 175.

2) Reg. n. 486, 487, 927.

3) Leo, Gesch. d. ital. St. Bd. III S. 454 ff.

4) Vgl. über den Krieg: Salimbene l. c. p. 339; Ptolom. Luc. hist eccl. .c. C. 24 c. 18. Giov. Villani l. c. C. VII c. 83, 91; Chron. Jordani l. c. 1014. Memoriale Pot. Reg. Mur. SS. VIII 1162; Paolo Tronci, Memorie istoriche della città di Pisa, Livorno 1682, p. 240 ff.

Die Chronisten berichten nun, die Pisaner hätten sich in ihrer Bedrängnis an den Papst gewandt und Honorius hätte den Städten unter Strafe der Exkommunikation verboten, weitere Schritte gegen Pisa zu unternehmen[1]). Thatsache ist, dass als die Pisaner, die stets strenge Ghibellinen gewesen waren, sahen, wie sich das Unwetter von allen Seiten über ihnen zusammenzog, die ghibellinische Partei aus der Stadt vertrieben und den energischen und kraftvollen Grafen Ugolino della Gherardesca zum Podestà ernannten, durch dessen grossen Einfluss die meisten guelfischen Städte veranlasst wurden, von dem Bunde gegen Pisa zurückzutreten[2]). Dass Honorius aber direkt gegen Luca und Genua auftrat, lässt sich nicht nachweisen.

Letztere Stadt befindet sich im Anfange der Regierung Nikolaus IV. in der Exkommunikation, die also höchstwahrscheinlich von Honorius über sie verhängt sein wird. Nach einer Bulle Nikolaus' IV.[3]) wäre Genua in diese Strafe verfallen, weil sie mit Jakob von Sizilien in Verbindung gestanden hätte. Dass ein diesbezüglicher Konflikt zwischen jener Republik und unserem Papste wirklich bestand, ersehen wir aus einer uns in den Regesten erhaltenen Bulle Honorius IV[4]). Die Genuesen hatten nämlich den Neapolitanern eine Verfügung zugehen lassen, wonach sie diesen verboten, mit Pisa oder Cagliari (letztere Stadt auf Sardinien war auch einer der Streitobjekte zwischen Genua und Pisa) Handel zu treiben, wofern sie nicht ihre Schiffe und Mannschaften von den Genuesen genommen wissen wollten. Thatsächlich hatten sie auch mehrere neapolitanische Fahrzeuge gekapert und ihre Besatzung eingekerkert. In der eben angeführten Bulle vom 13. Mai 1286 bittet nun der Papst die Genuesen in herzlichen Worten, die genannte Verfügung zurückzunehmen und den den Neapolitanern zugefügten Schaden zu ersetzen und schickt zur besseren Ordnung dieser Verhältnisse seinen Kammerkleriker Jakob von Parma nach Genua ab. Die Genuesen scheinen sich nach dem oben gesagten nicht gefügt und sich so die Exkomunikation zugezogen zu haben. Waren sie ja von alters her Feinde Karls von Anjou gewesen und hatten im Jahre 1274 mit dem Markgrafen von Monferrat und den Städten Pavia und Asti eine Liga gegen den König von Sizilien geschlossen[5]). Denn seit langer

---

1) Salimbene l. c. p. 339: (Hon.) excommunicavit omnes qui de cetero contra Pisanos hostiliter arma moverent eo, quod committunt se Pisani protectioni et defensioni Ecclesiae. Cfr. Mem. Pot. Reg l. c. 1162.

2) Tronci, l. c. p. 250. Genua und Lucca setzen den Krieg fort.

3) Wadding, Annales Minorum, Rom 1731, V, 176.

4) vom 13. Mai 1286, Prou, Reg. n. 364.

5) S. über die Kämpfe im einzelnen Caffari Annal., Mur. SS. VI 554 ff.

Zeit hatte in der Stadt die ghibellinische Partei über die guelfische die Oberhand. Die Führer der ersteren waren die Spinola und Doria, die der letzteren die Fieschi und die Grimaldi. Die Guelfen waren im Jahre 1270 ihren Gegnern unterlegen und aus der Stadt verbannt worden. Nun riefen sie Karl von Anjou um Hilfe an, die dieser ihnen auch gewährte. Es kam zu blutigen Kämpfen zwischen den beiden Parteien, in denen die Ghibellinen ihre Stellung behaupteten. Die Bemühungen Innocenz' V., den Frieden zu vermitteln, hatten zu keinem Erfolge geführt. Ja, die Guelfen wurden im Jahre 1277 „für ewige Zeiten" aus der Stadt verbannt. Nun wandten sie sich an den Papst Honorius IV. Besonders beklagten sich die Fieschi[1]), dass ihnen von der Stadt die Ausübung ihrer Hoheitsrechte in den ihnen gehörigen Orten Sestri und Lavagna verkürzt werde, dass man von ihnen Abgaben verlange, zu denen sie nicht verpflichtet seien, während man zugleich ihnen zustehende Einkünfte ihnen vorenthalte und mehrere ihnen gehörige Schlösser und Besitzungen besetzt halte.

Der Papst nahm sich der Sache an und verwies die Angelegenheit an den Kardinalpriester von St. Martin, Gervasius.

Am 23. Juli 1285 liess Honorius die Stadt durch den Erzbischof von Genua peremptorisch zitieren, zur Beilegung dieses Streites bevollmächtigte Vertreter an die Kurie zu senden[2]). Doch wenn die Genuesen sich auch für den Augenblick fügten, so fiel es ihnen doch nicht bei, mit den verhassten Guelfen Frieden zu schliessen. Vielmehr versuchten diese später (1288) durch eine Revolution ihre Macht in Genua wieder zu gewinnen[3]). Allein vergeblich.

Den Päpsten fehlte es an der materiellen Macht, gegen diese mächtigen Handelsrepubliken energisch einzuschreiten, sie konnten es meistens nur mit moralischen Mitteln. In diesem Falle war es dann Sache der Klugheit, nicht zu schroff vorzugehen, denn wo der Gehorsam doch nicht erzwungen werden konnte, wurde durch ein schroffes Vorgehen dem Ansehen des apostolischen Stuhles mehr geschadet als genützt. Dies zeigte sich auch an dem folgenden Falle.

---

1) Es werden uns in dem Schreiben des Papstes an die Stadt, Reg. n. 101 folgende Mitglieder der Familie genannt: Jakobus, Nikolaus, Thedisius, Andriolus, Percival, Albert und Ottoboni.

2) In ähnlicher Weise suchte Hon. zwischen den Guelfen und Ghibellinen in Pistoja zu vermitteln, Reg. n. 328.

3) Leo, l. c. III, S. 463 ff.

Venedig hatte, als der Glücksstern Karls von Anjou noch hoch stand, seine Bestrebungen um die Erwerbung des griechischen Kaiserreichs kräftig unterstützt. Das geschah allerdings nur deshalb, weil es hierdurch eine Förderung seiner Handelsbeziehungen im Orient erwarten konnte[1]). Als Karl jedoch durch die sizilianische Vesper gezwungen wurde, seine hochfliegenden Pläne im Orient fallen zu lassen, wandten sich die Venetianer von ihm ab und suchten, um es mit keiner von beiden Parteien zu verderben, den Ausgang des Kampfes zwischen Anjou und Aragonien abzuwarten. Unterdessen machte Peter von Aragonien immer mehr Fortschritte, besonders durch die Erfolge seiner durch den grossen Admiral Roger di Loria kommandierten Flotte. Zur Bekämpfung dieser wollte nun Martin die treffliche venetianische Seemacht für Karl gewinnen. Dies glaubte er unkluger Weise dadurch erreichen zu können, indem er den Kardinallegaten Bernhard von Porto nach Venedig schickte und die Venetianer auffordern liess, eine Flotte für Karl auszurüsten[2]). Doch diese, die zur selben Zeit in einen Krieg mit dem Patriarchen von Aquileja und dem Grafen von Görz verwickelt waren, waren nicht gewillt, ihre Macht einer Sache von so fraglichem Ausgange zu leihen und widersetzten sich diesem Ansinnen. Ja, sie gingen noch weiter: sie verboten auch allen Bürgern, auf eigene Faust und aus Privatmitteln Karl Hilfe zu senden, indem sie sich auf ein altes Gesetz beriefen, wonach es jedem Staatsbürger verboten war, ohne Erlaubnis des Dogen und des grossen Rates sich an einem fremden Kriege zu beteiligen. Da dies einige Bürger trotz des Verbotes dennoch thaten, ging man mit scharfen Strafen gegen sie vor. Voll Zorn über diese Weigerung belegte der Legat die Stadt mit dem Interdikt. Der grosse Rat blieb bei seiner Weigerung.

Doch das Volk, das durch eine zu der Zeit eingetretene Überschwemmung und Mondfinsternis[3]) in Schrecken und Aufregung versetzt war und diese Naturereignisse als Folgen des Interdikts ansah, drängte auf Wiederaussöhnung mit der Kirche. Martin IV. jedoch scheint auf die Erfüllung seiner Forderung gedrungen zu haben.

Als nun Honorius IV. zur Regierung kam, schickte der Doge Giovanni Dandolo drei Gesandte, Andreas Dandolo, seinen eigenen Sohn, Leonardus Venerius und Nicolas Faletrus an den Papst ab, um über die Aufhebung des Interdikts zu verhandeln. Die Gesandten

1) Er hatte noch am 3. Juli 1281 zu diesem Zwecke mit Karl ein Bündniss geschlossen. Le Bret, Staatsgesch. von Venedig, Leipzig u. Riga 1769, I, 615.

2) Bulle vom 23. April 1284 Potth. n. 22126.

3) Memor. Pot. Reg. Mur. SS. VIII p. 1166.

gaben im Namen der Stadt die Erklärung ab, dass das betreffende Statut nur im Interesse des Staates erlassen wäre, um diesen vor Verwicklungen und Kriegen mit fremden Mächten zu bewahren. Sie versprachen auch, dass die Stadt keinerlei Feindseligkeiten gegen die Kirche und ihren Vasallen, den König von Sizilien, unternehmen wolle.

Honorius war klug genug, sich mit dieser Erklärung zufrieden zu geben. Er mochte wohl auch einsehen, dass es von seinem Vorgänger zu weit gegangen war, einfach unter Androhung des Interdikts von einem Staate Hilfe in einem ihm ganz gleichgültigen Kriege zu verlangen. Indem nun der Papst von der Hauptsache, der Forderung, eine Flotte für Karl auszurüsten, absah, verlangte er nur, dass die obige Erklärung des grossen Rates in die Statutenbücher eingetragen würde, und dass man alle Massnahmen gegen diejenigen, welche sich dem Befehle seines Vorgängers gefügt hatten, zurücknehme[1]). Da dies geschah, liess er am 18. März 1286 die Stadt durch den Bischof von Castello vom Interdikte lossprechen[2]). So hatte er durch sein kluges und massvolles Benehmen einerseits das Ansehen des apostolischen Stuhles gewahrt, andererseits aber auch den Frieden zwischen diesem und der mächtigen Handelsstadt wieder hergestellt.

In gleich friedfertiger und versöhnlicher Weise verfuhr er auch gegen den Pfalzgrafen von Tuscien, Guido de Battifolle und gegen Guido Novelli. Ersteren sprach er nach angestellter Untersuchung[3]) von der Mitschuld an der Ermordung des Bischofs von Silva (einstigen Gesandten Alphons' von Kastilien beim apostolischen Stuhle) frei und erteilte ihm die erbetene Erlaubnis, sein von den Florentinern zerstörtes Kastell Gangaretum wieder aufzubauen[4]). Letzterem liess er mehrere Schlösser, die dieser einst zur Bekämpfung Konradins an Karl von Anjou hatte ausliefern müssen, wieder zurückstellen[5]).

Auch mit dem Markgrafen von Monferrat kam Honorius IV. in Berührung. Dieser hatte nämlich im Jahre 1284[6]) bei der Eroberung Tortona's den Bischof dieser Stadt gefangen genommen. Der gefangene Bischof wurde nun bei der Belagerung von Sorti, welches Verwandte von ihm hielten, von Soldaten des Markgrafen vor die Mauern geführt, um von seinen Verwandten die Übergabe der Stadt zu

1) Prou, Reg. n. 479, 480.
2) ibid. n. 315.
3) ibid. n. 172.
4) ibid. n. 748.
5) ibid. n. 55.
6) Note Mansi's zu Rayn, ad a. 1285 n. 67.

erbitten. Da das nicht geschah, war er von den Soldaten, wie der Markgraf vorgab, ohne sein Wissen und seinen Willen getötet worden. Von der durch diesen Frevel incurrierten Exkommunikation sprach Honorius den Markgrafen, der sich reuevoll an ihn gewandt hatte, unter Auferlegung einer schweren Busse, frei[1]).

Doch wie der Papst sich in den angeführten Fällen nachgiebig und versöhnlich zeigte, so scheute er sich auch nicht, in prinzipiellen Fragen das Recht energisch zu verteidigen.

In vielen italienischen Städten hatte zu jener Zeit der Bürgerstand, müde der ewigen Adelsfehden, durch die das Gedeihen der Städte sehr behindert wurde, das Adelsregiment kraftvoll abgeschüttelt und eine Volksregierung eingeführt. Aber vielfach war man hierbei zu weit gegangen und hatte nicht nur die exzeptionelle Stellung des Adels, sondern auch die der Geistlichkeit anzutasten gesucht. So hatte man in Florenz[2]) und Bergamo Gesetze erlassen, durch die die Standesprivilegien der Geistlichen aufgehoben wurden und diese wegen etwaiger Vergehen von der weltlichen Justiz abgeurteilt und selbst körperlich bestraft werden sollten. Auch hatte man den Bürgern verboten, Vermächtnisse zu Gunsten der Kirche zu machen. Gegen diese Bestimmungen schritt der Papst energisch ein und setzte deren Aufhebung durch[3]).

Dies sind im Grossen und Ganzen die Beziehungen Honorius' IV. zu den Städten und Grossen Italiens. Wir haben gesehen mit welcher weisen Vorsicht und klugen Mässigung der Papst ernstere Konflikte zu vermeiden trachtete und, wo diese bestanden, beizulegen wusste. Es gelang ihm so, das Vertrauen zu dem apostolischen Stuhle und die Achtung vor der päpstlichen Autorität zu befestigen und zu erweitern. Italien erfreute sich während seiner Regierung einer verhältnismässigen Ruhe.

---

1) Prou, Reg. n. 228 vom 20. Dec. 1285.

2) Florenz erhielt am 28. Mai 1286 in der Person des Dominikanerpriors Jakob von Perugia nach zwölfjähriger Vakanz durch Honorius einen Bischof. Prou, Reg. n. 500, Mart. Pol. l. c. 482. Ughelli, Italia Sacra Venet. 1717 III. 127.

3) Prou, Reg. n. 167, 714.

Sechster Abschnitt:

Die übrigen christlichen Länder.

§ 16. Beziehungen zu Frankreich und Ungarn. Eintreten für die Bischöfe von Breslau und Posen gegen den Herzog Heinrich IV. von Schlesien.

Wir haben im obigen die politische Wirksamkeit unseres Papstes in den wichtigsten Fragen seiner Zeit zu schildern versucht. Wir haben seine Thätigkeit für die Lösung der sizilischen Wirren, seine Wirksamkeit für das Zustandekommen eines Kreuzzuges, sein Verhältnis zu Deutschland, seine Beziehungen zum Kirchenstaate und zu dem übrigen Italien beleuchtet. Es erübrigt noch, sein Verhältnis zu den übrigen christlichen Ländern zu erörtern. Wir können uns hierbei um so kürzer fassen, als die zu berührenden Ereignisse von geringerer geschichtlicher Bedeutung und von minder grossem Interesse für die Beurteilung seines Pontifikates sind.

Mit Frankreich stand Honorius IV. in den besten Beziehungen. Wir haben schon zu bemerken Gelegenheit gehabt, wie er Philipp III., zu dem er schon vor seiner Erhebung auf den päpstlichen Stuhl in freundschaftlichen Beziehungen gestanden hatte[1]) bei seinem Kriegszuge gegen Aragon unterstützte. Nach dem in diesem Feldzuge erfolgten Tode desselben erteilte der Papst allen, die für die Seele des abgeschiedenen Königs beten würden, einen Ablass von zehn Tagen[2]).

Philipp IV., der nach dem Tode seines Vaters den französischen Thron bestieg, zeigt sich uns hier noch nicht als den zielbewussten,

---

1) Prou, Reg. n. 488 sagt er selbst: inter ceteros principes orbis terre prefatum regem (Phil.), ut pote devotissimum ecclesie filium, ab olim dum nos minor status haberet, prosecuti fuimus et prosequimur prerogativa favoris et gratie specialis . . .

2) ibid. n. 591.

rücksichtslosen Monarchen, der mit allen Mitteln, selbst den schlechtesten und verworfensten, mit Unterdrückung fremder Rechte einzig und allein darnach strebte, eine absolute Königsgewalt zu begründen. Wohl mögen diese Pläne, die ihn später mit Bonifaz VIII. in den schwersten Konflikt brachten, schon damals, vielleicht unbewusst, in der Seele des jungen Monarchen geschlummert haben. Ja, ein Vorfall scheint darauf hinzuweisen, dass schon in der ersten Zeit seiner Regierung gewaltsame Willkür und Nichtachtung der kirchlichen Freiheit ein hervorstechender Zug in dem Charakter des jungen Königs bildeten. — Die Gräfin von Chartres hatte mit dem Dekan und dem Kapitel der Kirche von Chartres einen Streit um gewisse der genannten Kirche gehörigen Besitzungen und Gerechtsame. Um den Mangel ihrer Rechtsansprüche durch die königliche Gewalt zu stützen, wandte sie sich an Philipp IV. und dieser lud die betreffenden Geistlichen mit Übergehung der kirchlichen Gerichtsbarkeit vor das königliche Tribunal. Das Kapitel konnte natürlich die Kompetenz desselben nicht anerkennen und wandte sich deshalb an den Papst, der nun den König bitten liess, es nicht weiter zu belästigen und ihm zu gestatten, vor dem zuständigen geistlichen Gerichtshofe ihre Ansprüche zu verteidigen. Doch Philipp, weit entfernt, dieser gerechten Forderung des Papstes Folge zu leisten, suchte den Widerstand des Kapitels mit Gewaltmassregeln zu brechen. Er verbot den Leuten der Kirche von Chartres, das Land derselben zu bebauen, ihre Wiesen zu mähen, ihr Getreide einzuernten, ihre Weinberge zu besorgen, ihr Holz zu kaufen und suchte sie noch auf vielfach andere Weise zu schädigen. Die königlichen Justitiare wurden angewiesen, die Güter der Kirche zu Gunsten der Krone zu besetzen. Durch dieses Vorgehen des Königs ermutigt, liess nun die Gräfin ihrerseits die genannten Geistlichen festnehmen, verhören, einkerkern, ja zum Tode verurteilen. Als nun Honorius hiervon Kenntnis erhielt, schrieb er[1]) dem Kardinallegaten von Frankreich, Johannes Cholet, und machte ihm Vorwürfe, dass er, obwohl jene Vorgänge sich fast unter seinen Augen ereigneten, bisher nichts dagegen gethan hätte. Er befahl ihm, dem Könige und der Gräfin ernste Vorstellungen dieserhalb zu machen, und falls dies nichts helfen sollte, sofort nach Rom zu berichten: dann wollte er selbst dagegen einschreiten. Auch kann der Papst seine Verwunderung darüber nicht unterdrücken, dass ein Enkel des hl. Ludwig in dieser Weise die Freiheit der Kirche mit Füssen trete. Ob in ihm, der in seinem langen, thatenreichen Leben Welt und Menschen klar und sicher zu beurteilen gelernt hatte, hier-

1) 2. Sept. 1286, Reg. n. 604.

bei wohl eine Ahnung von dem wahren Charakter des jungen Königs aufstieg?

Zu gleicher Zeit lenkte ein anderer jugendlicher Fürst im Osten Europas die Aufmerksamkeit des Papstes auf sich.

In Ungarn hatte König Ladislaus, der mit Elisabeth, einer Tochter Karls von Anjou vermählt war, mit den halb heidnischen Kumanen, einem in Ungarn wohnenden, mit den Tataren verwandten Volksstamme freundschaftliche Verbindungen angeknüpft, um sich mit Hilfe dieses Nomadenvolkes teils der Einfälle der Tataren, teils auch der Opposition seines eigenen Adels zu erwehren. Dabei hatte der junge, allen Ausschweifungen ergebene Fürst auch zum grossen Teile die Gewohnheiten und die Lebensweise der Kumanen angenommen.

Die Bemühungen Nikolaus' III., der den Bischof Philipp von Fermo als päpstlichen Legaten nach Ungarn gesandt hatte[1]), um die kirchlichen Verhältnisse in diesem Lande zu ordnen, den König dem Umgange mit den Kumanen zu entziehen und diese selbst vollständig für das Christentum zu gewinnen, hatten wenig Erfolg gehabt. Ja, der König war soweit gegangen, die von dem Legaten in Ofen (1279) einberufene Nationalsynode gewaltsam aufzulösen[2]). Zwar fügte er sich später und versprach ebenso wie die Königin, alles für die Ausbreitung des Christentums in Ungarn zu thun[3]), jedoch schon Martin IV. hatte wieder Veranlassung, ernste Ermahnungen an den König zu richten und ihn vor seinem Umgange zu warnen[4]).

Jedoch nicht nur die Liebe zu ihren Lebensgewohnheiten, sondern auch die inneren politischen Verhältnisse seines Landes liessen Ladislaus das Bündnis mit den Kumanen wünschenswert erscheinen. Er war in seinem eigenen Lande von feindlichen Parteien umgeben, von denen jede die Nachfolgefrage in Ungarn — denn Ladislaus war kinderlos — in ihrem Sinne zu lösen wünschte. Die Königin Elisabeth selbst, die in einzelnen Landesteilen wirkliche Hoheitsrechte besass und auch eine eigene Kanzlei hatte, übte im Lande einen grossen politischen Einfluss aus[5]), und es ist nicht unwahrscheinlich, dass die Prinzessin von Anjou einem Mitgliede ihres Hauses die ungarische Königskrone zu sichern wünschte. Diese Umstände, dazu die persönliche Abneigung gegen die bedeutend ältere Königin mögen neben seiner Vorliebe für kumanische Weiber dazu mitgewirkt haben,

1) Theiner, Vetera Mon. hist. Ung. Rom 1859 I 327 ff.
2) Hefele, K.-G. VI, 189 ff.
3) Rayn. ad a. 1280 n. 9.
4) ibid. 1282 n. 36 f.
5) Über die politische Thätigkeit der Königin s. Anm. 1 und Fejér, Cod. dipl. Ung. Budae 1829—66 V, III 210 ff., 223.

dass der König im Jahre 1285 seine Gemahlin gefangennehmen und einkerkern liess[1]). Erst kurz vor seinem Tode erhielt Honorius IV. Kunde von dieser Frevelthat. Am 12. März 1287[2]) schreibt er an den König von Ungarn und ermahnt ihn in ernsten und bewegten Worten, seinen ärgerlichen, eines Nachkommen des hl. Stephan unwürdigen Lebenswandel aufzugeben, die Königin aus dem Kerker zu befreien und sie als seine Gemahlin wieder anzunehmen. Zu gleicher Zeit forderte er den Erzbischof von Gran, Lodomerius auf, seinen ganzen Einfluss auf die Abstellung jener Übelstände zu verwenden, und falls dies nichts helfe, mit kirchlichen Zensuren gegen den König vorzugehen[3]).

Honorius erlebte den Erfolg dieser seiner Schritte gegen Ladislaus von Ungarn nicht mehr. Es ist sogar höchst wahrscheinlich, dass sein Tod die Absendung der genannten Bullen verhinderte. Dies geht sowohl aus einer in dem Registrum bei diesen Bullen vermerkten Marginalnotiz hervor[4]), als auch aus dem Umstande, dass Nikolaus IV. bald nach seinem Regierungsantritt verschiedene Schreiben genau desselben Inhalts an den König und den Erzbischof schickt[5]), ohne etwa, was er in diesem Falle doch wohl hätte thun müssen, um die Wiederholung zu rechtfertigen, auf die Erfolglosigkeit der von Honorius entsandten Bullen hinzuweisen. Ja, in einem derselben an den Erzbischof von Gran[6]) sagt er ausdrücklich, sein Vorgänger Honorius habe an ihn einen Brief gerichtet; „sed earum missionem illo morte praevento subsecutam non esse.“ Wenn dies von dem einen der Schreiben gilt, welche nach der Datierung zu gleicher Zeit und nach dem gleichen Ziele abzusenden waren, so ist es auch sicher von den anderen anzunehmen.

Der oben genannte von Nikolaus III. nach Ungarn entsandte Legat, Bischof Philipp von Fermo hatte vom Papste auch den Auf-

1) Bei Tejér l. c. S. 461 sagt die Königin selbst: Cum non nostris meritis, sed iniqua ex suggestione aemulorum nostrorum apud ecclesiam be atae Mariae Virginis de insula Budensi per illustrem Principem Dominum Regem Ladislaum in ergastulo carceris conclusae fuissemus per spatium non modici temporis. Aus den iniqua ex suggestione aemulorum scheint schon hervorzugehen, dass auch politische Gründe dabei mitspielten.

2) Reg. n. 761.

3) Prou, Reg. n. 762.

4) Die Bulle 761,2 an den Erzbischof hat in dem Register den Randvermerk: „Ista littera post quamfuit bullata et regestata fuit remissa domino et postea mutata, sed nondum remissa ad regestam“ und ist somit wahrscheinlich nicht abgeschickt worden.

5) Theiner, Cod. dipl. Ung. I 357 ff.

6) ibid. 359.

trag erhalten, in dem Streite zu vermitteln, den der Bischof Thomas II. Zaremba von Breslau mit dem Herzoge Heinrich IV. von Schlesien um die Landeshoheit in dem Neisser und Ottmachauer Lande hatte. Da der Herzog sich der Entscheidung des Legaten nicht fügte, so hatte ihn, wie wir aus einem Schreiben Martins IV. ersehen[1]), der Bischof von Breslau exkommuniziert. Da auch dies nichts geholfen hatte, so liess Honorius IV. nochmals durch die Bischöfe von Breslau und Posen in feierlicher Weise die Exkommunikation über den widerspenstigen Herzog und über sein Land das Interdikt verhängen[2]). Wenn dies auch einen augenblicklichen Erfolg hatte, da im Jahre 1288 Herzog Heinrich als mit der Kirche versöhnt erscheint[3]), so war doch der Streit hiermit noch nicht beendet[4]).

Diese wenigen Beispiele mögen genügen, um zu zeigen, wie der alte, gebrechliche Mann auf dem Stuhle Petri mit seiner Thätigkeit selbst die entferntesten Gegenden des christlichen Europa umspannte und wie er mit milder Mässigung und weiser Klugheit, aber auch mit Kraft und Energie auftrat, wenn es galt, die christliche Weltordnung und das Recht der Kirche gegen die rohe physische Gewalt zu verteidigen.

---

1) Stenzel, Urkunden zur Gesch. d. Bist. Breslau im M.-A. 169 Breslau 1845.

2) Prou, Reg. 432 vom 28. März 1286.

3) Riedel, Cod. dipl. Brandenburgensis II. 1 n. 146 Berlin 1843.

4) Vgl. Grünhagen, Gesch. Schlesiens 1884 I, 107 ff.

Siebenter Abschnitt:

Honorius IV. Thätigkeit in der inneren Regierung der Kirche.

§ 17. Allgemeine Würdigung derselben; seine Stellung zu den Orden.

Die innere Regierung der Kirche durch unseren Papst, soweit wir sie aus den uns erhaltenen Spuren derselben kennen, trägt, wie Prou[1]) richtig bemerkt, keinen originellen Zug an sich.

Die unumschränkte Machtstellung des Papstes, wie sie sich im Laufe der letzten Jahrhunderte entwickelt hatte und auch rechtlich kodifiziert war, stand unbestritten da. Der Einfluss des Papstes bei Besetzung der Bistümer, Abteien und anderer Benefizien war infolge der Reservationen, Devolutionen und anderer Rechtstitel ein sehr grosser, wie es fast jede Seite seines Registers zeigt. Wir haben im Eingange unserer Abhandlung auf verschiedene Misstände in dem Klerus jener Zeit hingewiesen. Wenn man nun frägt, was Honorius IV. zur Abstellung dieser Misstände gethan hat, so muss man allerdings zugeben, dass hierin wenig von ihm geschehen ist.

Die Schuld hieran liegt aber weniger an ihm selbst, als vielmehr an den damaligen politischen Verhältnissen. Haben wir ja doch im obigen gesehen, wie sein Pontifikat mit den mannigfachsten Sorgen um die Herstellung der äusseren Ruhe in den christlichen Ländern, die doch die notwendigste Vorbedingung für die innere Reorganisation des Klerus gewesen wäre, erfüllt war.

Wohl traf er in einzelnen Fällen Bestimmungen gegen die Handel treibenden Kleriker in Frankreich[2]), die fahrenden Kleriker[3]) u. s. w. Jedoch sahen wir auch, wie er die cumulatio beneficiorum nicht nur nicht bekämpft, sondern in vielen Fällen durch Dispensationen

1) Introduction p. XCII.
2) Prou, Reg. n. 394.
3) S. o. § 13, S. 84.

begünstigt[1]), wie er zahlreiche Kleriker von dem defectus natalium, aetatis und sonstigen Irregularitäten dispensiert[2]), wobei ihn wohl vielfach seine persönliche Gutherzigkeit zu weit gehen liess.

Zur brennenden Frage war damals das Verhältnis zwischen dem Säkular- und Regularklerus geworden. Von letzterem hatten die beiden grossen Mendikantenorden in den fünfzig Jahren ihres Bestehens infolge der zahlreichen ihnen von den Päpsten verliehenen Privilegien, besonders der Exemption von der bischöflichen Jurisdiktion, eine derartige Bedeutung gewonnen, dass sie den Weltklerus fast ganz zurück gedrängt hatten. Dabei konnte es schwerlich ausbleiben, dass sie sich vielfacher Übergriffe schuldig machten. Andererseits sahen sich die Bischöfe, in deren Diözesen die ihrer Macht bewussten und infolgedessen nicht immer bescheidenen Ordensgeistlichen frei predigen und Beichte hören durften, ausserstande, diesen Übergriffen entgegentreten zu können. Vielfache und nicht immer unberechtigte Klagen hierüber waren schon lange laut geworden. Vor allem bemerkenswert in dieser Beziehung ist die Denkschrift, welche der Bischof Bruno von Olmütz im Auftrage Gregors X. für das Lyoner Konzil ausarbeitete[3]). Das Konzil nahm auch Veranlassung, sich mit dieser Frage zu beschäftigen und verordnete im c. 23[4]), dass fortan keine neuen Orden gegründet und alle seit der 12. allgemeinen Synode gegründeten Orden unterdrückt werden sollten. Was mit den Augustinereremiten und den Karmelitern geschehen sollte, wurde weiteren Bestimmungen des Apostolischen Stuhles überlassen.

So lagen die Verhältnisse, als Honorius IV. zur Regierung kam. Salimbene macht nun unserem Papste den Vorwurf, dass er ein Feind nicht nun aller neuen Orden, sondern auch der alten und insbesondere der Franziskaner und Dominikaner gewesen sei[5]). Ja, er weiss sogar zu erzählen, dass er von ultramontanen Prälaten durch eine Summe von 100000 libr. tour. (nach unserem Gelde über 7 Mill. Mark) bestochen, sich entschlossen hätte, den Franziskanern

1) Prou, Reg. n. 4, 27, 54, 208, 261, 279, 287 u. a.

2) Prou, Reg. n. 34, 74, 164, 230, 243—45, 339 u. a.

3) Höfler in Abhdlgn. d. Bair. Akad. 1846 S. 18 ff.

4) Hefele, K.-G. VI S. 151.

5) Salimbene, Chron. p. 371: Hic fuit non solum novellarum Religionum non promotor, verum etiam promotarum et convalescentium, quantum ex parte sua, maximus dissipator, quoniam solemnibus ordinibus sicut ordini fratrum Minorum et Praedicatorum maximam contumeliam et iniuriam, a quibusdam Praelatis ecclesiarum accipiendo pecuniam, cui obediunt omnia cogitabat et disponebat inferre.

und Dominikanern die Befugnis zu predigen und Beichte zu hören zu entziehen. Am Gründonnerstage 1287 hätte er jenes Verbot erlassen wollen. Doch auf das Gebet der durch den Protektor der Minoriten, Kardinal Matthaeus Rubeus, von diesem Vorhaben unterrichteten Mönche hätte Gott dies dadurch verhindert, dass er ihn an demselben Tage sterben liess[1]).

Die Grundlosigkeit obiger Erzählung Salimbenes ergiebt sich nicht allein aus der inneren Unwahrscheinlichkeit derselben, sondern auch hauptsächlich aus dem ganzen Verhalten des Papstes zu den Orden und besonders den beiden grossen Mendikantenorden. Nicht genug, dass er ihre Privilegien ausdrücklich bestätigte[2]) und erweiterte[3]): nein, wir sehen in unzähligen Fällen, wie er ihnen Beweise besonderen Vertrauens giebt. Mitglieder dieser beiden Orden erscheinen häufig als besondere Bevollmächtigte des Papstes bei der Ausübung der päpstlichen Jurisdiktion. Der Papst beauftragt sie, Bischofs- und Abtswahlen zu prüfen, zu bestätigen, zu annullieren[4]), Streitfragen zu untersuchen, Dispensationen in seinem Namen zu erteilen[5]); er befördert sie zu Bistümern[6]), nimmt sie gegen Bischöfe in Schutz[7]) und beauftragt sie ausschliesslich mit der Inquisition[8]). Es würde zu weit führen, wollte man hier alle Fälle, wo er sie besonders auszeichnet, auch nur aufzählen. Es muss somit unbegreiflich erscheinen, wie man ihn überhaupt für einen Feind der Bettelorden halten konnte.

Auch der vom Lyoner Konzil nicht bestätigten Orden nahm er sich an. Den Karmelitern, deren Prokurator an der Kurie der Kardinal Gervasius war, bestätigte er ihre Privilegien und erteilte ihnen die Erlaubnis, an Stelle ihres sonderbaren, gestreiften Ordenskleides ein weisses tragen zu dürfen[9]).

---

1) ibid. p. 378. Reumont l. c. p. 611 schliesst sich Salimbene an, wenn er sagt: „Auf einen Gegner der Bettelorden folgte der erste Franziskaner, der den hl. Stuhl bestiegen hat.“

2) Prou, Reg. n. 203 u. 204.

3) ibid. n. 223, 230, 260, 681, 889.

4) ibid. n. 2, 143, 251, 460 u. a.

5) ibid. n. 113, 144, 507, 94, 259, 268 u. a.

6) ibid. n. 320, 500, 536, 738, 830 u. a.

7) Prou, Reg. n. 147.

8) ibid. n. 163, 358, 713.

9) S. Bullarium Carmelitarum, Rom 1715 p. 36, wo der Kardinalprotektor bezeugt, dass Honorius vor ihm und den übrigen Kardinälen diese Änderung des Ordensgewandes gestattet habe; u. ibid. ein Brief vom 3. Mai 1287, worin er die Karmeliter auffordert, dieselbe während der Sedisvakanz vorzunehmen.

Eine besondere Vorliebe hatte Honorius IV. für den Orden der Wilhelmiten. Dieser Orden, der seinen Ursprung auf den hl. Wilhelm, Herzog von Aquitanien († 1156) zurückführte, war von Innocenz IV. bestätigt und von Alexander IV. und Urban IV. reichlich mit Privilegien bedacht worden. Honorius IV. nun nahm den Orden unter seinen speziellen Schutz, bestätigte die vorhandenen Privilegien[1]) und vermehrte sie durch mehrere neue von grosser Bedeutung[2]). Auch wies er ihm mehrere von den damals vielfach in Verfall geratenen Benediktinerklöstern[3]) zur Wohnung an[4]). Einen besonderen Beweis dafür, dass er kein Gegner, vielmehr ein eifriger Förderer des Ordenswesens war, gab er dadurch, dass er noch als Kardinal in Albano, wo seine Familie Ländereien besass, ein Kloster zu Ehren des hl. Apostels Paulus gründete und aus eigenen Mitteln reich dotierte[5]). Als Papst bestätigte er diese Fundation und übergab das Kloster ebenfalls dem Orden des hl. Wilhelm. Dreizehn Mönche dieses Ordens, wovon acht ausser dem Prior Priester sein mussten, sollten hier den Chordienst versehen, die Zahl der conversi und Laienbrüder war nicht bestimmt.

Es kann hier nun nicht unsere Aufgabe sein, des weiteren auf die Beziehungen unseres Papstes zu den einzelnen Orden, die meistens Verwaltungs- und Disziplinarsachen zum Gegenstande hatten, einzugehen. Eine Geschichte dieser einzelnen Orden würde diese seine Thätigkeit des näheren zu beleuchten haben.

§ 18. Der Papst und die Pariser Universität. Judenverfolgung in Deutschland und England.

Erwähnen wollen wir hier noch das Eingreifen des Papstes in einen Verfassungsstreit der Pariser Universität. Hier hatte nämlich der Rektor der vier Nationen, innerhalb derer sich die Scholaren aller vier Fakultäten und die an Zahl die übrigen übertreffenden Magister der Artisten befanden, im Laufe der Entwicklung[7]) der letzten Jahrzehnte eine derartige Bedeutung erlangt, dass er das

---

1) Prou, Reg. n. 373.
2) ibid. n. 437—441.
3) Ein interessantes Beispiel hierfür s. ibid. n. 296.
4) ibid. n. 974, 67—69.
5) Ughelli Italia Sacra I, 265 f.
6) Prou, Reg. n. 435 vom 20. April 1286.
7) S. über diese Entwicklung Denifle, Gesch. d. Univ. im M-A. I. Bd. 1885. S. 106 ff.

bisherige Haupt der Universität, den Kanzler von Notre-Dame vollständig in den Hintergrund zu stellen drohte. Er konnte es sogar im Einverständnis mit der ganzen Universität wagen, den zeitigen Kanzler Philipp von Thori durch seine Pedelle unter Strafe der Suspension seiner Vorlesungen zu den Versammlungen der vier Nationen einladen zu lassen. Da dieser sich nicht fügte, führte er seine Drohung aus und verbot den Scholaren, bei Strafe der Ausstossung aus der Universität, die Vorlesungen und Disputationen des Kanzlers zu besuchen, sich von ihm die licentia legendi erteilen zu lassen oder sich in Streitsachen an ihn zu wenden. Letztere zog er vor sein eigenes Forum. Der Kanzler hatte sich an Martin IV. gewandt, desgleichen die Universität durch einen Prokurator, Johannes de Molynes. Während aber die Sache noch nicht entschieden war, starb der Kanzler, und auch sein Nachfolger Nicolaus von Nonancourt suchte sein Recht persönlich beim Papste, während die Universität keinen Vertreter schickte. Honorius IV., dem diese Veränderungen an der Pariser Hochschule im Vergleich zu den Zuständen, wie sie zur Zeit seines eigenen Studiums bestanden hatten, als unerhörte Neuerungen erscheinen mussten, suspendierte alle Verordnungen des Rektors und bestimmte[1]), dass der Kanzler im Besitze aller seiner alten Rechte verbleiben sollte, bis eine endgiltige Entscheidung vom Apostolischen Stuhle getroffen wäre. Unterdessen sollte der apostolische Legat in Frankreich, Johannes Cholet, einen gütlichen Vergleich zwischen der Universität und dem Kanzler herbeizuführen suchen; gelänge dies in vier Monaten nicht, so sollte derselbe die Universität und den Kanzler veranlassen, innerhalb zwei Monaten bei der Kurie selbst oder durch Vertreter zu erscheinen[2]). Doch wenn der Papst auch in diesem Falle die alten Rechte des Kanzlers von Notre-Dame verteidigte, so konnte er doch den Gang der ganzen Entwicklung der Pariser Universität nicht aufhalten: in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts schon sehen wir den Rektor der vier Nationen als unbestrittenes Haupt der Universität Paris dastehen.

Neben der eigentlichen Universität existierte in Paris noch eine Artistenschule von St. Genoveva, die auch ihrerseits unter einem besonderen Kanzler stand[3]). Dieser hatte nach einer Verfügung

1) Reg. n. 267 vom 1. Febr. 1286. Denifle, Chartularium univ. Paris. I, 639—642.

2) S. über diesen Streit des Rektors mit dem Kanzler Bulaeus, Historia universitatis Parisiensis, Paris 1665—73 III, 480 u. Jourdain, Index chronologicus chartarum pertinentium ad historiam univ. Paris. Paris 1862 p. 44 ff.

3) Denifle, Gesch. d. Univ. S. 655 ff.

Martins IV. die dort studierenden Pariser Kanoniker zwingen wollen, ebenso wie die übrigen Scholaren wöchentlich zwei Pariser Solidi in die gemeinsame Kasse zu zahlen. Die Kanoniker beschwerten sich dieserhalb beim Papste mit der Begründung, dass, da sie in Privathospizen wohnten, sie mit der Burse nichts zu thun hätten. Honorius erkannte diese ihre Beschwerde für stichhaltig an[1]) und sprach sie von der Verpflichtung zur Zahlung jenes Beitrages frei[2]).

Sein Interesse für die Pariser Universität zeigte der Papst auch auf andere Weise. In Spanien hatte der König Alonzo el Sabio nach dem Vorgange der Dominikaner, die schon früher, besonders durch die Bemühungen Raymunds von Peñafort, Schulen für arabische und andere orientalische Sprachen errichtet hatten, zu demselben Zwecke die Universität Sevilla gegründet[3]). Innocenz IV. und Alexander IV. hatten in Paris ein ähnliches Institut ins Leben rufen wollen, indem sie Kleriker, die der orientalischen Sprachen kundig waren, an die Pariser Universität schickten, damit sie dort Theologie studierten, um dann später zu Missionszwecken verwandt zu werden. Honorius IV. nahm sich dieser Stiftung an und befahl dem Kanzler von Paris[4]), für den Unterhalt dieser Kleriker zu sorgen. Hierauf lässt sich wohl auch die Nachricht bei Ciacconius[5]), Honorius IV. habe in Paris ein Seminar für orientalische Sprachen errichtet, reduzieren.

Einer der bedeutendsten Theologen jener Zeit an der Pariser Universität war der Augustinereremit Ägidius Colonna, ein Schüler des hl. Thomas von Aquino, der als Erzieher des nachmaligen Königs Philipp IV. das berühmte Buch „de regimine Principum“ verfasst hatte. Dieser hatte mit dem Erzbischof von Paris einen theologischen Streit über verschiedene von ihm verteidigte und von dem Erzbischof zensurierte Thesen. Ägidius wandte sich schliesslich an

1) Prou, Reg. n. 906 vom 1. April 1286.

2) Die von Schannat, Vindemiae litterariae, Fulda u. Leipzig 1723/24, I, 210 veröffentlichte und Hon. IV. zugeschriebene Bulle, wonach der Papst den König von Frankreich bittet, die Pariser Scholaren gegen Bedrückung seitens der Bürger in Schutz zu nehmen, möchte ich mit Prou, Introd. p. LXXIX, Honorius III. zuschreiben, sowohl wegen des von dem der sonstigen Bullen aus der Kanzlei Honorius IV. verschiedenen Stiles, als auch deswegen, weil gerade dieser Papst auch sonst die in Paris Studierenden in ähnlicher Weise in Schutz nimmt. Boulaeus l. c. III, 93.

3) Denifle, Gesch. d. Univ. S. 495 ff.

4) Prou, Reg. n. 274 vom 23. Januar 1286. Denifle, Chartul. univ. Par. I, 638 sqq.

5) Ciacc. l. c. Additio Andreae Victorelli: Parisius Collegium instituit in quo Arabicae et aliarum quarundam linguarum peregrinarum eruditio, quae Propagandae Fidei usui esse potest, traderetur.

Honorius IV., der ihn nach dem Tode des Erzbischofs zur Nachgiebigkeit bewog und ihn veranlasste, seine angegriffenen Lehrmeinungen vor dem Kanzler der Universität und allen Professoren der theologischen Fakultät zu widerrufen [1]). — Auch in Rom bestand, seit Innocenz IV. mit den Rechten einer Universität ausgestattet, eine Hochschule an der Kurie, an der ausser der Theologie auch das Recht doziert wurde. Zu Honorius' IV. Zeiten wirkte dort ein bedeutender Lehrer des Zivilrechts Bindus von Siena. Zu dessen Gunsten hob der Papst die Bestimmung Honorius' III., wonach den Geistlichen das Rechtsstudium verboten war, auf und beschränkte dieses Verbot nur auf die Bischöfe, Äbte und Ordensgeistlichen [2]).

Zum Schlusse wollen wir noch das Eingreifen des Papstes in die damals an den verschiedensten Orten ausbrechenden Judenverfolgungen nicht unerwähnt lassen.

Obwohl die Juden von den Päpsten [3]) und den in Geldangelegenheiten von ihnen vielfach abhängigen Fürsten beschützt wurden, bestand der alte Hass des Volkes gegen sie fort, ja er artete oft in fanatische Verfolgungen aus. Immer wieder traten die alten Gerüchte von Ermordungen von Christenkindern zur Osterzeit auf. Diese Gerüchte, die auf ihre Berechtigung zu prüfen hier nicht der Ort ist, riefen auch im Jahre 1286 in vielen Gegenden Deutschlands heftige Judenverfolgungen hervor, besonders in Mainz und Wien. Zahlreich verliessen die Juden ihre Wohnsitze und wanderten nach Syrien aus, wo ein kabbalistischer Lehrer Abraham Abulafù sich für den Messias ausgab und zahlreichen Anhang fand. Die Güter der geflohenen „Kammerknechte des Königs“ wurden von Rudolf von Habsburg konfisziert, die übrigen erkauften sich mit einer Summe von 20000 Mark den Schutz des Königs.

Zur gleichen Zeit brach in England eine Judenverfolgung im grossen Stile aus. Hier erfreuten sich die Juden unter der milden Regierung Eduards I. grosser Freiheiten, so dass sie nicht allein entgegen den Konzilsbestimmungen vielfach frei mit den Christen verkehren, sondern auch Proselytenmacherei betreiben konnten. So war selbst ein Dominikanermönch, den die Chroniken Robert von Reddinge nennen, durch den Verkehr mit den Juden und das Studium des Hebräischen dahin gekommen, das Judentum anzunehmen, sich

---

1) Prou, Reg. n. 35.

2) ibid. n. 168 vom 18. Oct. 1285. Vgl. hierzu Renazzi, Storia dell' università degli studi di Roma, Rom 1803. I, 245.

3) Bei Prou, Reg. 97, 16 nimmt auch Hon. die Juden von Sizilien gegen Bedrückungen in Schutz.

4) Grätz, Gesch. der Juden, Bd. VII. Leipzig 1863. S. 199 ff.

Haggaeus zu nennen und eine Jüdin zur Frau zu nehmen[1]). Infolge dieses und anderer ähnlicher Vorkommnisse erhob sich im Volke ein Sturm des Unwillens gegen die verhassten Juden, der, wie es scheint, von der Königinmutter Eleonore genährt wurde. Auch Honorius IV. griff in die englische Judenfrage ein, indem er am 18. Nov. 1286 die englischen Bischöfe aufforderte, das christliche Volk gegen die vielfachen Übergriffe der Juden und besonders gegen die Proselytenmacherei zu schützen[2]). Diese grosse Judenverfolgung endete damit, dass schliesslich alle Juden Englands für immer ausser Landes verwiesen wurden.

Schluss. Der Tod des Papstes. Sein Grabmal. Rückblick. Charakteristik.

Gerade zwei Jahre waren seit der Wahl Honorius' IV. verflossen, als ihn der Tod mitten aus seiner Thätigkeit abrief. Am 3. April 1287, es war der Gründonnerstag, starb er, wie es scheint, eines plötzlichen Todes[3]). Denn dafür spricht sowohl der Umstand, dass die letzte der von ihm erhaltenen Bullen vom 1. April 1287 datiert ist[4]); ferner aber berichtet Salimbene[5]), dass ihn, da er am Gründonnerstage Bestimmungen gegen die Mendikantenorden treffen wollte, abends vorher die Hand Gottes schlug, so dass er tags darauf starb. Zwar war er ja seit langer Zeit gelähmt und kränklich, doch lässt sich eine seinem Tode unmittelbar vorhergehende schwerere Krankheit nicht nachweisen. Wohl wird uns berichtet[6]), dass ihn in einer schweren Krankheit der berühmte Florentiner Arzt Taddeo Alderotti († 1303)[7]) behandelt habe, aber auch, dass Honorius, von ihm geheilt, zum Danke dafür ihm ein Geschenk von 1000 Mark Gold gemacht habe. Nicht unwahrscheinlich ist es somit, dass ein Schlaganfall seinem Leben ein Ende machte. Schon am folgenden Tage, am Charfreitage, wurden seine sterblichen Reste in der St. Peterskirche

1) Florentii Wigorn. Chron. ed. Benj. Thorpe II. London 1849. S. 214; Grätz l. c. S. 210.

2) Prou, Reg. n. 809.

3) Alle in Betracht kommenden Chroniken jener Zeit berichten einstimmig seinen Tod am 3. April. Salimbene l. c. 378. Ptolem. Luc. Hist. eccl. l. 24 c. 19 Memor. Potest. Reg. Mur. SS. VIII, 1168 u. a.

4) Rymer, Foedera I, III 7.

5) Salimbene Chron. p. 378.

6) Ciacconius l. c. 246.

7) Vgl. Sarti, de claris archigymnasii Bononiensis professoribus. Bologna 1789.

neben dem Grabe Nikolaus III. beigesetzt[1]). Das Grab zierte später eine Statue, wahrscheinlich ein Werk des zu jener Zeit berühmten Bildhauers Arnolfo, die dieser wohl im Auftrage Pandulfs, des Bruders des Papstes, geschaffen hat[2]). Die Statue stellt den Papst in liegender Stellung dar[3]), als einen Mann mit schönem, bartlosem Antlitz. Hier blieben seine Gebeine, bis Paul III. sie mit der Statue nach der Familiengruft der Sabeller in Aracoeli bringen liess, wo sie noch jetzt in dem Grabmale seiner Mutter Vana Aldobrandesca ruhen[4]). Hier ruhen auch in einem anderen Grabmale Lucas, der Vater Honorius' IV., und sein Bruder Pandulf mit seiner Gemahlin[5]).

Von berechtigtem Interesse dürfte es nun sein, den Mann, den wir in seiner Amtsführung als Statthalter Christi und als Oberhaupt der Kirche betrachtet haben, auch persönlich als Menschen kennen zu lernen. Leider sind uns aber keinerlei Mitteilungen aus seinem Privatleben oder gar Briefe persönlichen Inhalts erhalten, woraus wir ein unmittelbares Bild von dem Charakter unseres Papstes gewinnen könnten. Nur einige dürftige Notizen der Chronisten können uns, verglichen mit den in seiner Wirksamkeit hervortretenden Eigenschaften, einen Anhalt für die persönliche Beurteilung des Papstes geben.

Seinen schwachen, gebrechlichen Körper zierte ein schöner, ausdrucksvoller Kopf[6]), so dass er trotz seiner Hinfälligkeit einen ehrwürdigen und gewinnenden Eindruck machte. Aber in dem ruinenhaften Körper wohnte ein starker, jugendkräftiger Geist, den die Zahl der Jahre und die Macht der Krankheit nicht zu beugen vermocht hatten. Trotz seiner körperlichen Hilflosigkeit beherrschte er durch seine Redegewalt seine Umgebung, was das Chronicon Fr. Pipini, das ihm sonst nicht gerade freundlich gesinnt ist, rühmend hervorhebt[7]). Es legt ihm auch die charakteristischen Worte in den

1) Memor. Potest. Reg. l. c. Vita Hon. Bern. Guidonis Mur. SS. III, 612.

2) Sicher ist wenigstens, dass er ihm in S. Alessio ein prächtiges Kenotaphium bauen liess; vgl. Nevini Storia di S. Alessio S. 261.

3) Jedenfalls ein guter, künstlerischer Griff, da sich die gebrochene, gelähmte Gestalt des Papstes nicht für eine Darstellung in aufrechter Haltung eignete.

4) Eine eingehende Beschreibung und Würdigung dieses Grabmals s. bei de Rossi, Musaici cristiani e saggi dei pavimenti delle chiese di Roma anteriori al secolo XV. fascicoli XXI, XXII: Sepolcro di Onorio IV. Papa in Aracoeli.

5) Casimiro, Memorie istoriche della chiesae convento di S. Maria in Araceli p. 110.

6) Contin. Mart. Polon. l. c. vir .... decorus facie.

7) Muratori, SS. IX, 727.

Mund: „Wenn auch Hände und Füsse mir den Dienst versagen, so verwalte ich doch mit der Zunge mein Amt“. Doch wenn er auch, wie in der sizilischen Angelegenheit, wo er es, für seine Pflicht hielt, energische Strenge walten liess, so war doch der Grundzug seines Charakters Milde und Herzensgüte, verbunden mit einem lebhaften Gefühl für Gerechtigkeit. Dieses Streben, allen gerecht zu werden und überall versöhnend und vermittelnd einzugreifen, trat uns bei seiner ganzen kirchlichen und politischen Thätigkeit entgegen, so dass ihm die Chronisten mit Recht benignitas, sapientia, morum modestia zuschreiben und ihn einen vir pacificus[1]) und homo sapiens nulli laesious[2]) nennen.

Die Vorwürfe des Geizes und des Nepotismus, die Salimbene[3]), Franciscus Pipini[4]) u. a. gegen ihn erhoben haben, lassen sich leicht auf ihre Quellen zurückführen. Was das Urteil Salimbenes angeht, so verweise ich zur Beurteilung seines Wertes auf E. Michael's Schrift „Salimbene und seine Chronik“ (Innsbruck 1889). Salimbene sieht in Honorius einen Feind seines Ordens, und bei einem solchen hört bei ihm alle Gerechtigkeit und Billigkeit im Urteil auf. Wer seinen Orden im Testamente nicht reich bedenkt, ist ein homo avarus et miser.

Dass er als Papst die Einkünfte der Kirche nicht zur Bereicherung seiner Familie verwandt hat, geht am besten aus seinem Testamente hervor, das er als Kardinal im Jahre 1279 gemacht hatte[5]) und später als Papst bestätigte[6]). Aus demselben ersehen wir, dass der Familie Savelli sowohl in als auch ausserhalb Roms grosse Besitzungen gehörten; aber auch, dass Honorius sie als Papst, wie er es wohl gekonnt hätte, nicht vermehrt hat. Der Umstand, dass unter seiner Regierung die Eintreibung des Zehntens für den Kreuzzug und für Sizilien energisch ausgeführt wurde, mag die Meinung von dem Geize und der Habsucht des Papstes hervorgerufen haben.

Was nun den Vorwurf des Nepotismus angeht, so muss man allerdings zugeben, dass er einen seiner Verwandten, Johannes

1) Contin. Mart. Polon. l. c. p. 482.

2) Ptolom. Luc. Mur. S.S. XI, p. 1191.

3) Salimbene l. c. p. 371. Habebant praeterea Cardinales tunc temporis unum talem Papam, qui erat homo podagricus et parvi valoris, homo Romanus, avarus et miser.

4) Mur. IX, 727: studuit magnificare opibus suos, unde multum captator pecuniarum erat. Vgl. die sog. Chron. d. Brunetto Latino bei Hartwig, Quellen u. Forsch. z. ält. Gesch. d. St. Florenz, II. Teil, S. 228 Marburg 1880: Questi (Hon.) fu avarissimo come cane.

5) Prou, Reg. n. 823.

6) ibid. n. 830.

de Boccamatiis, zum Kardinal, einen anderen, Percivall di Lavagna durch Rudolf von Habsburg zum Reichsvikar in Tuscien, einen dritten, Petrus Stephani zum Grafen der Romagna und der Massa Trabaria[1]) machte und auch sonst Benefizien an Familienmitglieder vergeben hat[2]). Dies muss man aber dem Familiensinne des vornehmen Römers zugute halten, zumal er sich hierin von anderen Päpsten seiner Zeit noch vorteilhaft unterscheidet. Immerhin bleibt er eine der sympatischesten Erscheinungen in der Reihe der Päpste des dreizehnten Jahrhunderts.

Kurz nur hatte der Pontifikat Honorius' IV. gedauert; aber in dieser eng begrenzten Zeit hatte der alte und gebrechliche Mann, wie wir gesehen haben, eine angestrengte und umfassende Thätigkeit entwickelt. Zwar gehört er nicht in die Zahl jener gewaltigen Männer auf dem Stuhle Petri, welche in die Entwicklung der Kirche und des Papsttums in positiver oder negativer Weise bestimmend eingegriffen haben. Sein Pontifikat bildet sozusagen einen Ruhepunkt in dem durch den Anschluss an Frankreich und das Haus Anjou bedingten Rückgange der päpstlichen Macht und dem Zeitalter Bonifaz' VIII., jenes gewaltigen Papstes, der den letzten Verzweiflungskampf für die durch die Kämpfe des letzten Jahrhunderts errungene Universalmonarchie des Papsttums mit seinem tragischen Untergange beschloss.

Die Regierung Honorius' IV. weist keinen direkten Systemwechsel im Vergleiche zu der Martins' IV. auf; und doch sehen wir bei seinem Tode die Konstellation des politischen Himmels nicht unwesentlich verändert. Die guten Beziehungen zu Frankreich blieben zwar im äusseren unverändert fortbestehen, jedoch suchte Honorius, was ihm nicht hoch genug angerechnet werden kann, dem überhand nehmenden französischen Einflusse gegenüber das Gleichgewicht dadurch wieder herzustellen, dass er mit allen Kräften die Wiederherstellung des deutschen Kaiserreichs durch die geplante Kaiserkrönung Rudolfs von Habsburg anstrebte. Wenn seine Nachfolger in derselben aufrichtigen Weise an der Wiederaufrichtung des römischen Reiches deutscher Nation fortgearbeitet hätten, so ist es nicht unwahrscheinlich, dass der nationale Verfall Deutschlands wenigstens nicht in der rapiden Weise, wie es thatsächlich geschah, vor sich gegangen wäre.

Auch der sizilischen Frage hatte er, wenngleich er die Ansprüche der Kirche auf die Insel voll und ganz aufrecht erhielt, dadurch

1) S. o. S. 261 f.

2) Prou, Reg. n. 488, 719 u. a.

eine neue Wendung gegeben, dass es ihm gelang, eine Trennung der aragonischen von den sizilischen Interessen wenigstens anzubahnen. Die Folgezeit hat gezeigt, dass der von ihm eingeschlagene Weg der richtige war. Man kann ihm im Hinblick auf diese Thatsachen staatsmännischen Scharfsinn und diplomatische Klugkeit nicht absprechen.

Seine Politik war eine Politik der Vermittlung. Überall suchte er vermittelnd und versöhnend einzugreifen und durch weise Mässigung und schonende Milde den Frieden zwischen Fürsten, Völkern und Privatpersonen zu erhalten oder wiederherzustellen. Dass ihm dies, soweit es möglich war, auch gelang, haben wir gesehen; und mit vollem Rechte kann ihm daher der Chronist[1]) das für einen Stellvertreter des göttlichen Friedensfürsten ehrenvolle Zeugnis ausstellen:

„Hic fuit homo temperatus et magnae discretionis .... libenter quaerens pacem“.

1) Theodoricus Pauli, Speculum historiale ed. Focke. Halle 1892. S. 78.

THESES CONTROVERSAE

QUAS UNA CUM

COMMENTATIONE THEOLOGICA,

QUAE INSCRIPTA EST

HONORIUS IV,

EINE MONOGRAPHIE,

CONSENSU ET AUCTORITATE

REVERENDISSIMI THEOLOGORUM ORDINIS

IN

ALMA LITTERARUM ACADEMIA MONASTERIENSI

AD

SUMMOS IN THEOLOGIA HONORES

RITE CAPESSENDOS

DIE XIII MENSIS MAII HORA XI A. MDCCCLXXXXVI

IN PUBLICO DEFENDET

BERNARDUS PAWLICKI

PRESB. DIOEC CULM.

ADVERSARIORUM PARTES SUSCIPIENT:

B. DOMAŃSKI, PRESB. DIOEC. CULM.
ST. SCHULZ, PRESB. DIOEC. WARM.
A. BUKOWSKI, DIAC. DIOEC. CULM.

THESES CONTROVERSAE.

1. Legatio regis Rudolfi de Habsburg die 22. Nov. a. 1285 ad Curiam Romanam destinata revera Romam non est profecta.
2. Carcerem, in quo Princeps Apostolorum B. Petrus Romae tenebatur, non esse eundem, qui dicitur Mamertinus, verisimillimum est.
3. Ordo Templariorum innocens nonnisi machinationibus Philippi IV, regis Franciae, sublatus est.
4. Gratia fit efficax ex praeviso per scientiam mediam voluntatis consensu.
5. Sententia Doctoris Angelici I Q. 61. a. 3: angelos simul cum creatura corporea esse creatos, concordat cum verbis Sacrae Scripturae et cum definitione dogmatica Concilii Lateranensis IV.

VITA.

Natus sum **Bernardus Pawlicki** Starogardi, in oppido Prussiae occidentalis, die XVII. Augusti a. 1868 patre Francisco, matre Maria e gente Jäckel, quos integris adhuc viribus uti valde gaudeo. Fidem profiteor catholicam.

Litterarum .elementis imbutus per septem annos discipulus fui gymnasii Starogardiensis. Testimonium, quod dicitur maturitatis, assecutus vere 1887 in hac alma litterarum Academia Monasteriensi ordini Theologorum fui adscriptus. Inde ex mandato Rmi Ordinarii mei Pelplinum me contuli, ubi seminarii clericorum Culmensis, cui regens praeest Dr. Rosentreter, per quater senos menses fui alumnus. Autumno a. 1889 ad almam Academiam Monasteriensem reversus ibidem per sexies senos menses studiis theologicis et historicis incubui. Quibus finitis et cursu practico-theologico in seminario Pelplinensi peracto a. 1893 die 30. Julii ab Illmo et Rmo D. Leone, episcopo Culmensi, sacerdotio initiatus usque adhuc vicarius fui ad ecclesiam S. Mariae Thoruniensem.

Monasterii frequentavi scholas V. V. D. D.: Commer, Fell, Finke, Frantz, Funcke, Hartmann, Pieper, Schäfer, Schwane, Sdralek.

Seminarii historico-theologici, cui praeest Sdralek, per sexies senos menses; seminarii dogmatici et moralis, quod regebat p. m. Schwane per quater senos menses fui discipulus; exercitationibus historicis, quarum moderator est Finke, per bis senos menses interfui.

Omnibus, qui me docuerunt, viris doctissimis et reverendis gratias ago, quas debeo, maximas.